

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 10.08.2022
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 22.08.2022, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 02.05.2022
3. Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Förderschule, Wuppertal, Förderschwerpunkt KME, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Gudrun Meier-Jakobs
4. Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

Beratungsgrundlage

15/1063 K
Folienvortrag

5. Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1072 E**
6. aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen
- mündlicher Bericht-
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1108 K** Filmbeitrag
8. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1074 K**
9. Förderung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gem. § 26 SchwbAV
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1110 K**
10. Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1114 K**
11. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/762 K**
12. Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich **15/988 K** folgt
13. Bericht über den Besuch der LVR-Schule Linnicher Benden, Linnich, am 24.05.2022
Berichterstattung: Frau Baer, CDU
14. Bericht über den Besuch der LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf, am 07.06.2022
Berichterstattung: Frau Weiden-Luffy, SPD
15. Bericht über den Besuch der LVR-Schule am Königsforst, Rösrath, am 16.08.2022
Berichterstattung: Frau Deussen-Dopstadt, Bündnis 90/DIE GRÜNEN
16. Anfragen und Anträge
- 16.1. Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder sanieren **Antrag 15/62 GRÜNE, Gruppe FREIE WÄHLER E**

17. Beschlusskontrolle
18. Bericht aus der Verwaltung
19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

20. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 02.05.2022
21. aktueller Bericht zum aktuellen Sachstand zum TSVG
(Terminservice- und Versorgungsgesetz)
- mündlicher Bericht –
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
22. Abschluss neuer Rahmenverträge für die LVR- Schülerbeförderung für die Zeit vom 10.08.2022 bis zum 31.07.2025 mit Verlängerungsoption um ein Jahr
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1045 K**
23. Anfragen und Anträge
24. Beschlusskontrolle
25. Bericht aus der Verwaltung
26. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B l a n k e

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 7. Sitzung des Schulausschusses
am 02.05.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Braun-Kohl, Annette	für Ibe, Peter
Brohl, Ingo	(bis 12.16 h)
Dickmann, Bernd	für Madzirov M.A., Pavle
Hermes, Achim	für Rubin, Dirk
Kersten, Gertrud	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Stefer, Michael	für Baer, Gudrun

SPD

Daun, Dorothee
Lorenz, Lukas
Rehse, Reinhard
Stergiopoulos, Ioannis
Thiele, Elke
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas	Vorsitzender
Deussen-Dopstadt, Gabi	
Haußmann, Sybille	
Hölzing-Clasen, Bärbel	für Janicki, Doris
Schmitt-Promny M.A., Karin	für Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska

FDP

Breuer, Klaus	für Müller-Rech, Franziska (MdL)
Franke, Petra	

AfD

Dr. Bleeker, Lothar

Die Linke.

Rensmann, Rainer Heinz

Die FRAKTION

Oertel, Sabine

Gruppe FREIE WÄHLER

Kuster, Martin

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
LVR-Fachbereich (FB) Schulen
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5

Frau Prof. Dr. Faber, LVR-Dezernentin

Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
Herr Zorn, Fachbereichsleiter
Herr Neufing, IT-Koordination Dez. 5
Frau Collet (Protokoll)
Herr Beyer, Fachbereichsleiter
Herr Bahr-Hedemann, LVR-Dezernent

LVR-Inklusionsamt
LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie

Herr Woltmann, Stabsstellenleiter

LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden

Frau Kaulhausen, Abteilungsleiterin

LVR-Abteilung Neubau, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in Dez. 3

LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen

Frau Bruns, Rektorin

LVR-Schule Belvedere, Köln
Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport

Herr Bünk, Rektor
Frau Züll

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung
Düsseldorf

Herr Mertens
Frau Brings

Gäste:

LVR-FB Schulen

Frau Hack, Abteilungsleiterin
Frau Greschner, Abteilungsleiterin
Frau Kaukorat, Leitung Stabsstelle Steuerungsunterstützung
Frau Palm, Mitarbeiterin
Frau Bergs, Mitarbeiterin
Herr Jacobi, Trainee
Frau Eckhardt, Rektorin

LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen

Frau Fischer, Rektorin

LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler

Frau Flohr, Rektorin

LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld

Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln

Frau Witte

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 07.03.2022
3. Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Daniela Bruns
4. Vorstellung des (inklusive) Tauchprojekts der LVR-Schule Belvedere, Köln in Kooperation mit Divetogether e.V.
- kurzer Filmbeitrag -
5. Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion" **15/883 K**
6. Medienentwicklungsplan für die LVR-Schulen 2022 **15/801 K**
7. aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen
- mündlicher Bericht-
8. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/913 K**
9. Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX **15/921 K**
10. LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld
Energetische Sanierung und Sanierung der Fassade und Umsetzung des Barrierefrei Konzepts des Schulgebäudes und der KITA
hier: Durchführungsbeschluss **15/925 E**
11. Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung **15/797 K**
12. Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter **15/948 K**
13. Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe **15/949 K**
14. Anfragen und Anträge
- 14.1. Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining **Antrag 15/58 Die FRAKTION E**
- 14.2. Anfrage zur Lehr- und Therapiepersonalausstattung, sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten und Supervisionen **Anfrage 15/29 Die FRAKTION K**

- 14.3. Beantwortung der Anfrage 15/29 Die FRAKTION
15. Bericht aus der Verwaltung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 07.03.2022
18. aktueller Bericht zum aktuellen Sachstand zum TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)
- mündlicher Bericht -
19. Anfragen und Anträge
20. Bericht aus der Verwaltung
21. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:28 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:32 Uhr
Ende der Sitzung:	12:32 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Herr Blanke, der Vorsitzende des Schulausschusses, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Berichterstatter*innen, die Vertreter*innen der Verwaltung, alle Gäste sowie Herrn Weidinger, Vertreter der Bezirksregierung Köln, und Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf.

Auf Antrag von **Frau Weiden-Luffy** wird unter Punkt 5 lediglich Frau Züll, FIBS, berichten - ohne anschließende Aussprache im Schulausschuss, da das Umsetzungsgesetz des Landes NRW zum Ganztagsförderungsgesetz des Bundes noch nicht auf den Weg gebracht sei. Die Thematik solle ausführlich in der Sitzung des Schulausschusses am 07.11.2022 behandelt und hierzu die/der neue zuständige Schulminister*in zum gemeinsamen Gedankenaustausch eingeladen werden.

Darüber hinaus stimmt der Schulausschuss der Anregung von **Herrn Blanke** zu, die Punkte 12 und 13 zusammengefasst zu behandeln.

Punkt 2

Niederschrift über die 6. Sitzung vom 07.03.2022

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 3

Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, gemäß § 61 SchulG NRW hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Daniela Bruns

Frau Bruns stellt sich kurz vor und erläutert ihren beruflichen Werdegang. Sie sei seit 2018 Konrektorin und seit dem 01.03.2022 Rektorin an der LVR-Viktor-Frankl-Schule. Zur Verbesserung des digitalen Unterrichts werde im Rahmen eines besonderen Projekts mit einem Avatar gearbeitet.

Es kämen immer mehr Schüler*innen aus der Ukraine an. Für sie - aber auch für die übrigen Schüler*innen mit Migrationshintergrund - sei das Fach "Deutsch als Zielsprache" sehr hilfreich.

An der LVR-Viktor-Frankl-Schule würden sehr viele Sportarten angeboten, allerdings gebe es bisher nur wenige inklusive Sportangebote. Dies solle geändert werden.

Frau Bruns gibt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt** an, dass es außerhalb der Schule wenige Kontakte im Sozialraum geben würde, da die Barrieren für die Schüler*innen mit Handicap zu hoch seien. Es bestehe eine inklusive Kooperation mit dem BTB Aachen - Abteilung Rollstuhlsport -, die aber in der Schule stattfinden würde.

Frau Franke regt an, auch Kontakte im Bereich des E-Sports zu knüpfen.

Punkt 4

Vorstellung des (inklusive) Tauchprojekts der LVR-Schule Belvedere, Köln in Kooperation mit Divetogether e.V. - kurzer Filmbeitrag -

Herr Bünk erläutert das Projekt und zeigt einen kurzen Filmbeitrag. Die Kooperation mit Divetogether bestehe seit Oktober 2020. Die erlernten Tauchtechniken würden in hohem Maße die körperlichen Beeinträchtigungen der Schüler*innen kompensieren.

Im Schuljahr 2020/21 konnten 35 Schüler*innen von dem Angebot profitieren - in diesem Schuljahr seien bereits 40 Anmeldungen eingegangen. Zudem sei auch die LVR-Paul-Klee-Schule eingebunden. Die dortigen Schüler*innen nähmen das Tauchangebot einmal wöchentlich wahr.

Frau Dr. Schwarz merkt an, dass die Bezirksregierung Köln sich bereits der Thematik angenommen habe und am 17.05.2022 in Köln ein großes Netzwerktreffen veranstalten würde, an dem auch der LVR beteiligt sei. Ziel sei es, dass die LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung verstärkt bei dem inklusiven Tauchprojekt berücksichtigt würden.

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Vortrag von Herrn Bünk und den Filmbeitrag zur Kenntnis.

Punkt 5

Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion" Vorlage Nr. 15/883

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass es sich bei der Vorlage Nr. 15/883 um einen Prüfauftrag aus 2019 durch die politische Vertretung handeln würde. Hintergrund sei gewesen, dass es in NRW für Schulen mit gebundenem Ganzttag - anders als bei Schulen im offenen Ganzttag - keine durch das Land finanzierte Ferienbetreuung gebe. Ferienangebote könnten an diesen Schulen lediglich im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch den jeweiligen Schulträger angeboten werden. Da im Haushalt des LVR auf Grund des Konsolidierungsprogramms 2021-2025 keine Mittel hierfür zur Verfügung stünden, müssten diese Mittel bei Bedarf an anderer Stelle im Haushalt eingespart werden.

Der Schulträger LVR habe das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS) beauftragt, den Bedarf für Ferienangebote für Schüler*innen mit Handicap zu ermitteln.

Frau Züll vom FIBS stellt die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie für den LVR vor. Ihr Folienvortrag ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Die Beratung der Vorlage Nr. 15/883 wird einvernehmlich auf die Sitzung am 07.11.2022 vertagt. Zu dieser Sitzung soll die/der neue zuständige Schulminister*in zum gemeinsamen Gedankenaustausch eingeladen werden.

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Vortrag von Frau Züll und ihren Folienvortrag zur Kenntnis.

Punkt 6

Medienentwicklungsplan für die LVR-Schulen 2022 Vorlage Nr. 15/801

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass mit der neu ausgerichteten Medienentwicklungsplanung (MEP) eine bestmögliche digitale Ausstattung der Schüler*innen an den LVR-Schulen erreicht werden solle. Zielvorgabe des Landes NRW sei eine 100 % ige Ausstattung der Schüler*innen in den Förderschulen mit mobilen Endgeräten. Hierfür werde dem LVR für die Jahre 2020 - 2022 ein Budget von ca. 11 Mio. € aus der Förderrichtlinie des Landes zur "Digitalen Ausstattungsoffensive" zur Verfügung gestellt. Hinzu kämen eigene Fördermittel.

Herr Zorn und **Herr Neufing** stellen den Medienentwicklungsplan 2022 vor. Ihr Folienvortrag ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Herr Zorn gibt an, dass über den DigitalPakt Schule nunmehr andere technische Geräte beschafft werden könnten, wenn das Land NRW jetzt über die „Ausstattungsoffensive“ jedem Kind an den LVR-Schulen ein mobiles Endgerät zur Verfügung stelle. Die Lieferung der bereits bestellten Geräte müsse bis Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgt sein, da es ab dem 01.01.2023 keine Landes-Fördermittel mehr gebe. Problematisch seien die derzeitigen - durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine bedingten - Lieferengpässe. Eine weitere Herausforderung stelle die Ersatzbeschaffung dar. Hierfür sei eine neue Finanzierungsregelung von Bund und Land notwendig. **Herr Zorn** teilt auf Nachfrage von **Frau Schmitt-Promny, M.A.**, mit, dass der Schulträger LVR sich - erfolglos - um eine Fristverlängerung der Förderphase bemüht habe.

Herr Neufing merkt an, dass mit dem neuen MEP erreicht werden solle, dass einerseits die förderschwerpunktspezifischen Bedarfe der Schüler*innen berücksichtigt werden sowie andererseits einheitliche Standards in den Bereichen Hard- und Software und Infrastruktur erarbeitet werden. Der Schulträger LVR unterstütze die Pädagog*innen und Schüler*innen dabei, sich mit der neuen digitalen Technik vertraut zu machen.

Herr Neufing teilt auf Nachfrage von **Frau Schmitt-Promny, M.A.**, mit, dass z.B. die Vielfalt der zur Verfügung gestellten digitalen Medien reduziert werde. Zudem gebe es für die Nutzung der Geräte eine Grundeinweisung durch die IT-Koordination Dezernat 5.

Frau Brings gibt an, dass die Bezirksregierungen im Rahmen der digitalen Fortbildungsoffensive Seminare für Lehrkräfte anbieten. Vor den Osterferien habe es bereits eine entsprechende Auftaktveranstaltung aller fünf Bezirksregierungen unter Teilnahme der Schulministerin NRW gegeben.

Herr Neufing gibt auf Nachfrage von **Herrn Kuster** an, dass der LVR alle seine Schulen mit WLAN ausgestattet habe. Bei baulichen Veränderungen müssten ggf. einzelne Räume/Bereiche nachgerüstet werden. Wenn alle Schüler*innen ein Endgerät hätten, sei aber ein Glasfaseranschluss zwingend. Daran arbeite das LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation. Er teilt auf Frage von **Frau Haußmann** mit, dass die Daten der Schüler*innen gesichert seien, da sie nicht auf den geliehenen Endgeräten abgespeichert werden.

Herr Zorn weist darauf hin, dass der LVR beabsichtige, in Kooperation mit der Universität Köln, den beiden Bezirksregierungen und dem Medienzentrum Rheinland in Düsseldorf sowie den Schulen noch in 2022 das Projekt "digitale Förderschule der Zukunft" aufzunehmen.

Frau Weiden-Luffy bittet darum, die Vorlage auch dem Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität vorzulegen wegen möglicher Überschneidungen in den Themen- und Aufgabenbereichen, z.B. im Breitbandausbau. **Herr Zorn** erläutert hierzu, dass dies bereits auf dem Weg sei.

Frau Deussen-Dopstadt wünscht sich, dass die Medienkompetenz Teil des schulischen Lehrplans werden solle. Die Digitalisierung könne Beeinträchtigungen von Schüler*innen kompensieren.

Der Schulausschuss nimmt den Medienentwicklungsplan (MEP) 2022 gem. Vorlage Nr. 15/801 zur Kenntnis.

Punkt 7

aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen - mündlicher Bericht-

Frau Dr. Schwarz informiert über die aktuellen Entwicklungen. Der Ersatzneubau werde in zwei Bauabschnitten erfolgen. Für den ersten Bauabschnitt sei ein zweistufiges Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb in Form eines Verhandlungsverfahrens vorgesehen. Dem LVR lägen drei vielversprechende Bewerbungen vor. Die Schulgemeinde werde fortlaufend über das Vorgehen unterrichtet.

Der Schulausschuss nimmt die aktuellen Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen zur Kenntnis.

Punkt 8

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/913

Herr Beyer ist erfreut darüber, dass auch in Zeiten von Corona ein neues Inklusionsteam und eine neue Inklusionsabteilung gegründet werden konnten.

Darüber hinaus werde das Café „Wo ist Tom?“ in Köln - ein erfolgreiches Projekt der Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln - erweitert. Zudem könne ein dort beschäftigter Mensch mit Beeinträchtigung durch das Projekt TalentPASS auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt eine Zusatzqualifikation zum Barista erwerben.

Der Schulausschuss nimmt folgenden Beschlussvorschlag zur Kenntnis:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/913 dargestellt.

Punkt 9

Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX Vorlage Nr. 15/921

Herr Beyer gibt an, dass es Ziel des auf zwei Jahre angesetzten Forschungsvorhabens sei, zu eruieren, wie erfolgreich und wirksam die Maßnahmen und Beratungsangebote der neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber*innen seien, mit denen erreicht werden solle, dass Arbeitnehmer*innen mit Beeinträchtigung verstärkt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.

Der Schulausschuss nimmt folgenden Beschlussvorschlag zur Kenntnis:

Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Punkt 10

LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld Energetische Sanierung und Sanierung der Fassade und Umsetzung des Barrierefrei Konzepts des Schulgebäudes und der KITA hier: Durchführungsbeschluss Vorlage Nr. 15/925

Frau Kaulhausen erläutert ausführlich den Zweck und das Ziel der Sanierungsmaßnahme. Sie weist darauf hin, dass das Schwimmbad rückgebaut werden müsse und durch eine Turnhalle ersetzt werde, da die Stadt Krefeld, die das Lehrschwimmbad mit genutzt habe, nicht bereit sei, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen. **Herr Blanke** bedauert die Entscheidung der Stadt Krefeld sehr. **Frau Schmitt-Promny, M. A.** ist der Ansicht, dass der Bedarf an Schwimmunterricht sehr hoch sei und bittet darum, die Situation noch einmal zu überdenken.

Frau Kaulhausen teilt auf Nachfrage von **Frau Franke** mit, dass die Schule mit erneuerbaren Energien allein nicht ausreichend beheizt werden könne. **Frau Franke** ist der Ansicht, dass die Wärmeversorgung - basierend auf der Nutzung von Gas - auf Grund der aktuellen Situation durch den Krieg in der Ukraine neu überdacht werden müsse. Ihre Fraktion könne daher nur unter Vorbehalt dem empfehlenden Beschluss zustimmen. **Frau**

Kaulhausen sichert ihr zu, eine erneute Variantenüberprüfung hinsichtlich der Wärmeerzeugung vorzunehmen und ihrer Bitte nachzukommen, das Untersuchungsergebnis dem Bau- und Vergabeausschuss in der Sitzung am 16.05.2022 vorzutragen.

Herr Blanke regt an, in diesem Zusammenhang auch die Solartechnik zu überdenken. (Anmerkung der Verwaltung: Herr Stölting, Leiter des LVR-Fachbereichs Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben hat entsprechend im Bau- und Vergabeausschuss berichtet)

Die Nachfrage von **Herrn Dr. Schlieben** nach dem voraussichtlichen Bauende kann **Frau Kaulhausen** nicht abschließend beantworten - dies hänge von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Sie könne jedoch angeben, dass mit dem Beginn der Maßnahme in etwa einem Jahr zu rechnen sei.

Herr Kuster regt an, der Schulausschuss möge dem Beschlussvorschlag aus "schulfachlicher Sicht" zustimmen. Diesem Vorschlag stimmen alle Fraktionen zu.

Der Schulausschuss fasst **aus schulfachlicher Sichteinstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung für die Sanierung der LVR-Luise-Leven-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Krefeld wird gemäß Vorlage Nr. 15/925 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 11

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung Vorlage Nr. 15/797

Herr Woltmann weist darauf hin, dass das Projekt SEIB in Verbindung mit dem LVR-Beratungskompass politisch auf den Haushaltsbegleitbeschluss aus 2017 zurückgehe und LVR-Beratungsangebote dezernats- und zielgruppenübergreifend nach der sog. Leitidee der Integrierten Beratung bündeln bzw. miteinander vernetzen sollte. Coronabedingt hätte die zweieinhalbjährige Erprobungsphase bis 30.06.2022 nicht in dem angedachten Rahmen vor Ort bzw. in Präsenzterminen erfolgen können. Dennoch sei es den vier beteiligten Fachdezernaten möglich gewesen, die „Hausaufgaben“ der jeweiligen Teilprojekte zu bearbeiten.

Die "Peer-Bildungsberatung" als Teilprojekt des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung stelle für die Beratung von Schüler*innen durch Schüler*innen ein wichtiges Element dar. Auch hier habe die pandemische Lage die Umsetzung des Projektes erschwert. Dies wird von **Frau Schmitt-Promny, M.A.**, sehr bedauert. Auf ihre Nachfrage erläutert **Herr Woltmann**, wie die Peer-Beratung in den Schulen umgesetzt worden sei. Er gibt an, dass den teilnehmenden Schulen zur Ergänzung und Vertiefung ein sog. Methodenkoffer an die Hand gegeben werde. **Frau Schmitt-Promny, M.A.**, wünscht sich eine aktivere Stärkung der Schüler*innen an den LVR-Schulen und fragt an, wie dies verwirklicht werden könne.

Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass der Methodenkoffer eine sehr gute Initialzündung darstelle. Zudem sei das Projekt eng mit dem LVR-Angebot SUSI (Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion) verknüpft.

Der Schulausschuss nimmt den Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis.

Punkt 12

Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter Vorlage Nr. 15/948

Herr Bahr-Hedemann weist daraufhin, dass die beiden Themenkomplexe eng miteinander verbunden seien. Es habe sich gezeigt, dass es einen hohen Bedarf an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe gebe. Der LJHA habe daher in der Sitzung am 29.03.2022 die Verwaltung damit beauftragt, entsprechende Initiativen zu ergreifen. Der Landschaftsausschuss habe beide Positionspapiere einstimmig beschlossen.

Herr Bahr-Hedemann merkt an, dass der Rechtsanspruch von Kindern im Grundschulalter auf eine ganztägige Förderung in § 24 SGB VIII verankert sei. Solange es jedoch kein Ausführungsgesetz zum Ganztagsförderungsgesetz gebe, obliege die Gewährleistungsverpflichtung bei den Jugendämtern, welche allerdings nicht die Ausführungsorgane seien. Gleichmaßen wichtig sei es, die notwendigen personellen, räumlichen, sächlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruches zu erarbeiten. Und zu überprüfen, wie die Aufsicht zu führen sei. Oberste Prämisse habe der Kinderschutz, die Träger dementsprechend zu verpflichten, Schutzkonzepte vorzulegen und für die Kinder und Eltern Mitbestimmungsrechte zu definieren.

Herr Dr. Schlieben bedauert, dass es noch keine schulrechtlichen Regelungen für den Offenen Ganztag im Primarbereich geben würde.

Frau Schmitt-Promny, M.A., weist darauf hin, dass die Bundesvorgaben allein auf den Bereich der Jugendhilfe abzielen würde, nicht aber auch auf den Schulbereich. Beide Bereiche müssten miteinander vernetzt werden.

Frau Prof. Dr. Faber bestätigt, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter auch die Schulen im gebundenen Ganztag miteinbeziehen müsse. Dies könne nur über eine Neuregelung des Schulgesetzes mit entsprechender Finanzierungsregelung erfolgen. Träger kultureller Einrichtungen seien ebenfalls einzubeziehen.

Herr Bahr-Hedemann bekräftigt, dass es einer umfassenden klärenden Gesetzesregelung bedürfe.

Der Schulausschuss nimmt das Positionspapier - Vorlage Nr. 15/948 - zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter zur Kenntnis.

Punkt 13

Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe Vorlage Nr. 15/949

- siehe Ausführungen zu Punkt 12 -

Der Schulausschuss nimmt das Positionspapier - Vorlage Nr. 15/949 - zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe zur Kenntnis.

Punkt 14 **Anfragen und Anträge**

Punkt 14.1 **Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining** **Antrag Nr. 15/58 Die FRAKTION**

Frau Oertel verweist darauf, dass die pandemische Situation auch bei Kindern und Jugendlichen verstärkt zu Ängsten und Unsicherheiten geführt habe. Es solle geprüft werden, inwieweit diese durch ein Resilienz-Training im schulischen Unterricht abgebaut werden können.

Frau Weiden-Luffy verkennt nicht, dass die Förderung von Resilienz grundsätzlich wichtig ist. Sie weist aber darauf hin, dass es sich hierbei um eine innere Schulangelegenheit handeln würde und der Schulausschuss nicht zuständig sei. Daher werde ihre Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Der Schulausschuss lehnt **mehrheitlich** - bei Zustimmung der Fraktion Die FRAKTION - den Antrag 15/58 Die FRAKTION ab.

Punkt 14.2 **Anfrage zur Lehr- und Therapiepersonalausstattung, sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten und Supervisionen** **Anfrage Nr. 15/29 Die FRAKTION**

Frau Oertel hat über die in der Anfrage Nr. 15/29 Die Fraktion gestellten Fragen keine weitergehenden Anmerkungen.

Die Verwaltung habe die Anfrage ausreichend schriftlich beantwortet.

Der Schulausschuss nimmt die Anfrage 15/29 Die FRAKTION zur Kenntnis.

Punkt 14.3 **Beantwortung der Anfrage 15/29 Die FRAKTION**

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Schulausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Punkt 15 **Bericht aus der Verwaltung**

1. **Frau Dr. Schwarz** informiert über
 - das aktuelle Pandemiegeschehen an den LVR-Schulen. Die Zahl der Infizierten sei gesunken. Der Schulträger stelle den LVR-Förderschulen weiterhin Schnelltests zur Verfügung. Auch die Lolli-Tests für die Schüler*innen würden von der Zentralapotheke der LVR-Klinik Viersen geliefert.

- den aktuellen Sachstand hinsichtlich der geflüchteten Schüler*innen aus der Ukraine. Derzeit würden insgesamt 21 Schüler*innen in den LVR-Schulen - schwerpunktmäßig im Bereich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung - unterrichtet.

Alle Schulgemeinschaften seien sehr engagiert.

Frau Dr. Schwarz sagt zu, die an den LVR-Schulen durchgeführten Aktionen zur Solidaritätsbekundung in einer der nächsten Sitzungen für den Schulausschuss aufzulisten.

Auf Nachfrage von **Frau Haußmann** teilt sie mit, dass die Unterrichtung der ukrainischen Schüler*innen in deutscher Sprache derzeit kein Problem darstelle, da vielfach die ebenfalls geflüchteten Mütter und Lehrer*innen ausreichend unterstützen d. h. übersetzen würden.

Frau Brings gibt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt** an, dass alle Kinder aus Ländern mit Migrationshintergrund umfassend überprüft würden, um den individuell passgenauen Förderbedarf zu ermitteln. An den sog. Willkommenschulen, in denen die ukrainischen Schüler*innen aufgenommen werden sollen, stehen kompetente Lehrkräfte bereit, um zu vermeiden, dass die Zuweisung zu einem nicht passgenauen Förderschwerpunkt erfolge.

2. **Frau Prof. Dr. Faber** merkt an, dass

- das MAGS den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe weitere finanzielle Mittel für ihre Trauma-Ambulanzen zugesagt habe, um dort geflüchtete Kinder und Erwachsene aus der Ukraine behandeln zu können.
- die LVR-Gutenberg-Schule in Stolberg sei als "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" ausgezeichnet worden.

Punkt 16 **Verschiedenes**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Oberhausen, den 27.07.2022

Der Vorsitzende

B l a n k e

Köln, den 30.06.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

INKLUSIVE FERIENANGEBOTE IM UMFELD VON FÖRDERSCHULEN

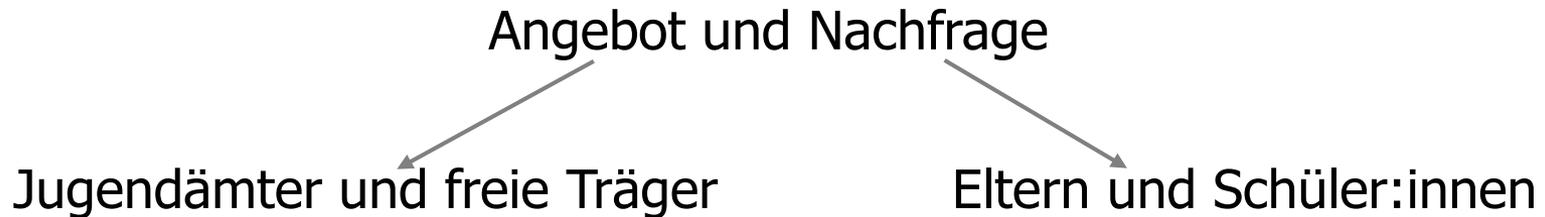
Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie 2021 für den LVR

FIBS ist eine Gesellschaft der Gold-Kraemer-Stiftung, der Deutschen Sporthochschule Köln und der Lebenshilfe NRW mit dem Ziel, die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erforschen und zu fördern.

Anne Züll
Dipl. Sportwiss.
Zuell@fi-bs.de

AUSGANGSLAGE

- Förderschulen KME → gebundener Ganzttag → keine Ferienbetreuung
- 14 Wochen Ferien vs. sechs Wochen Urlaub



- Je zwei Standorte ländlich und städtisch

„Eine fest etablierte Ferienbetreuung wäre für berufstätige Eltern sehr entlastend (...).“

ERGEBNISSE

Elternbefragung (87 TN):



60.5% auf Betreuung angewiesen, für 25.6% wäre es hilfreich
→ 41.9% konnten bereits Ferienangebote nutzen



27.3% und 50% → 31.8% haben Ferienangebote genutzt

70.6% konnten bislang kein passendes Angebot finden
(53% haben sich aktiv bemüht)

„Ohne Eigeninitiative geht es nicht.“

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

ERGEBNISSE

Schüler:innen (298 TN):

- 20.5% haben an Ferienangeboten teilgenommen
- 6-11 Jährige wollen häufiger an Angeboten teilnehmen als 12-18 Jährige (65.2% zu 46.5%)

Was ist Dir wichtig?

Ausflüge machen

Draußen sein

Neue Leute kennenlernen

Sport und Bewegung

Mit anderen Rumhängen

Basteln

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Jugendämter (15 TN):

- Nicht einheitlich, wer für Ferienbetreuung zuständig ist
- Keine Angebote explizit für KuJ mit Beeinträchtigung
 - generell für alle offen
- Werden zum Großteil nur selten von Eltern kontaktiert, die noch ein Angebot suchen

„Je selbstständiger die Kinder sind, desto leichter fällt die Vermittlung.“

ERGEBNISSE

„Die personelle und räumliche Struktur erschweren die Durchführung.“

„...Eltern geben ihre Kinder nicht gerne in fremde, unbekannte Strukturen. Beziehungsarbeit Jugendamt und Förderschule müsste ausgebaut werden.“

„Es ist für viele Familien sehr schwer, ein INKLUSIVES Angebot zu finden. Viele Familien weichen daher auf Angebote nur für Kinder mit Behinderungen aus...“

„...Sobald das Kind in eine Förderschule geht, stehen Eltern mit der Betreuung alleine da.“

Freie Träger (13 TN):

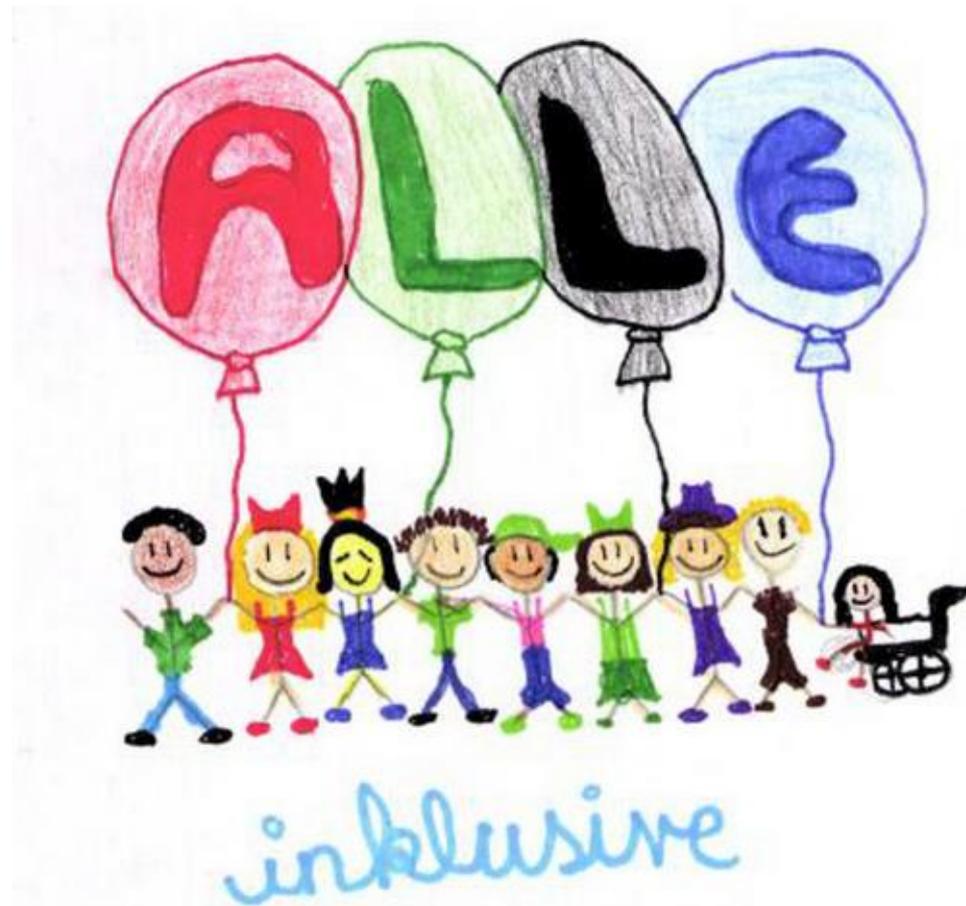
- KuJmB willkommen, teilweise geringe oder keine Nachfrage
- Betreuung schwerst-mehrfach Behinderter problematischer
- Auslastung in Städten sehr hoch
- inklusive Angebote müssten noch ausgebaut werden
- Mehraufwand und –kosten am Anfang, dann gute Erfahrungen
- Fehlendes qualifiziertes Personal

„Es klappt gut. Die Eltern sind aber mit Ängsten behaftet. Diese können aber durch Elternabende, etc beseitigt werden.“

FAZIT

- Kinder wollen Ferienangebote!
- Eltern brauchen Ferienbetreuung!
- Gerade in Städten kann der Bedarf nicht gedeckt werden
- Eltern benötigen Unterstützung
- Fehlendes Personal
- Barrierefreie Räumlichkeiten

DANKE!





Medienentwicklungsplanung - 2022



Strategische Neuausrichtung für die LVR-Förderschulen, LVR- Schulen für Kranke und die LVR-Fachschulen des Sozialwesens



Was ist „Bildung:digital *grenzenlos lernen*“?

- Mehrjähriges Innovationsprojekt zur Digitalisierung der Schullandschaft des LVR unter Leitung der Stabsstelle IT des Dez. 5 (51.01) in enger Kooperation mit dem Inhouse-Consulting des Dez. 1 (12.50)

- Organisatorischer Aufbau als Gesamtprojekt mit Teilprojekten, u.a. „Medienentwicklungsplanung – 2022“

- Ziele sind die
 - bestmögliche Förderung der Schüler*innen und Unterstützung der Lehrkräfte sowie die
 - Stärkung der Rolle des LVR als Schulträger und als Berater in Sachen Inklusion



Wo kommen wir her?

- Partizipation der Schulen am Ausstattungsprozess und der strategischen Ausrichtung der Medienentwicklungsplanung
- Ausrichtung der Ausstattung an Wünschen & Anforderungen der LVR-Schulen (Investitionsberatungsgespräche)
- Pandemiebedingt veränderte und sehr deutlich gestiegene Anforderungen an Schul-IT
- Umfangreiche Förderlandschaft durch entsprechende Programme des Bundes und des Landes NRW



Exkurs: Wie ist der Stand der Förderprogramme*?

- **„Sofortausstattungsprogramm“ Ausstattung bedürftiger Schüler*innen**
 - ca. 715.000 € (inkl. Eigenanteil LVR von ca. 70.000 €); 1.693 iPads
- **„Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte“**
 - ca. 1.180.000 €; 1.732 Laptops und 649 iPads
- **Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ z. Digitalpakt Schule**
 - ca. 470.000 €
- **„Digitale Ausstattungsoffensive“ für alle Schüler*innen**
 - ca. 3.350.000 €; 192 Laptops und 6.471 iPads
- **„EU-React“ für die Studierenden der Berufskollegs Essen und Solingen**
 - ca. 310.000 €; 619 iPads
- **DigitalPakt Schule**
 - ca. 3.950.000 € (inkl. Eigenanteil LVR von ca. 395.000 €)
62 Beamer, 70 Fernseher, 521 Digitale Tafeln und 53 mobile Endgeräte



Wo wollen wir hin?

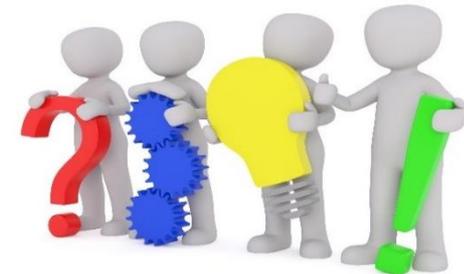
- Fokussierung auf die Schüler*innen
- Berücksichtigung behinderungsspezifischer Bedarfe
- Entwicklung der LVR-Schulen auf ein einheitliches, aber auch förderschwerpunkt-spezifisches Zielbild hin
- Beibehaltung der partizipativen Ausstattungsplanung
- Festlegung einheitlicher Standards
(Hard- und Software, Infrastruktur)
- Effizienzsteigerung des Supports
- Effektives Fördermanagement





Was brauchen wir für die Zielerreichung?

- Einheitliche Auswahl über Endgeräte und Software für die LVR-Schulen unter Berücksichtigung förderschwerpunktbedingter Besonderheiten (sog. „Positivliste“)
- Definition von Zielwerten für
 - Endgeräte
 - Präsentationstechnik
 - Druckerausstattung
 - Zukünftig auch Peripheriegeräte, Robotik etc.
- Bildung aussagekräftiger Kennzahlen





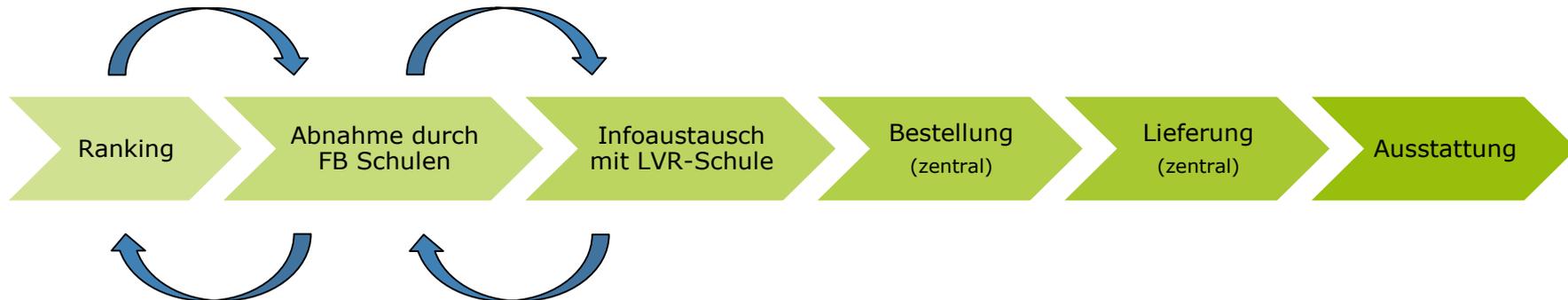
Wie erfolgt die praktische Umsetzung? (1/2)

- Enge Kooperation mit den LVR-Schulen
- Planung zum weiteren Ausbau der Netzwerk-Infrastruktur (Bandbreiten / WLAN) mit internen und externen Partnern
- Aufbau eines effizienten Controllings
- Einführung eines Ranking-Systems für die Priorisierung i.R.d. Ausstattungsplanung
- Zentraler und koordinierter Umgang mit Diebstählen und Defekten



Wie erfolgt die praktische Umsetzung? (2/2)

- Zentrale Beschaffung der Geräte und Software
- Bereitstellung und Inbetriebnahme durch den Schulsupport des LVR





Was bringt die Zukunft?



Etablierung der mobilen Endgeräte und Präsentationstechnik in den LVR-Förderschulen, sowie Fortführung der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Medienentwicklungsplanung im Sinne der „Digitalen Schule“

Intensivierung der Vernetzung mit internen und externen Stellen (z.B. Medienberatung NRW und Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung Städtetag NRW)

Vorbereitung auf den DigitalPakt 2.0: U.a. Ermöglichung der Nutzung von prozessorientierter Robotertechnik und Sensorentechnik (auch i.R.d. Einführung des Faches Informatik an den LVR-Förderschulen)

Projekt „Digitale Förderschule der Zukunft“ unter Beteiligung ext. Fachleute und u.a. der Schulaufsicht NRW zur Klärung von didaktischen und pädagogischen Fragestellungen in Bezug auf Digitalisierung



TOP 3 **Besetzung der Schulleitungsstelle an der
LVR-Förderschule, Wuppertal, Förderschwerpunkt KME, gemäß §
61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau
Gudrun Meier-Jakobs**

Vorlage Nr. 15/1063

öffentlich

Datum: 03.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Hanna Palm

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1063 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.

Das nennt man Gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür heißt:

Inklusion in der Schule.



Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Und möchte helfen.

Kinder mit und ohne Behinderung sollen zusammen lernen.

Manchmal haben Eltern, Schüler oder auch Lehrer

Fragen zum Gemeinsamen Lernen.

Sie wissen oft nicht, wer die Fragen beantworten kann.

Der LVR hilft ihnen.

Er sagt den Menschen, wer die Fragen beantworten kann.

Beim LVR gibt es dafür **SUSI**.

Das schwierige Wort für SUSI heißt: **S**ystemorientierte

Unterstützung **s**chulischer **I**nklusion.

Hier erklärt der LVR, wie er mit SUSI hilft,

damit Menschen Antworten auf ihre Fragen bekommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

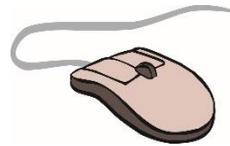
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5290



Viele Informationen zum LVR in leichter
Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zu dem individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot lotst. Es trägt dazu bei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion miteinander zu vernetzen sowie Multiplikator*innen¹ am konkreten Bedarf orientiert zu informieren.

Mit der Vorlage 15/1063 stellt die Verwaltung die bisherigen und zukünftig geplanten Entwicklungen des LVR-Angebotes SUSI dar. Der Fokus dieser Vorlage liegt auf der Auswertung der Beratungsanfragen über die zentrale SUSI-Telefonnummer (-3400) bzw. E-Mail-Adresse (susi@lvr.de) der Jahre 2020 und 2021. Die inhaltliche Auswertung der Anfragen zeigt, dass die Beratungsanliegen häufig sehr komplex und individuell sind. Ein Drittel der Anfragen betrifft das Thema Schulbegleitung, wodurch sich hier ein überdurchschnittlicher Beratungsbedarf zeigt. An zweiter Stelle steht die Frage nach der Zuständigkeit von Kostenträgern für nötige Unterstützungsleistungen. Die Komplexität der Einzelfälle sowie die Bandbreite an Themen der Beratungsanfragen zeigt weiterhin, dass eine Verschriftlichung von Beratungsthemen die persönliche Lotsen- oder Beratungsfunktion keineswegs ersetzen kann.

Neben der rheinlandweiten Beratungs- und Lotsenfunktion wurde das Angebot SUSI, wie in Vorlage 14/2973 und Vorlage 14/4149 beschrieben, zunächst in zwei Modellregionen (Stadt Essen und Kreis Düren) umgesetzt. Sowohl in der Stadt Essen als auch im Kreis Düren haben im September 2019 große Fachveranstaltungen stattgefunden, bei denen die Bedarfe und Ressourcen vor Ort erfasst und die regionale Vernetzung von Beratungsangeboten und Fachkräften gefördert wurde. Seit 2019 ist der Kreis Kleve die dritte SUSI-Modellregion. Für alle drei Regionen gab es in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 weiterhin regionale Austauschtreffen, digitale Netzwerktreffen sowie die Möglichkeit, an digitalen Fachveranstaltungen des LVR-Fachbereichs Schulen teilzunehmen.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Inhaltsverzeichnis

1	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)	5
2	Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion	8
2.1	Digitale Netzwerktreffen	8
2.2	Fachveranstaltungen	9
3	Beratungsanfragen	10
3.1	Ablauf der Anfragen	10
3.2	Beschreibung der Anfragen	11
3.3	Evaluation der Beratungsanfragen 2020 und 2021	13
3.4	Exkurs Schulbegleitung	15
4	Geplante Umsetzung von SUSI im Jahr 2022	16
5	Zusammenfassung und Ausblick	17

Begründung der Vorlage 15/1063

Im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss 14/140 der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Fachbereich Schulen den Auftrag erhalten „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen“². Das Konzept der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wurde am 23.11.2018 dem Schulausschuss vorgestellt und am 14.12.2018 durch den Landschaftsausschuss beschlossen.³ Die Umsetzung startete 2019 in ausgewählten Modellregionen. Der Bericht über den Start der Umsetzung ist Vorlage 14/4149 zu entnehmen.

Der LVR-Fachbereich Schulen engagiert sich als Schulträger seit vielen Jahren für die Unterstützung und Weiterentwicklung der schulischen Inklusion.⁴ Mit den aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2017/18 resultierenden Ressourcen konnten bestehende Ansätze intensiviert sowie neue Möglichkeiten zur Unterstützung der schulischen Inklusion aufgebaut werden. Die systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) versteht sich als ein Baustein der Aktivitäten zur Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR-Fachbereich Schulen.

Nachfolgend wird SUSI noch einmal kurz vorgestellt. Daran anknüpfend wird die bisherige Umsetzung skizziert sowie eine Auswertung der Beratungsanfragen 2020 und 2021 vorgestellt. Daraufaufgehend wird ein Ausblick zur weiteren Planung gegeben. Kapitel 5 schließt mit einer kurzen Zusammenfassung ab.

1 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) verfolgt drei Hauptziele: „Lotsen“, „Vernetzen“ und „Informieren“.



Lotsen



Vernetzen



Informieren

Abbildung 1: Die drei Hauptziele des Angebots SUSI (Illustrationen: Stefanie Levers).

² Antrag 14/140 Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361.

³ Vorlage 14/2973.

⁴ Vgl. Vorlage 15/191.

SUSI ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, welches Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zu den individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten lotst.⁵ Es trägt dazu bei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion miteinander zu vernetzen sowie Multiplikator*innen am konkreten Bedarf orientiert zu informieren.

Fachleute werden in ihrer Arbeit unterstützt, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu fördern und zu stärken. Dies geschieht durch eine regionale, sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Vermittlung von Expertise, bspw. zu den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) mithilfe der Expert*innen aus den LVR-Schulen. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen in den Kommunen dabei zu unterstützen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion beantworten zu können bzw. die fachkundigen Partner*innen zu kennen und gegebenenfalls an diese weiter zu vermitteln. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten – z. B. Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden – sollen fachkundige Antworten oder Kontakt zu konkreten Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen. Es erfolgt Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Unterstützung und Vernetzung.

Hintergrund von SUSI sind die vielfältigen Aktivitäten des LVR im Hinblick auf die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009. Deutschland als Vertragsstaat hat sich hiermit zur Gewährleistung eines – auf allen Ebenen – inklusiven Bildungssystems verpflichtet.⁶ Das Ziel ist es, dass Schüler*innen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt gemeinsam unterrichtet werden.

Eine 2021 veröffentlichte Studie von Steinmetz et al.⁷, welche die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-BRK in den deutschen Bundesländern untersucht, zeigt, dass diese Entwicklung für Deutschland auch 13 Jahre nach der Ratifizierung eine besondere Herausforderung darstellt. Weiterhin zeigten sich zwischen den Bundesländern große Unterschiede hinsichtlich der Realisierung von inklusiver Bildung in einem Schulwesen, das aktuell primär auf Leistungsselektion und Leistungshomogenität ausgelegt ist.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung an allgemeinen Schulen für alle Schüler*innen zu gewährleisten, müssten unter anderem notwendige (sonder-)pädagogische Förderung und Unterstützung im inklusiven Setting sowie Barrierefreiheit gegeben sein. Hierbei müsse ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit berücksichtigt werden, welches neben der baulichen Umwelt der Schulen auch Informationsangebote und Kommunikationsformen beinhaltet, die von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt genutzt werden können. Die Unterstützungsmaßnahmen sowie die Barrierefreiheit müssten somit an den Bedürfnissen des*der Einzelnen ausgerichtet werden.

⁵ Vgl. Vorlage 14/2973.

⁶ Vgl. Art. 24 UN-BRK.

⁷ Steinmetz, S. et al. (2021). Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern (Recht und Gesellschaft, Bd. 15, 1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

2019 wurde der Forschungsbericht *Schulische Inklusion - Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf* veröffentlicht.⁸ Die Autor*innen verweisen darauf, dass weiterhin kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich inklusiver Unterricht auswirke. Aufgrund der Länderhoheit im Bereich Bildung liege auch keine gemeinsame Definition darüber vor, was schulische Inklusion sei. Auch in der Forschung gebe es kein einheitliches Verständnis darüber, was Inklusion im schulischen Kontext bedeute. Untersuchungen, die sich mit Auswirkungen schulischer Inklusion befassen, gäben laut der Autor*innen jedoch Hinweise darauf, dass ein exkludierendes Bildungssystem negative Folgen für die Bildungschancen von Schüler*innen mit Behinderungen habe.

Die Ergebnisse des Berichtes zeigen, dass 94% der befragten Eltern der Meinung sind, dass Kinder mit und ohne Behinderung in ihrer Freizeit die Möglichkeit haben sollten, gemeinsam aufzuwachsen. Gemeinsamen Unterricht in der Schule befürworten dagegen nur 66% der Befragten. Hierbei ist auffällig, dass die Zustimmung für gemeinsamen Unterricht in der Gruppe der Eltern mit Inklusionserfahrung mit 78% deutlich höher ausfällt als bei Eltern ohne Inklusionserfahrung (61%).

Hinsichtlich der Auffassung darüber, welchen Effekt ein inklusives Bildungssystem habe, sind mehr als drei Viertel der Befragten von den positiven Effekten schulischer Inklusion überzeugt. Die Studienteilnehmenden geben an, dass ein inklusives Schulsystem zu mehr Toleranz, einem besseren Miteinander sowie zu höherer Bereitschaft sich zu engagieren führe und sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirke. Hinsichtlich der Leistungsförderung glauben jedoch nur 60% der Befragten, dass ein inklusives Schulsystem gut auf das Berufsleben vorbereite.

Während die Auswirkungen von inklusivem Unterricht auf das soziale Miteinander positiv eingeschätzt werden, werde die Umsetzung schulischer Inklusion unter den Befragten kritischer beurteilt. 40% bezweifeln, dass die Lehrkräfte die Herausforderungen des Unterrichts an Inklusionsschulen bewältigen können. 57% sind der Meinung, dass die Lehrkräfte nicht ausreichend für die Herausforderungen schulischer Inklusion ausgebildet seien und 63% meinen, dass die Klassen für inklusiven Unterricht zu groß seien. Ein weiteres Problem wird in fehlendem Personal gesehen. 55% der Befragten geben an, dass es an Schulen des gemeinsamen Lernens nicht ausreichend Fachkräfte wie beispielsweise Sozial- und Sonderpädagog*innen sowie Schulpsycholog*innen für die Gestaltung des Unterrichts gebe.

Die Ergebnisse der beiden Studien zeigen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe auf allen Ebenen des Bildungssystems bislang sowohl in der Wahrnehmung der Bevölkerung als auch faktisch nicht erreicht ist. Als Gründe werden hierfür neben weiteren Faktoren der fehlende barrierefreie Zugang zu Informationen, zu wenig Fachkräfte sowie unzureichende Implementierung des Themas Inklusion in der Lehrer*innenausbildung gesehen.

SUSI soll dazu beitragen, dass Ratsuchenden Informationen hinsichtlich inklusiver Bildung gegeben oder diese an die richtige Stelle gelotst werden, um die notwendigen Informationen für die an den individuellen Bedürfnissen der Schüler*innen ausgerichtete Unterstützung im Schulalltag zu erhalten. Zudem unterstützt SUSI die Vernetzung von Fachkräften und Beratungseinrichtungen im Rheinland. Gleichzeitig können hierbei Lücken in der Beratungslandschaft aufgedeckt werden. Die Bandbreite der Themen, zu denen ein Austausch-

⁸ Hess et al (2019) Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf. Aktion Mensch e.V.

und Beratungsbedarf besteht, ist groß. Wiederkehrende Beispiele hierfür sind die Beantragung von Schulbegleitungen, der Einsatz von unterstützter Kommunikation⁹ und assistiven Technologien¹⁰ oder die Finanzierung von baulichen Vorhaben zur Barrierefreiheit.

2 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion

SUSI wird aktuell in drei Regionen des Rheinlandes umgesetzt. Diese Regionen sind der Kreis Düren, die Stadt Essen und der Kreis Kleve.

Im Rahmen von SUSI finden regelmäßige Austauschtreffen sowie überregionale Netzwerktreffen mit allen beteiligten Akteur*innen statt. Neben den Treffen finden weitere Fachveranstaltungen statt, an denen die SUSI-Netzwerkpartner*innen teilnehmen können. Zudem gibt es die SUSI-Hotline (-3400) sowie die SUSI-E-Mail-Adresse (susi@lvr.de), an die sich ratsuchende Personen mit Fragen zur schulischen Inklusion wenden können.

2.1 Digitale Netzwerktreffen

Regionen-übergreifend haben in den Jahren 2020 und 2021 ca. zweimal jährlich digitale Netzwerktreffen stattgefunden. Die Treffen unterstützen die rheinlandweite Vernetzung zu Fragen und Informationen hinsichtlich schulischer Inklusion.

Hierbei werden übergreifende Themen und Bedarfe erörtert und die Modellregionen stellen sich gegenseitig den aktuellen Stand ihrer Projekte zur schulischen Inklusion in den Kommunen vor. Bei Bedarf an Informationen zu konkreten Themen wird seitens des LVR-Fachbereichs Schulen ein externer Input zu Beginn der Netzwerktreffen organisiert.

Im Jahr 2021 hat die *Arbeitsgruppe Nutzung Assistiver Technologien und Unterstützter Kommunikation im Auftrag des MSB* (kurz: ANUK) ihre Tätigkeiten vorgestellt. Weiterhin hat das *LVR-Zentrum für Medien und Bildung* (ZMB) seine Angebote vorgestellt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf dem „Medialab Inklusiv“, welches den Einsatz digitaler Medien an Förderschulen vorantreibt.

⁹ Was ist unterstützte Kommunikation? Eine Erklärung in Leichter Sprache findet sich auf den Seiten der Lebenshilfe: Menschen, die nicht sprechen können, drücken sich anders aus. Zum Beispiel: Durch Hand-Bewegungen, ihren Gesichts-Ausdruck oder Mithilfe von Fotos. Auch Bilder und Technik können ihnen dabei helfen. Zum Beispiel: Symbol-Tafeln, Computer oder Handys. Das nennt man: Unterstützte Kommunikation (Quelle: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/unterstuetzte-kommunikation/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022). Weiterführende Informationen finden sich z.B. hier: <https://www.gesellschaft-uk.org/ueber-uk.html> (zuletzt abgerufen am 30.06.2022).

¹⁰ Was sind assistive Technologien? Eine Erklärung findet sich z.B. auf den Seiten der Technischen Hochschule Dortmund: „Die Forschung in der Assistiven Technologie befasst sich mit technischen Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Klassische Beispiele der Rehabilitationstechnologie sind Rollstuhl, Gehhilfen, Lifter, Alltagshilfen und so weiter. Aber auch allgemeine Hilfen wie Computer und digitale Medien kommen zum Einsatz. Gerade im Bereich von Schule und Arbeit sind angepasste Computer, mobile Medien, Handhabungshilfen, Umfeldsteuerungen und andere Technologien im Blickfeld.“ (Quelle: <http://www.rt.fk13.tu-dortmund.de/cms/de/study-LAB/Assistive-Technologien/index.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022).

2.2 Fachveranstaltungen

Im Jahr 2021 haben drei digitale Fachveranstaltungen für das an den LVR-Schulen tätige Personal sowie die Netzwerkpartner*innen im SUSI-Netzwerk stattgefunden. Die drei Veranstaltungen werden nachfolgend beschrieben.

Herausforderndes Verhalten

Am 23.02.2021 nahmen über 50 Teilnehmende an der digitalen Fachveranstaltung des LVR-Fachbereichs Schulen teil. Das Thema der Veranstaltung „Herausforderndes Verhalten“ knüpfte an die Fachtagung "Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten" im Jahr 2016 an. Bei der Fachtagung 2016 wurde deutlich, dass das Thema Herausforderndes Verhalten alle Schulen und Förderschwerpunkte betrifft und der Bedarf, das Thema vertiefend und gemeinsam zu bearbeiten, groß ist.

Herr Prof. Dr. Hennemann (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung) konnte hierbei Impulse und Informationen aus Theorie und Praxis geben. In seinem Vortrag stellte Prof. Dr. Hennemann praxisorientierte Handlungsansätze zum Thema „Herausforderndes Verhalten“ vor.

Prävention sexualisierter Gewalt

Der Diplom-Pädagoge und Psychologe Bernd Eberhardt hat am 19.05.2021 im Rahmen einer digitalen Fachtagung des LVR-Fachbereichs Schulen die Ergebnisse der BeSt-Studie „Beraten und Stärken“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (DGfPI e.V.) vorgestellt.

BeSt war ein von 2015 bis 2020 bundesweit durchgeführtes Modellprojekt zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Bereits im Jahr 2018 wurde das Thema auf der jährlichen LVR-Fachtagung behandelt. Damals stellte Herr Eberhardt Grundlegendes zum Thema sowie die ersten Umsetzungsschritte und die weiteren Planungen des Projektes vor. Hieran knüpfte die digitale Veranstaltung am 19.05.2021 an.

Aufgrund des hohen Interesse und der Nachfragen aus den LVR-Schulen wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt zukünftig in das reguläre Fortbildungsprogramm des LVR aufgenommen.

CVI – Cerebral Visual Impairment (engl.) / Zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörungen

Der LVR-Fachbereich Schulen veranstaltete am 15.06.2021 ein virtuelles Fachgespräch zum Thema „CVI – Cerebral Visual Impairment (engl.) / Zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörungen“. Dieses knüpfte an die LVR-Fachtagung „Die versteckten Sinnesbehinderungen – Zerebrale Wahrnehmungsstörungen“ aus 2019 an. Eingeladen war ein interdisziplinär gemischter Kreis: Mitarbeiter*innen aus den LVR-Förderschulen (Sonderpädagog*innen, Therapie- und Pflegekräfte) sowie externe Netzwerkpartner*innen (bspw. aus SUSI, Uni Köln). Herr Henner Frebel, Förderschullehrer und Fachberater für Sehen und Sprache am niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, begleitete das dreistündige Gespräch mit praxisnahen Impulsen vor allem zu den Themen Beratung, Diagnostik, Förderung, Therapie, Verwaltung/Management und Netzwerkarbeit.

Die hohe Relevanz der Themen der Fachtagungen spiegelt sich auch in den Inhalten der Beratungsanfragen wider. Diese werden im Folgenden dargestellt.

3 Beratungsanfragen

Ziel von SUSI ist es, dass sich Fachkräfte und Einrichtungen untereinander vernetzen um aufkommende Beratungsanliegen in den eigenen Systemen regional aufzufangen. Die regionalen Beratungsstellen sollen durch SUSI somit nicht ersetzt, sondern bestärkt werden, sich lokal auszutauschen. Der LVR als Schulträger für Förderschulen unterstützt die Regionen mit SUSI durch seine Expertise zu Themen schulischer Inklusion.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Während die Vernetzung der regionalen Akteure durch SUSI gefördert wurde und wird, gibt es weiterhin viele Einzelanfragen über die Servicehotline -3400 sowie über die E-Mail-Adresse susi@lvr.de.

Auf der Suche nach der richtigen Beratungsstelle hören Ratsuchende sehr häufig, dass die kontaktierte Stelle für das Anliegen nicht zuständig sei und entsprechend keine Auskunft geben könne. Das Besondere an SUSI ist, dass wir versuchen, passende weitere Beratung zu vermitteln und zuständige Stellen zu recherchieren und zu benennen. Wir suchen einen Weg durch den „Beratungsdschungel“. Zudem wird allen Ratsuchenden die Möglichkeit der erneuten Kontaktaufnahme für Rücksprachen und bei weiterem Beratungsbedarf angeboten.

Häufig werden die Beratungshotline oder die E-Mail-Adresse für Rechtsauskünfte kontaktiert. Da im Rahmen von SUSI keine Rechtsauskunft geleistet werden kann, liegt hier der Fokus auf der Vermittlung an die zuständige Beratungsstelle.

Die Anfragen sowie die daran anschließenden Kontakte mit den Ratsuchenden zeigen zudem, dass viele Beratungsmöglichkeiten, wie beispielsweise die kostenfreie Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die bundesweit über 700 Beratungsstellen verfügt, häufig nicht bekannt sind.

3.1 Ablauf der Anfragen

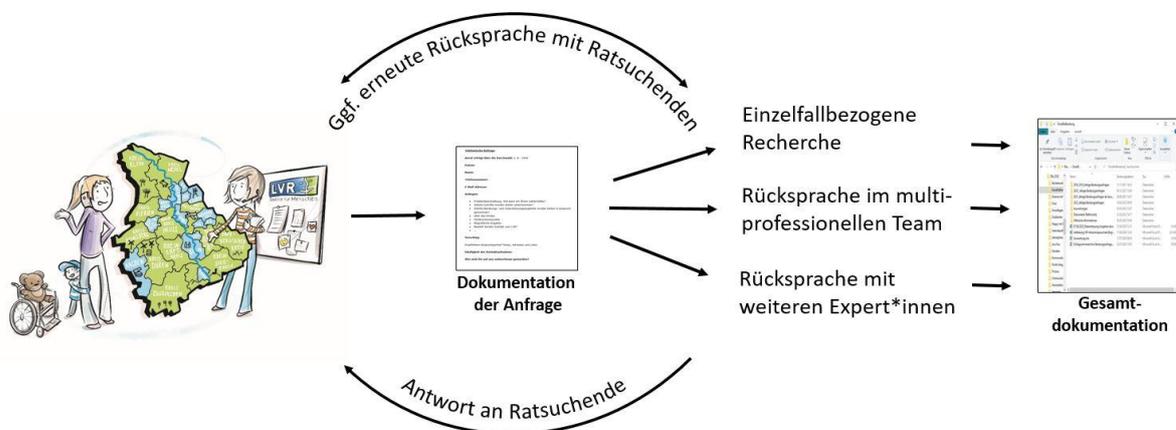


Abbildung 2: Ablauf der Beantwortung der Anfragen

Seit Einrichtung der zentralen Hotline und Mailadresse des Angebotes SUSI im LVR-Fachbereich Schulen werden die Beratungsanfragen systematisch dokumentiert.¹¹ Viele Netzwerkpartner*innen gehen mittlerweile direkt auf die ihnen bekannten Ansprechpersonen aus dem LVR-Fachbereich Schulen zu. Diese Anfragen werden deshalb nicht immer miterfasst.

Der Erstkontakt läuft in der Regel über die zentrale Telefonnummer (-3400). Kann das Anliegen direkt beantwortet werden bzw. an entsprechende Stellen weiter „gelotst“ werden, ist die Beratungsanfrage beantwortet. Es wird eine kurze Telefonnotiz angelegt und die Anfrage entsprechend systematisch dokumentiert. Häufig erreichen die zentrale Telefonnummer bzw. Mailadresse jedoch komplexe Einzelfallanfragen. In einem ersten Schritt werden hier ebenfalls das Anliegen sowie die Kontaktdaten der ratsuchenden Person dokumentiert. Im nächsten Schritt wird einzelfallspezifisch recherchiert, Rücksprache im multiprofessionellen Team gehalten sowie ggf. weitere interne und externe Expert*innen miteinbezogen. Häufig findet noch einmal eine Rücksprache mit den Ratsuchenden statt, um weitere Informationen zu erfassen. Sind alle Informationen gebündelt eingeholt, werden diese der ratsuchenden Person zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis trifft die ratsuchende Person eigenständig die Entscheidung über die weiteren Schritte.

Nachfolgend werden exemplarische Beratungsanfragen erörtert sowie Einblicke in die Beratungsanfragen von 2020 und 2021 gegeben. Diese wurden systematisch sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet.

3.2 Beschreibung der Anfragen

Beratungsanfragen von Erziehungsberechtigten oder Fachkräften sind häufig sehr konkret: „Wie erhalte ich für mein Kind eine Inklusionsbegleitung?“ oder „Wie bekommt mein sehbehindertes Kind das für den Schulbesuch nötige Vergrößerungsgerät?“. Bevor diese Fragen beantwortet bzw. an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können, ist ein genauer Blick auf den Einzelfall nötig: Hinter den meisten Fragen stehen eine individuelle Konstellation, Bedürfnisse und Voraussetzungen, die für die Einschätzung der nötigen Beratung bzw. Klärung ggf. berücksichtigt werden müssen. Häufig ist es nötig, das Anliegen quasi in „Verwaltungssprache“ bzw. die Kategorien und Zuständigkeiten entsprechend der Sozialgesetzbücher zu übersetzen. Auch wenn viele Anfragen mit einer scheinbar kleinen Teilfrage beginnen, ist es meistens notwendig, die Gesamtsituation zu erfassen und zu erörtern, was hierbei alles für den Einzelfall relevant ist. Je nach Fragestellung sind dabei vielfältige Aspekte und Rahmenbedingungen zu klären, beispielsweise: Wie alt ist das Kind/der Jugendliche? Besucht das Kind den Kindergarten oder bereits eine Schule? In welchem Schulbesuchsjahr ist das Kind? Bei älteren Schüler*innen: Ist die Schulpflicht bereits erfüllt? Bei jüngeren Kindern: Wurde bereits ein AO-SF-Verfahren¹² eingeleitet oder durchgeführt? Besteht ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf? Welcher Förderschwerpunkt? Mehrere Schwerpunkte? Welcher Förderschwerpunkt ist primär? Besucht das Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule? Ist das Kind gesetzlich oder privat krankenversichert? Wohnt es zuhause oder in einer Pflegefamilie oder wird es stationär versorgt?

In Abbildung 3 haben die Eltern eines Kindes mit Behinderung skizziert, welche Themenbereiche und Akteur*innen sie über die Jahre beschäftigt haben. Die Abbildung zeigt sehr

¹¹ Siehe auch Vorlage Nr. 14/4149.

¹² Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderung (kurz: AO-SF).

anschaulich, dass vielfältige Lebensbereiche („Diagnose“, „Alltag“, „Schule und Bildung“, „I-Helfer“, „Recht“) zu einer Vielzahl an Fragestellungen und besonderen Bedürfnissen führen, die mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Ansprechpartner*innen und Verantwortlichkeiten erörtert und bearbeitet werden müssen.

In diesem „Dschungel“ möchte SUSI einen Beitrag dazu leisten, die aktuell jeweils relevanten und nötigen Ansprechpartner*innen zu finden und die aktuellen Entwicklungsaufgaben zu meistern. Es geht um möglichst gleichberechtigten Zugang zu Informationen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilhaben können.

Auch die Beratungssysteme selbst stehen vor Herausforderungen, weil die Systeme in Schule und in den Sozialgesetzbüchern in ständiger Veränderung sind (z.B. in der Umsetzung des veränderten Bundesteilhabegesetzes).

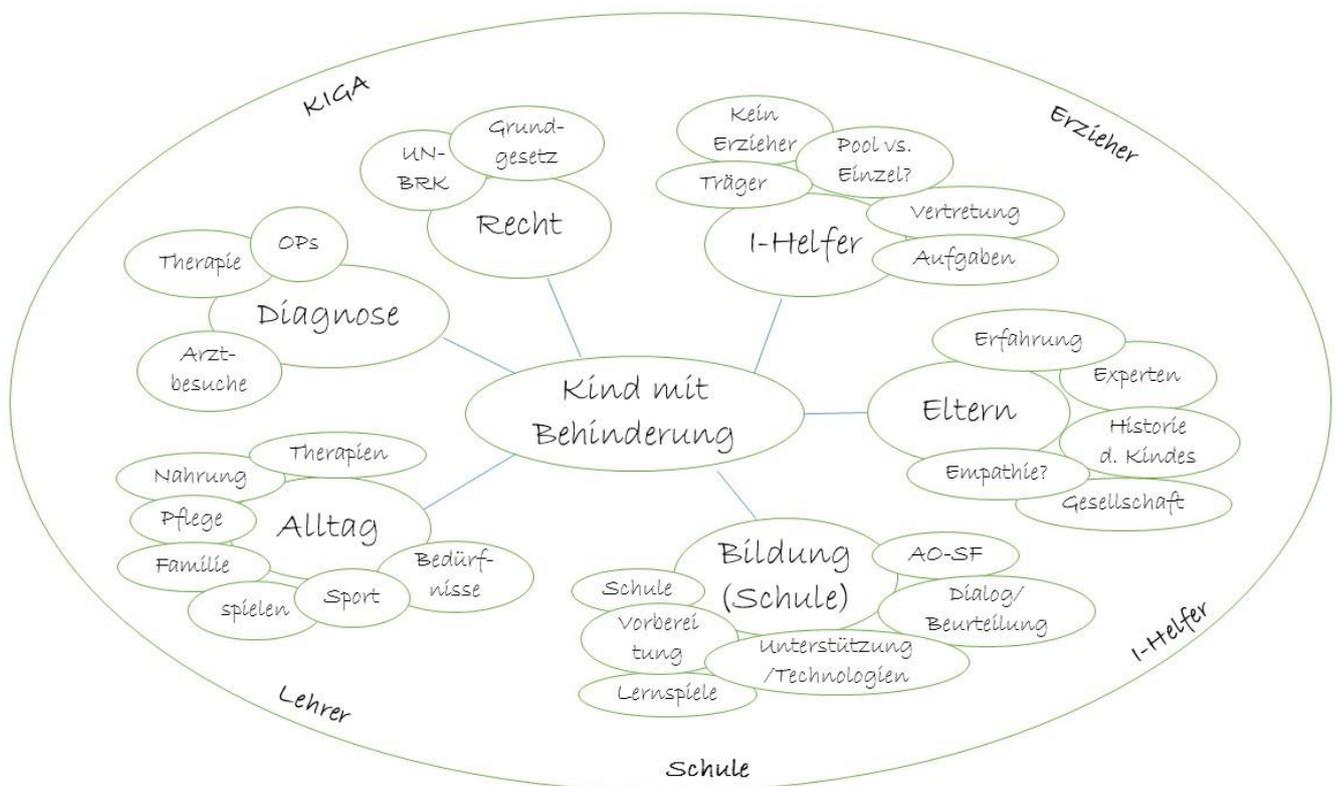


Abbildung 3: Aufarbeitung einer handschriftlichen Mindmap der Eltern eines Kindes mit Behinderung zur Veranschaulichung relevanter Fragestellungen und Akteure in der Lebenswelt der Familie (Quelle: privat, dem LVR zur Nutzung überlassen).

3.3 Evaluation der Beratungsanfragen 2020 und 2021

In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt 104 Anfragen über SUSI dokumentiert. Durch die Vernetzung in den Regionen und den Aufbau von persönlichen Kontakten werden die Anfragen zur Bearbeitung neben der SUSI-Hotline und der Mailadresse auch über direkte Kontaktaufnahmen bei den beteiligten Mitarbeiter*innen des LVR-Fachbereichs Schulen gestellt.

Bei vielen dieser Beratungsanfragen waren mehrere Kontakte mit dem*der Fragesteller*in sowie zusätzliche interne Rücksprachen notwendig, um die Frage beantworten zu können bzw. an die zuständige Stelle weiterleiten zu können. Insgesamt ergaben sich aus den 104 Anfragen mindestens 319 Kontaktsituationen in Form von Telefon- und Mailverkehr.

Quelle der Anfragen

Hinsichtlich der Quelle der Anfragen lassen sich im Wesentlichen drei Gruppen unterscheiden: Fachkräfte, Familie und Sonstige. Von Fachkräften und Familien wurden ungefähr gleich viele Beratungsanfragen gestellt. Seitens der Fachkräfte, zu denen sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Lehrer*innen zählen, gab es 51 Anfragen. Seitens der Familien wurden 48 Anfragen gestellt. Unter Sonstige wurden beispielsweise Anfragen von Schüler*innen oder Student*innen gefasst. In dieser Gruppe gab es insgesamt fünf Anfragen.

Interne und externe Anfragen

Insgesamt kamen 95 Anfragen von Extern und 9 Anfragen von Intern, d.h. innerhalb der LVR-Zentralverwaltung.

Themen der Anfragen

Die Themen der Beratungsanfragen wurden im Prozess der Dokumentation kategorisiert. Die Anfragen konnten 31 Themenkategorien zugeordnet werden. Die folgende Tabelle zeigt, welche Themen in den Jahren 2020 und 2021 in den Beratungsfragen angesprochen wurden. In der Klammer steht die Anzahl der Anfragen, in denen dieses Thema angesprochen wurde. Da in vielen Fällen mehrere Themen pro Beratungsanfrage angesprochen wurden, entspricht die Summe der Anfragen aus den Klammern nicht der Summe von Anfragen aus den Jahren 2020 und 2021.

Themen der Beratungsanfragen 2020 und 2021
Schulbegleitung (42)
Finanzierung / Förderung / Kostenübernahme (14)
Spezifische Behinderungen / Beeinträchtigungsbilder (9)
Ansprechpersonen / Beratung (7)
Schülerbeförderung (6)
Gemeinsames Lernen (6)
Schulübergang/ -wechsel (6)
Hilfsmittel (4)
Internat (4)

Abitur (3)
Barrierefreiheit (3)
Kita-Begleitung (2)
Referent*innen (2)
Pflege (2)
Nachteilsausgleich (2)
Sonstiges (16)

Tabelle 1: Themen der Beratungsanfragen

Unter die Kategorie *Sonstiges* fallen folgende Themen, die jeweils in nur einer Beratungsanfrage angesprochen wurden: Landeselternkonferenz NRW, Einzugsgebiet LVR-Schulen, Sachstandsbericht schulische Inklusion, Elterninitiative, FSJ, Bewilligung zusätzlicher Stunden, Förderrichtlinie, Fallberatung, Workshop-Anbieter, Prävention sexualisierter Gewalt, Corona, AO-SF-Verfahren, UK/AT, Beschwerde, allg. Schule, Wohnen, herausforderndes Verhalten.

Das folgende Diagramm gibt eine Übersicht zur Verteilung der Anfragen auf die Themen. Themen, die in nur einer oder zwei Anfragen angesprochen wurden, wurden unter die Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

Auffällig ist, dass der Informations- und Beratungsbedarf zum Thema Schulbegleitung besonders hoch ist. Während sich die Anfragen über die meisten Themen gleichmäßig verteilen, betrifft das Thema Schulbegleitung einen sehr hohen Anteil der Anfragen: Jede dritte Anfrage betraf (auch) das Thema Schulbegleitung. Es handelt sich damit um einen wesentlichen Erfolgsfaktor im Hinblick auf die Beschulung von Schüler*innen mit Behinderungen, zu dem viele Fragen bestehen.

Verteilung der Anfragen auf die Themen

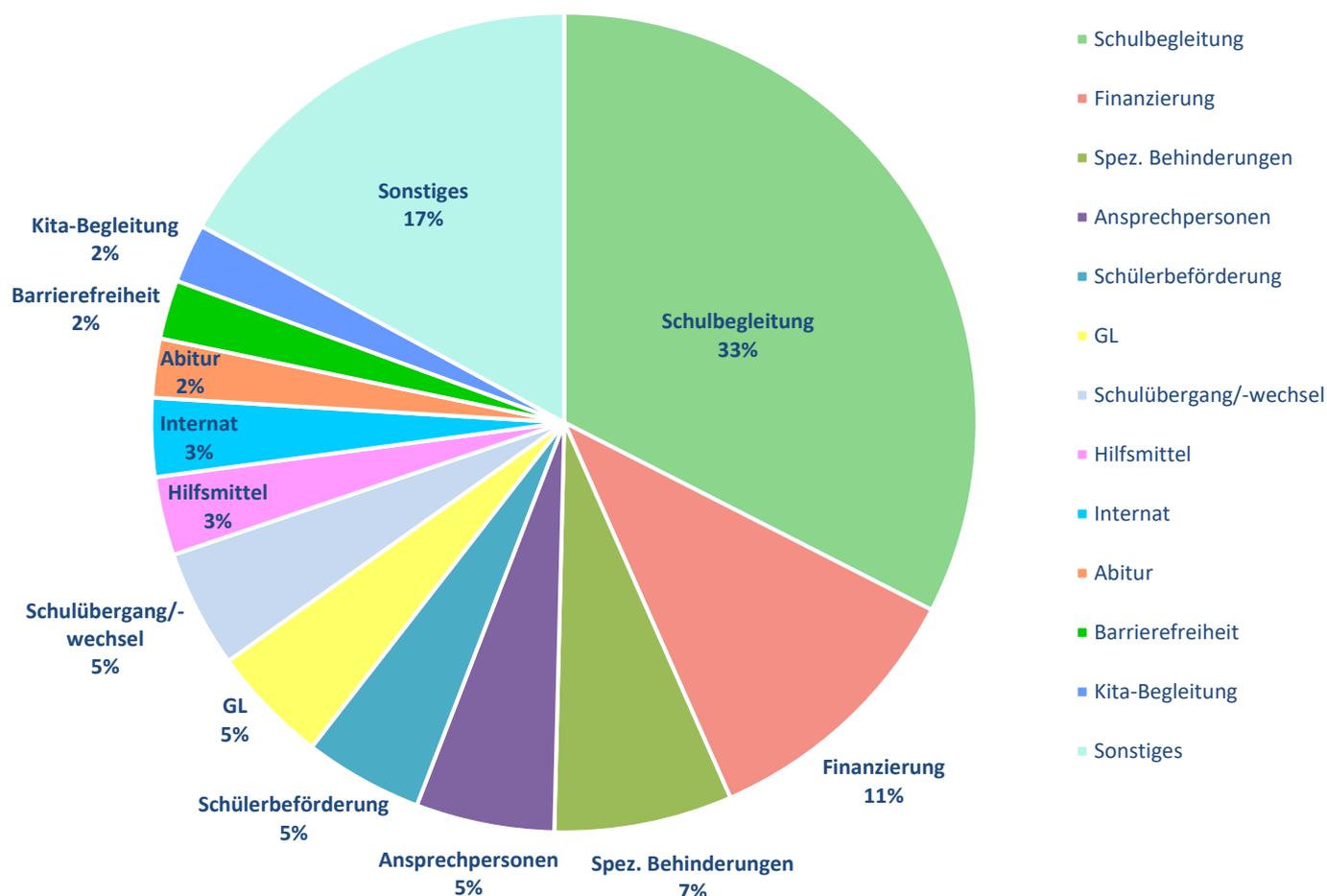


Abbildung 3: Verteilung der Beratungsanfragen auf die Themen der Beratungsanliegen.

Das Diagramm zeigt die Vielfältigkeit der angefragten Themen. Gleichzeitig sieht man den hohen Anteil der Anfragen, die das Thema Schulbegleitung betreffen.

Nach dem Erstkontakt seitens der ratsuchenden Personen – bspw. über die SUSI-Mail-Adresse - hat es sich auf Grund der Komplexität vieler Anfragen bewährt, den weiteren Kontakt telefonisch zu gestalten, um die Detailfragen der Anfrage zu erörtern. Nach der erfolgten Beratung oder Weitervermittlung an die zuständige Beratungsstelle, wird es als positiv gewertet, wenn sich die Ratsuchenden nicht erneut mit Rückfragen melden und die Beratung bzw. Vermittlung somit –sehr wahrscheinlich- erfolgreich war.

3.4 Exkurs Schulbegleitung

In den Jahren 2020 und 2021 wurde das Thema Schulbegleitung über die SUSI-Hotline sowie die SUSI-Mailadresse besonders häufig angefragt. An diesem Beispiel soll die Komplexität des Diskurses zu Fragen schulischer Inklusion im Folgenden veranschaulicht werden.

Gesetzliche Grundlage zum Thema Schulbegleitung ist sowohl das SGB VIII § 35a in Verbindung mit SGB IX § 112 in der Zuständigkeit des Jugendamtes als auch das SGB IX § 90 in Verbindung mit SGB IX § 112 in der Zuständigkeit des Sozialamtes.

Je nach Bundesland, Träger und Schule werden hier unterschiedliche Begriffe verwendet. Neben dem Begriff Schulbegleitung werden synonym folgende Begrifflichkeiten verwendet: Schulassistenz, Integrationsassistenz, Integrationshelfer*in, Inklusionsassistenz, Inklusionsbegleitung, Inklusionshelfer*in oder I-Helfer*in.

Die dahinterstehende Definition ist die Gleiche: Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten für den Schulbesuch individuelle Unterstützung durch Personen als Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe. Trotzdem suggerieren die jeweiligen Begriffe unterschiedliche Haltungen hinsichtlich der Bedeutung von Inklusion. Dies führt häufig zu Irritationen seitens der ratsuchenden Personen, da die Begrifflichkeiten von unterschiedlichen Einrichtungen und (Leistungs-)Trägern unterschiedlich verwendet werden. Gibt man beispielsweise unterschiedliche Begriffe in Online-Suchmaschinen ein, zeigen sich hier teilweise auch unterschiedliche Suchergebnisse.

Ein weiterer Faktor, der das Thema – nicht nur für die Eltern als Antragstellende – komplizierter gestaltet ist, dass die Zuständigkeiten der Leistungsträger im Laufe der Bildungsbiografie der Kinder und Jugendlichen wechseln. Während für eine Kita-Begleitung in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände zuständig sind, sind für den Schulbesuch die Jugend- und Sozialämter die zuständigen Leistungsträger. Beim Wechsel von der Kita in die Primarstufe ist es oftmals schwierig – oder nicht möglich – die Kita-Begleitung bereits vor Schulbeginn für den Schuleintritt zu beantragen und die Person, mit der bereits eine Bindung aufgebaut wurde, in die Schule mitzunehmen. Gründe dafür sind unter anderem, dass für die Beantragung einer Begleitung in der Schule neben weiteren Dokumenten schulfachliche Stellungnahmen vorliegen müssen. Hierfür muss das Lehrpersonal der neuen Schule das Kind zunächst kennenlernen.

Betont werden muss auch, dass das Thema Schulbegleitung keineswegs nur in inklusiven Schulsettings von Relevanz ist, sondern auch viele Schüler*innen an Förderschulen eine Schulbegleitung haben.

Weiterhin gibt es Fälle, in denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt oder vorhanden ist und trotzdem eine Schulbegleitung benötigt wird. Ein Beispiel sind hierfür Kinder mit Diabetes. Die Suche nach dem zuständigen Kostenträger kann sich dabei durchaus noch komplizierter gestalten.

4 Geplante Umsetzung von SUSI im Jahr 2022

In den einzelnen bereits bestehenden Modellregionen, aber auch regionen-übergreifend sind für das Jahr 2022 verschiedene Veranstaltungen und Maßnahmen geplant. Darüber hinaus gibt es bereits Kontakte zu weiteren Regionen, mit denen die Zusammenarbeit ausgebaut wird.

Langfristig ist angedacht, dass die Netzwerke in den jeweiligen Regionen seitens des LVR-Fachbereichs Schulen im Rahmen von SUSI angestoßen und aufgebaut werden. Wenn die Netzwerke mit der Zeit selbsttragend sind, zieht sich der LVR schrittweise wieder aus der Region zurück, um entsprechend der Personalressourcen in anderen Regionen weiterzuarbeiten.

Kreis Düren

Der Kreis Düren (Inklusions- und Bildungsbüro) veranstaltet in Kooperation mit dem Fachbereich Schulen des LVR und im Rahmen von SUSI am 29.08.2022 eine Fachveranstaltung zum Thema „Autismus“. In Zusammenarbeit mit dem Autismus-Therapie-Zentrum Aachen sowie dem Arbeitskreis Autismus sollen im ersten Schritt Mitarbeitende an allgemeinbildenden Schulen aber auch an Förderschulen zu dem Thema sensibilisiert und mögliche Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt werden. Ein Markt der Möglichkeiten soll im Anschluss der Veranstaltung zur weiteren Informationseinholung und Vernetzung der Teilnehmenden beitragen.

Die nächste Fachveranstaltung, voraussichtlich mit dem Schwerpunkt Sek. II/Übergang Schule-Beruf, wird voraussichtlich im kommenden Jahr stattfinden.

Geplant ist zudem, auch diese Fachtagungen als Netzwerkveranstaltung für alle Modellregionen zugänglich zu machen.

Kreis Kleve

Im Kreis Kleve wurde die Bestandsaufnahme durch eine Recherche vorhandener Beratungseinrichtungen abgeschlossen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wird die Kick-Off-Veranstaltung anvisiert, die auf Grund der Corona-Pandemie verschoben werden musste. Der Themenschwerpunkt der Veranstaltung wird auf „Unterstützte Kommunikation“ liegen. Weiterhin wird ein Informationsflyer zum Thema Unterstützte Kommunikation/Assistive Technologie für die Region entwickelt.

Stadt Essen

Mit den Kooperationspartner*innen der Stadt Essen werden momentan die aktuellen Bedarfe der Region erörtert. In Hinblick auf diese Bedarfe werden die nächsten Schritte in Richtung einer Fachveranstaltung bzw. einer Fachtagung geplant.

Regionen-übergreifend

Regionen-übergreifend werden weiterhin (digitale) Netzwerkveranstaltungen angeboten. Zudem haben die Netzwerkpartner*innen die Möglichkeit zur Teilnahme an den Veranstaltungen innerhalb aller Modellregionen.

Die Beratung und die Lotsenfunktion über die SUSI-Hotline und die SUSI-Mailadresse zu Fragen schulischer Inklusion werden im Jahr 2022 fortgeführt. Themen, die besonders häufig angefragt werden (z.B. „Schulbegleitung“) werden inhaltlich aufgearbeitet und als Information auf die LVR-Internetseite des Fachbereichs Schulen eingestellt.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland geht der LVR seit dem Jahr 2019 einen weiteren Schritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“) und verfolgt somit gleichzeitig die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Angebot SUSI wird seit seiner Etablierung stetig ausgeweitet und den regionalen sowie pandemiebedingten Bedarfen hinsichtlich Inhalt und Format entsprechend angepasst. Neben den bestehenden Regionen Kreis Düren, Stadt Essen und Kreis Kleve wird aktuell eine

Ausweitung des Angebotes auf weitere Regionen vorbereitet, um dort den Aufbau von Netzwerkstrukturen zur Förderung der Inklusion anzustoßen.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

SUSI unterstützt die Weiterentwicklung und den qualitätsvollen Ausbau des Gemeinsamen Lernens in NRW. Es stellt damit auch eine zentrale Maßnahme dar um die schulische Inklusion als „Weg 1“ des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ zu unterstützen.¹³ Mit dem Handlungskonzept begegnet der LVR den steigenden Schüler*innenzahlen in vielen LVR-Schulen, um nachhaltig ausreichenden Schulraum vorzuhalten und seine Aufgaben als gesetzlich verpflichteter Schulträger zu erfüllen.

Die Auswertung der Beratungsanfragen aus den Jahren 2020 und 2021 zeigt weiterhin, dass es eine große Bandbreite an sehr individuellen Beratungsanliegen gibt. Gleichzeitig gibt es zu bestimmten Themen einen besonders hohen Beratungsbedarf – konkret beispielsweise zum Thema „Schulbegleitung“. Die Komplexität der Einzelfälle sowie die Bandbreite an Themen der Beratungsanfragen zeigt weiterhin, dass eine Verschriftlichung von Beratungsthemen die persönliche Lotsen- oder Beratungsfunktion keineswegs ersetzen kann.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

¹³ Vgl. Vorlage 14/3817/2.

Vorlage Nr. 15/1072

öffentlich

Datum: 10.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	22.08.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der
Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Vorlage Nr. 15/1072 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Schulentwicklungsplanung:

Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung der LVR-Förderschulen

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 14/3817/2¹ wurde die Verwaltung beauftragt, regionale Zielplanungen zur Beschreibung der regionalen Bedarfe und anschließend – unter Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ – entsprechende Maßnahmenbündel für eine langfristige, nachhaltige Sicherstellung des nötigen Schulraumes, zur Erfüllung der Aufgaben des LVR als Schulträger, zu entwickeln und umzusetzen. Die folgende Vorlage beschreibt anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Bedarfe für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME). Es werden vier regionale Zielplanungen abgeleitet, d.h. es wird Kommunen-genau beschrieben, wo Schulraummangel besteht. In diesen Kommunen ist die Schaffung neuen Schulraums im genannten Umfang nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt. Die Verwaltung soll beauftragt werden, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen – unter Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) sowie gleichzeitiger Entwicklung von notwendigen Interimslösungen.

In den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt KME steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Es besteht bereits aktuell im Schuljahr 2021/22 an vielen Standorten Enge und Raumnot, es fehlt Schulraum für 250 Schüler*innen bzw. 25 Klassen. Über die kommenden zehn Jahre wird sich diese Situation zügig verschärfen und der Bedarf bis auf 59 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen. Anhand der Wohnorte der Schülerschaft werden vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss: Es handelt sich in der regionalen Zielplanung Nr. 1 um das Gebiet, dessen Lage als „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“ beschrieben wird. In dieser regionalen Zielplanung Nr. 1 fehlen im Jahr 2030 rund 130 Schulplätze. In der regionalen Zielplanung Nr. 2, grob als dem LVR-Teil des Ruhrgebietes zu beschreiben, fehlen im Jahr 2030 rund 170 Schulplätze. Im Gebiet der Kommunen des „Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd“ fehlen im Jahr 2030 rund 100 Schulplätze (Regionale Zielplanung Nr. 3). In den Kommunen des „Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd“ werden voraussichtlich Schulplätze für 160 Schüler*innen² fehlen (Regionale Zielplanung Nr. 4).

Für das beispielhafte Szenario mit vier neuen Schulstandorten wird geschätzt, wie sich die erwarteten Schülerzahlen auf alte und neue Standorte verteilen würden. Es zeigt sich,

¹ Vorlage Nr. 14/3817/2: Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept: "Schulraumkapazität 2030" (Beschluss Landschaftsausschuss 23.06.2020).

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

dass in diesem Szenario die qualitätsvolle Beschulung der KME-Schülerschaft im Rheinland langfristig und nachhaltig sichergestellt wäre.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen mit den vielen Schulträgern aus den Kommunen zeigen: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2, z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum, gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern in aller Regel nicht. Die Gründe hierfür sind, dass die Schülerzahlen steigen und es durch den Ausbau des Ganztags zu Schulraumknappheit in vielen Kommunen kommt. Kooperative Ansätze versprechen daher kaum Aussicht auf zeitnahe Erfolge bei der Gewinnung neuen Schulraumes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Schulraum zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs, mit welchem der LVR seiner Verantwortung als gesetzlich verpflichteter Schulträger nachkommt (vgl. § 79 Schulgesetz³) voraussichtlich durch den LVR selbst geschaffen werden muss – ggf. in Kooperation mit kommunalen Partnern. Gleiches gilt für umgekehrte Inklusion bzw. eine mögliche Öffnung der Förderschulen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

³ § 79 SchulG – Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,80, zuletzt besucht am 30.05.2022)

Begründung der Vorlage Nr. 15/1072:

Inhalt

1	Fehlender Schulraum an den LVR-Förderschulen KME	4
2	Vier regionale Zielplanungen	5
2.1	Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kleve Süd/Wesel West“	6
2.2	Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“	8
2.3	Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd“ ..	8
2.4	Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd“	8
2.5	Szenario mit vier neuen Schulstandorten im Jahr 2030	8
3	Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“	11
4	Beschlussvorschlag	14
5	Anhang	16

1 Fehlender Schulraum an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME) steigen seit Jahren die Schülerzahlen. Es besteht bereits aktuell an vielen Standorten Enge und Raumnot. Die Situation wird sich in den nächsten Jahren noch weiter zuspitzen. Abbildung 1-1 zeigt den bevorstehenden, prognostizierten Schulraummangel an den KME-Förderschulen im Schuljahr 2030/31. Die Karte zeigt die Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen KME und die KME-Standorte in den weißen Kästchen: Jedes X steht für einen fehlenden Klassenraum bzw. für 10 Schüler*innen, für die auch unter maximaler Auslastung der vorhandenen Kapazitäten im Schuljahr 2030/31 kein Schulplatz vorhanden sein wird⁴.

Abbildung 1-1: Fehlende Klassenräume im Schuljahr 2030/31



⁴ Im folgenden Text wird zur besseren Leserlichkeit auf die Nennung der Eigennamen der Schulen verzichtet.

Bei der Begrifflichkeit „fehlender Klassenraum“ ist dabei ergänzend zu bedenken, dass hiermit der tatsächliche Raumbedarf für eine Lerngruppe gemeint ist und nicht nur der jeweilige Klassenraum. Der Bedarf einer Klasse besteht grundsätzlich in einem Klassen-plus Gruppenraum sowie - je nach Größe und Lage der Klassen/Gruppeneinheiten - auch in zusätzlichen Sanitär-, Pflege- und Therapiebereichen. Tabelle 5-1 im Anhang beschreibt die aktuelle und zukünftige Situation im Hinblick auf den aktuellen und drohenden Schulplatzmangel an den KME-Förderschulen näher. Die Tabelle führt die Kapazität jeder Schule, die aktuelle Schülerzahl im Schuljahr 2021/2022 (IST) und die derzeitigen bzw. künftigen ungedeckten Bedarfe als „Anzahl Klassen“ auf. Die Tabelle zeigt, dass bereits derzeit Platz für rund 250 Schüler*innen bzw. 25 Klassen fehlt. Über die kommenden zehn Jahre wird sich diese Situation zügig verschärfen und der Bedarf bis auf 59 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen. Es ist dabei zu beachten, dass es sich hierbei um eine konservative Schätzung handelt und die Zuwächse auch größer ausfallen könnten, nicht zuletzt auch aufgrund von aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf Zuwanderung, z. B. aus der Ukraine.

Die Zahlen und nachfolgenden Analysen bzw. Ergebnisse basieren auf der laufenden Schulentwicklungsplanung des LVR-Fachbereichs Schulen sowie den Ergebnissen mehrerer wissenschaftlicher Gutachten des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (kurz: WIB), vgl. zuletzt Vorlage Nr. 14/3817/2 (vgl. Fußnote 1), Vorlage Nr. 15/192⁵ sowie der Bericht mit einer Aktualisierung der Prognose des WIB von September 2021 (Anlage 1).

Fehlender Schulraum für rund 600 Schüler*innen entspricht rechnerisch mindestens drei 1,5-zügigen Schulen mit jeweils 180 Schüler*innen. Dies ist vergleichbar mit der LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen. Fehlende Schulplätze müssen dort geschaffen werden, wo die Schüler*innen wohnen: Ein Schulplatz im Bergischen Land nützt aufgrund langer, unzumutbarer Anfahrten nichts, wenn Plätze in Bedburg-Hau fehlen. Im Folgenden werden daher regionale Zielplanungen vorgestellt, welche die regionale Verteilung der Bedarfe beschreiben. Wo fehlen Schulplätze? Wo müssen diese neu geschaffen werden? In den regionalen Zielplanungen werden jeweils Gruppen von LVR-Förderschulen gemeinsam betrachtet (sog. „Cluster“) bzw. die Wohnorte der künftigen Schülerschaft in ihrer regionalen Verteilung abgebildet. Ziel ist es, zu beschreiben, wo genau neuer Schulraum in welchem Umfang geschaffen werden muss. Dabei wird von den Wohnorten der Schülerschaft ausgegangen. Neuzuschnitte von Schulzuständigkeitsbereichen werden begleitend nötig sein. Die bereits erfolgten Prüfungen haben eindeutig gezeigt, dass bei der Schaffung neuen Schulraums ein Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche allein keinesfalls ausreichend ist.

2 Vier regionale Zielplanungen

Die Analyse der regionalen Verteilung der fehlenden Schulplätze im Jahr 2030/31 identifiziert vier Regionen des Rheinlands, in denen Schulplätze geschaffen werden müssen. Diese vier regionalen Zielplanungen werden nachfolgend beschrieben. Konkrete Maßnahmen zur Schaffung des fehlenden Schulraumes werden in der vorliegenden Vorlage noch nicht beschrieben. Die unterschiedlichen Schritte und Prüfungen zur Umsetzung des

⁵ Vorlage Nr. 15/192: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“

Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ entsprechend Vorlage Nr. 14/3817/2 laufen in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5, 3 und 2 kontinuierlich seit Beschluss des Konzeptes durch den Landschaftsausschuss am 23.6.2020. Das Konzept bildet den Hintergrund und Rahmen für die Entwicklung der nötigen Maßnahmenbündel durch die Verwaltung. Die hier vorgelegte Analyse beschreibt den räumlichen Bedarf, entsprechende nötige Maßnahmen werden im Anschluss von Seiten der Verwaltung passend zu diesen Bedarfen entwickelt.

Tabelle 2-1 beschreibt die anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft identifizierten Gebiete mit hohem Schulplatzmangel, d.h. die Regionen der vier regionalen Zielplanungen und jene bestehenden KME-Schulen die hierdurch entlastet werden. Im Folgenden wird jede regionale Zielplanung näher beschrieben.

Tabelle 2-1: Übersicht über die regionale Zielplanung und die dadurch entlasteten KME Schulen

Nr.	Regionale Zielplanung für...	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Bedburg-Hau, Krefeld, Mönchengladbach
2	Ruhrgebiet	Oberhausen, Essen, Duisburg, Wuppertal
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Wiehl, Rösrath, St.-Augustin, (Köln)
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Aachen, Bonn, Euskirchen, Linnich, Pulheim

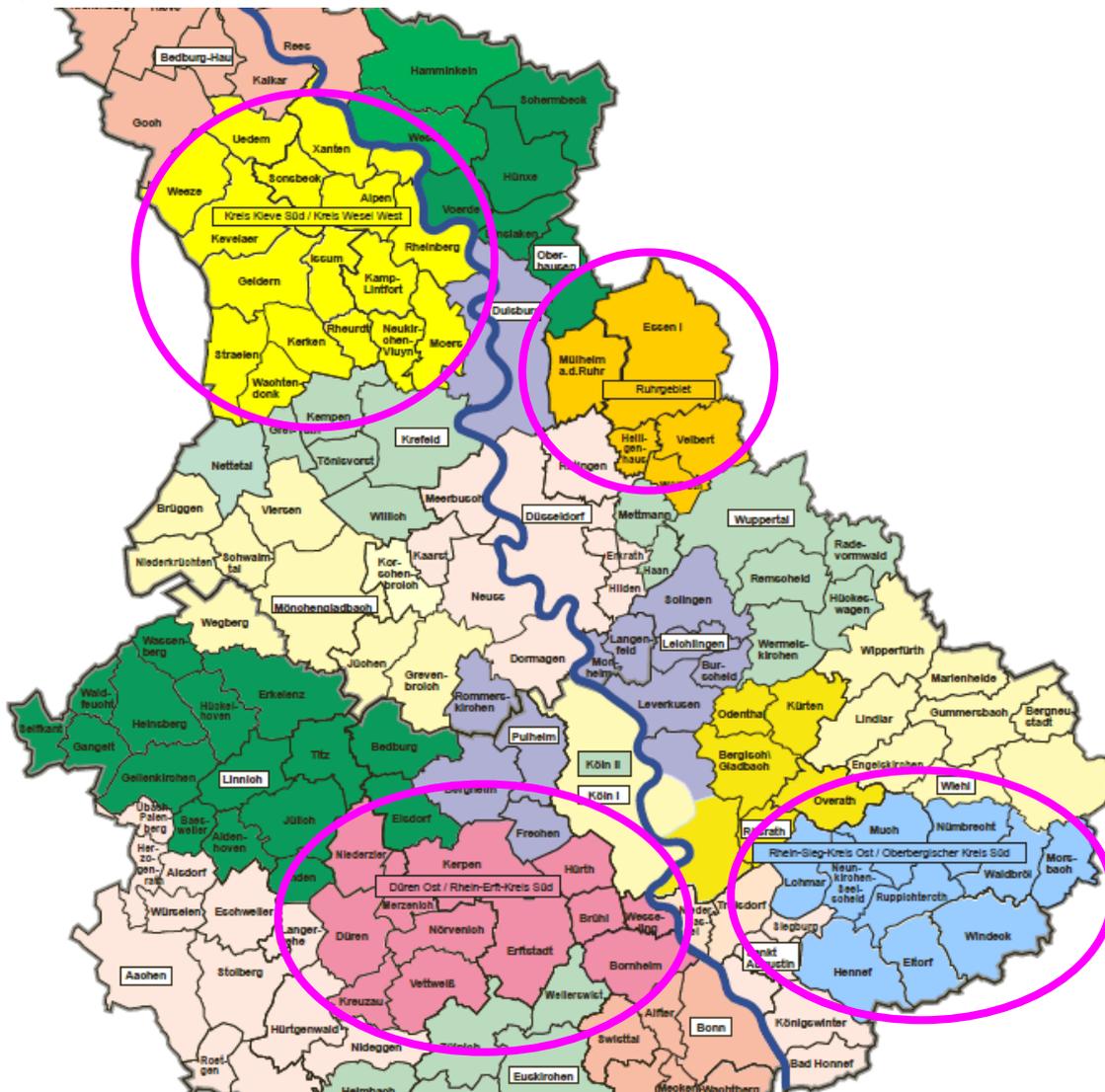
2.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kleve Süd/Wesel West“

Im Norden bzw. im Nordosten des LVR-Gebietes befinden sich die von großem Schulraummangel bedrohten KME-Schulen in Bedburg-Hau, Krefeld und Mönchengladbach. In diesem Cluster mit drei KME-Schulen fehlt derzeit bereits Schulraum für 6 Klassen. Im Jahr 2030 wird dieser Mangel auf Schulraum für 13 Klassen bzw. 130 Schüler*innen ansteigen (vgl. Tabelle 5-1 im Anhang). Dies entspricht einer 1,5-zügigen KME-Schule. Um die genannten Schulen zu entlasten, ist es nötig, im südlichen Kreis Kleve oder im westlichen Teil des Kreises Wesel neue Schulplätze zu schaffen. Die Gemeinden der Wohnorte der Schülerschaft, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 gelb eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um: Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn und Moers.

Tabelle 2-2: Regionale Zielplanungen: Wo muss neuer Schulraum geschaffen werden?

Nr.	Regionale Zielplanung für...	Neuer Schulraum muss geschaffen werden für Schüler*innen aus...
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers
2	Ruhrgebiet	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Ertstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth

Abbildung 2-1: Vier Gebiete mit hohem Schulplatzbedarf bzw. vier regionale Zielplanungen



2.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“

Im rheinischen Teil des Ruhrgebietes besteht ein erheblicher, aktueller und zukünftiger Schulplatzbedarf. Im Verantwortungsbereich des LVR betrifft dies vor allem die Städte Oberhausen und Essen. In diesem Cluster von Schulen geht es um die Entlastung der Schulen in Oberhausen, Essen sowie, in geringerem Umfang, in Duisburg und im angrenzenden Wuppertal. An diesen Schulen fehlt derzeit Platz für insgesamt 8 Klassen und im Jahr 2030 bereits für 17 Klassen bzw. Schulraum für 170 Schüler*innen. An der KME Oberhausen ist bereits ein Erweiterungsbau geplant, welcher Platz für 10 Klassen bzw. 100 Schüler*innen schafft (vgl. Vorlage Nr. 14/4051⁶). Weiterer Schulraum ist nötig, um den starken Anstieg der Schülerschaft zu bewältigen. Die Wohnorte der Schüler*innen, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 orange eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet (Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath).

2.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd“

Im südöstlichen Rheinland besteht ein erheblicher Schulplatzmangel, der im Dreieck der KME-Schulen in Wiehl, Rösrath und St.-Augustin zur Notwendigkeit der Schaffung neuen Schulraumes führt. In diesem Cluster von drei Schulen fehlen aktuell 4 Klassen. Im Jahr 2030 sind es voraussichtlich 10 Klassen bzw. Schulraum für 100 Schüler*innen. Das entspricht einer einzügigen KME-Schule. Die nötigen Schulplätze sind in den Gemeinden rund um Ruppichteroth im östlichen Rhein-Sieg-Kreis bzw. im südlichen Teil des Oberbergischen Kreises einzurichten. Die Gemeinden sind in Abbildung 2-1 hellblau eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um folgende Gemeinden: Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf und Hennef.

2.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd“

Im östlichen Teil des Kreises Düren und im südlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises besteht ebenfalls ein erheblicher Schulplatzmangel. In dieser regionalen Zielplanung müssen die KME-Schulen in Bonn, Euskirchen, Linnich und Pulheim entlastet werden. In diesem Cluster fehlen derzeit bereits Beschulungsmöglichkeiten für 7 Klassen; im Jahr 2030 ist mit 16 fehlenden Klassen bzw. fehlendem Schulraum für 160 Schüler*innen zu rechnen – das entspricht einer 1,5-zügigen KME-Schule. Die Wohnorte der Schüler*innen, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 rosa eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um Niederzier, Merzenich, Kerpen, Hürth, Düren, Nörvenich, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Kreuzau, Vettweiß und Bornheim.

2.5 Szenario mit vier neuen Schulstandorten im Jahr 2030

Die vorgestellte Analyse der räumlichen Bedarfe bei der Schaffung neuen Schulraums beinhaltet noch keine konkreten Maßnahmen. Diese werden entsprechend des Vorgehens nach dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ von der Verwaltung erstellt. Die bisher bereits gemachten Erfahrungen in der Umsetzung des Handlungskonzeptes werden

⁶ Vorlage Nr. 14/4051 „Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen“ (Beschluss Landschaftsausschuss am 23.06.2020)

später unter Abschnitt 3 berichtet und erste Aussagen zu den Möglichkeiten der Schaffung neuen Schulraums anhand der drei laut Handlungskonzept verfolgten Wege getroffen.

Eine denkbare Variante zur Sicherstellung von ausreichendem Schulraum im Jahr 2030 stellt die Etablierung von neuen Schulstandorten dar und dies zunächst unabhängig davon, auf welchem Wege (Kooperation, Anmietung, Neubau o.a.) ein konkreter Schulstandort geschaffen wird. Eine Lösung wäre z.B. ein neuer Standort pro regionaler Zielplanung. Die gemeinsame Betrachtung der vier regionalen Zielplanungen mit vier neuen Schulstandorten wird in Tabelle 2-3 dargestellt. Die erwarteten Schülerzahlen im jeweiligen Schulzuständigkeitsbereich pro bestehendem sowie neuem Schulstandort zeigen, dass vier neue Standorte und einige ergänzende Veränderungen von Schulzuständigkeitsbereichen zwischen bestehenden Schulen, die Verteilung der Schülerschaft im Jahr 2030 leisten könnten. Dadurch würden alle LVR-KME-Schulen im Rahmen ihrer Standardbelegung bzw. ggf. unter Berücksichtigung einer phasenweise tragbaren Überbelegung von max. 10% der Standardbelegung arbeiten können. In diesem Szenario ist die qualitätsvolle Beschulung der KME-Schülerschaft im Rheinland langfristig und nachhaltig sichergestellt.

Exkurs Standardbelegung

Die Standardbelegung wird errechnet, indem die Anzahl der vorhandenen Klassenräume mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Überschreitungen der Standardbelegung können im Regelfall für einen kurzen Zeitraum durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen ausgeglichen werden. Dieser Zustand darf sich aber in keinem Fall über mehrere Schuljahre manifestieren, da durch fehlende Fachräume die Bildungsziele der Schülerinnen und Schüler unmittelbar gefährdet wären und der Schulträger so seinen schulgesetzlich verankerten Pflichten nicht nachkäme. Als Planwert für eine phasenweise tragbare Überbelegung werden 10% der Standardbelegung angesetzt.

Bei der Planung konkreter Maßnahmen sollte neben dem nötigen Schulraum für die KME-Schülerschaft bei jeder Maßnahme auch bedacht werden, ob räumliche Kapazitäten zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion geschaffen werden können. Dies kann beispielsweise durch Kooperationen oder ggf. auch durch Schulversuche zur gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Beeinträchtigung an Förderschulen (sog. „umgekehrte Inklusion“) geschehen. Die Verwaltung wird sich auch weiterhin und nachdrücklich für die Ermöglichung solcher Schulversuche durch den Landesgesetzgeber einsetzen.

Bei der Planung konkreter Maßnahmen wird ebenfalls berücksichtigt, dass neben dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I stark steigende Schülerzahlen beobachtet werden. Im Förderschwerpunkt Sprache fehlen bis zum Jahr 2031 laut der Ergebnisse der WIB-Studie über 200 Schulplätze. Das entspricht ein bis zwei Schulen in der Größe der LVR-Heinrich-Welsch-Schule in Köln. Angesichts der Gesamtschülerzahl von derzeit knapp 1.100 Schüler*innen an fünf Standorten ist dies eine weitere große Herausforderung, welcher der LVR als Schulträger gegenübersteht. Da der Anstieg der Schülerzahlen vor allem aus der demografischen Entwicklung resultiert, ist der große Anstieg im Schwerpunkt Sprache vier bis fünf Jahre später als im Bereich KME zu erwarten, denn hier beschult der LVR die Schüler*innen erst ab Klasse 5. Aus diesem Grund ist die Lösung des Schulraummangels im Bereich KME zeitlich prioritär zu betrachten. Bei der Entwicklung der Maßnahmenbündel

wird die Situation im Schwerpunkt Sprache regional individuell berücksichtigt, z.B. auch im Hinblick auf Interimslösungen, die ggf. durch beide Schwerpunkte zu unterschiedlichen Zeiten nutzbar sein könnten.

Tabelle 2-3: Szenario mit vier neuen Schulstandorten und Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche wie im Text beschrieben: Rechnerische schulische Auslastung im Schuljahr 2030/31

Schule	Kapazität (Standardbelegung)	Geschätzte Schülerzahl im Einzugsgebiet im Jahr 2030
Regionale Zielplanung Nr. 1		
Bedburg-Hau	130	132
Mönchengladbach	190	205
Krefeld	260	211
Kleve-Süd/Wesel-West (neu)	150	119
Regionale Zielplanung Nr. 2		
Duisburg	220	206
Essen I (alt)	260	221
Oberhausen	220	189
Wuppertal	220	217
Ruhrgebiet (neu)	110	100
Regionale Zielplanung Nr. 3		
Rösrath	220	231
St. Augustin	290	256
Wiehl	150	121
Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd (neu)	180	149
Regionale Zielplanung Nr. 4		
Bonn	230	237
Euskirchen	180	174
Linnich	120	121
Pulheim	150	133
Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd (neu)	220	225
Weitere Schulen		
Aachen	300	245
Düsseldorf	240	244
Köln I (Belvedere)	250	246
Köln II (Anna-Freud)	200	220
Leichlingen*/Langenfeld	220	191
Summe	4710	4393

Legende: Standardbelegung: Klassenfrequenzrichtwert = 10*Anzahl Klassenräume; *Leichlingen = Ersatzneubau in Langenfeld

Hinweise:

- Die Kapazität (Standardbelegung) der bestehenden Schulen enthält alle aktuell bestehenden Ergänzungen und Interimslösungen, d.h. auch Containerbauten. Im Zuge der Schaffung neuer Schulraumkapazitäten sollen diese Interimslösungen möglichst alle zurückgebaut werden.
- Es ist wichtig, dass im Hinblick auf die Standardbelegung rechnerisch noch freie Kapazitäten im Schulraumbestand vorhanden sind, d.h. nicht alle Schulplätze verplant sind. Im dargestellten Szenario sind die ca. 7% freie Schulplätze, die einerseits nötig sind, um mittelfristig den Rückbau von Interimslösungen (Containeranlagen, teils ohne Gruppenräume) zu ermöglichen und andererseits, um ggf. räumliche Reserven für die umgekehrte Inklusion, die konservative Schätzung der Schülerzahlprognose sowie die regionale Verteilung und ihre Unsicherheit abfedern zu können. Des Weiteren sind aufgrund der hohen Anzahl von Schüler*innen mit Schwerbehinderungen auch nicht alle Klassen in der Standardbelegung von 10 Schüler*innen zu besetzen: Klassen mit vielen Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen werden auch mit kleineren Klassenfrequenzen besetzt, z.B. mit 8 Schüler*innen. Auch für solche schulischen Bedarfe ist eine räumliche Reserve unabdingbar.

3 Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2, vgl. Abbildung 5-1 im Anhang). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Im ersten Schritt erfolgte eine regionalisierte Bewertung des Schulraummangels durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Partner (WIB), welche die oben dargestellten Bedarfe im Bereich KME bestätigte und die zeitnahe Handlungsnotwendigkeit unterstreicht (vgl. WIB-Bericht, Anlage 1). Die Prüfung der LVR-internen Möglichkeiten erfolgt in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3. Hierzu sind verwaltungsintern bereits umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt worden (z.B. im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten an den KME-Standorten, Möglichkeiten zur Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche oder der Nutzung freier Kapazitäten an den Schulen für Sinnesbehinderungen), welche auch für kurzfristige Interimslösungen der akuten Raumnot an mehreren Standorten bedeutsam sind. Eine vom Fachbereich 31 durchgeführte Standortuntersuchung an den 19 KME-Schulen des LVR zeigt, dass Erweiterungsmöglichkeiten an den meisten Standorten nicht mehr möglich sind. Nach aktueller Einschätzung lässt sich in keiner der regionalen Zielplanungen der Schulraumbedarf im Jahr 2030 durch Erweiterungen der bestehenden Standorte lösen.

Das Handlungskonzept beinhaltet drei grundlegende Wege, die zur Behebung des Schulraummangels verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern. Die anstehenden Herausforderungen sollen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden (sog. umgekehrte Inklusion).

Die vielfältigen Maßnahmen des LVR zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem (Weg 1) wurden in Vorlage Nr. 15/191⁷ am 21.6.2021 dem Landschaftsausschuss beschrieben:

Bei der inkluisiven Schulentwicklungsplanung bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann so den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

Die LVR-Schulen selbst sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die

⁷ Vorlage Nr. 15/191: Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zu schulischer Inklusion.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes. Er beteiligt sich an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

Bereits seit dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die LVR-Inklusionspauschale. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf finanziell unterstützt werden (vgl. zuletzt Vorlage Nr. 15/491⁸).

Seit 2019 gibt es außerdem das Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI, vgl. Vorlage Nr. 14/2973⁹ und 15/1063¹⁰), welches unter dem Motto „lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der beschriebenen Maßnahmen – vor allem auf den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin – ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule)¹¹. Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung

⁸ Vorlage Nr. 15/491 „Bericht LVR-Inklusionspauschale“ (Kenntnis Landschaftsausschuss 01.10.2021)

⁹ Vorlage Nr. 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (Beschluss Landschaftsausschuss 14.12.2018).

¹⁰ Vorlage Nr. 15/1063 „Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)“ (Kenntnis Schulausschuss 22.08.2022)

¹¹ § 1 AO-SF – Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung, Quelle: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=165426635528305375&sessionID=16423915839491152&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=551110,2, zuletzt aufgerufen am 03.06.2022)

der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z.B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR ist dabei die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Am Beispiel der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen wurden diese Überlegungen zu den Möglichkeiten der Beschulung der Schülerschaft der KME-Schulen in Gemeinsamen Lernen in Vorlage Nr. 15/662¹² ausführlich erörtert. Als Ergebnis des Austausches mit der Bezirksregierung als Obere Schulaufsicht wurde dort festgehalten, dass die Mehrzahl der Eltern von Kindern mit einem erhöhten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich KME das Angebot der Beschulung im Gemeinsamen Lernen nicht wählen, sondern für ihr Kind die Förderschule wünschen. Denn diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich, in der Sachausstattung und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Akzeptanz der Beschulung im Gemeinsamen Lernen kurzfristig ändern wird. Solange die Eltern die Förderschule wählen, bleibt der LVR als Schulträger in der Pflicht, den nötigen Schulraum zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Weges 2, d.h. Kooperationen mit Kommunen, erfolgt konkret durch Austausch mit kommunalen Schulträgern und Schulaufsichten vor Ort. Hierbei werden auf der vielfältigen bereits bestehenden Zusammenarbeit bei der Beschulung der Schüler*innen in den jeweiligen Kommunen im bestehenden Schulsystem aufgebaut und durch direkte Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den aktuell handelnden Personen aktuelle Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet. Hierbei erweist sich die vertrauensvolle und ergebnisreiche Zusammenarbeit des LVR-Angebotes zur Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) als hilfreich. Es handelt sich hierbei – ebenso wie bei der Unterstützung der schulischen Inklusion im Weg 1 – um fortlaufende, flankierende Prozesse der interkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung. Die Notwendigkeit der interkommunalen Abstimmung ist auch gesetzlich nach § 80 Schulgesetz NRW für alle Schulträger vorgeschrieben¹³, um die Sicherung eines

¹² Vorlage Nr. 15/662: Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR (LA 14.12.2021).

¹³ § 80 (Fn 22) Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. (Quelle:

gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen zu gewährleisten.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen mit den vielen Schulträgern aus Mitgliedskörperschaften oder Kommunen zeigen, dass die Kommunen durch ebenfalls steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler*innen (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG) und dem daher nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2, z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum, gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern in aller Regel nicht. Die Ansätze versprechen kaum Aussicht auf zeitnahe Erfolge bei der Gewinnung neuen Schulraumes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Schulraum zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs, mit welchem der LVR seiner Verantwortung als gesetzlich verpflichteter Schulträger nachkommt (vgl. §79 Schulgesetz¹⁴), voraussichtlich durch den LVR selbst geschaffen werden muss – ggf. in Kooperation mit kommunalen Partnern.

4 Beschlussvorschlag

In der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ wurde in dieser Vorlage anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft im Bereich KME eine Beschreibung der konkreten regionalen Bedarfe geleistet. Es wurden vier regionale Zielplanungen abgeleitet. Die regionalen Bedarfe wurden in den vier Regionen Kommunengenau beschrieben. In diesen Kommunen ist die Schaffung neuen Schulraums im genannten Umfang nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=562881, zuletzt besucht am 03.06.2022)

¹⁴ § 79 SchulG – Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252_80, zuletzt besucht am 30.05.2022)

Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5 Anhang

Tabelle 5-1: Anzahl fehlender Klassen an den KME-Schulen (aktuell und zukünftig)

Schule	Kapazität der Schule (Standardbelegung, Stand 12/2021)	Anzahl fehlender Klassen '21/'22 JETZT	Anzahl fehlender Klassen '23/24	Anzahl fehlender Klassen '27/'28	Anzahl fehlender Klassen '30/'31
Aachen	300	-3	-2	0	0
Bedburg-Hau	130	3	3	4	4
Bonn	230	2	2	4	4
Duisburg	220	-2	0	0	1
Düsseldorf	240	-2	-2	0	0
Essen	260	3	4	6	6
Euskirchen	180	4	4	6	6
Köln I (Belvedere)	250	-3	-3	-1	0
Köln II (Anna-Freud)	200	0	0	2	2
Krefeld ⁺⁺	220	3	4	5	6
Leichlingen ⁺	180	-1	0	0	1
Linnich	120	0	1	2	3
Mönchengladbach	190	0	1	2	3
Oberhausen	120	5	6	7	7
Pulheim	150	1	2	3	3
Rösrath	220	2	2	4	4
St. Augustin	290	-2	-1	0	2
Wiehl	150	2	2	3	4
Wuppertal	220	0	0	2	3
Summe (Bedarfe)		25	31	50	59

Legende: Standardbelegung: Klassenfrequenzrichtwert = 10*Anzahl Klassenräume; „Anzahl fehlender Klassen“: negative Zahlen drücken freie Kapazitäten aus – positive Zahlen (rot hinterlegt) entsprechen fehlenden Beschulungsmöglichkeiten für Klassen; ⁺Leichlingen: LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen wird einen Ersatzneubau erhalten mit einer Standardbelegung von 220 Schüler*innen. ⁺⁺Krefeld: Eine Interimslösung (Modulbau) für 4 Klassen mit Nebenräumen ist geplant.

Zur aktuellen Situation im Schuljahr 2021/22 erfolgt hier ergänzend zu Tabelle 5-1 eine kurze Beschreibung jedes Standortes im Hinblick auf den bereits bestehenden, akuten Handlungsbedarf (Stand Dezember 2021):

KME Aachen (440): An der LVR-Viktor-Frankl-Schule in Aachen (440) ist aktuell kein räumlicher Bedarf vorhanden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass bereits 8 Klassenräume dauerhaft im benachbarten Vinzenzheim angemietet worden sind.

KME Bedburg-Hau (441): An der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau (441) sind bereits Modulbauten zur Entlastung der Raumsituation errichtet worden. Diese sind bei der berechneten Kapazität der Schule entsprechend berücksichtigt worden. Der Standort hat somit im aktuellen Schuljahr (2021/22) 24 fehlende Schulplätze. Daraus ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 3 Klassen. Dieser Bedarf ist derzeit noch durch die Schule händelbar. Es erfolgt ein enges Monitoring der Situation in der Schule, da voraussichtlich ab dem Schuljahr 2024/25 eine Entlastung nötig werden wird.

KME Bonn (442): An der LVR-Christopherusschule in Bonn (442) fehlen im aktuellen Schuljahr (2021/22) 15 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 2 Klassen. Die Schule löst diesen Engpass aktuell durch Umwidmungen von anderen Räumlichkeiten zu Klassenräumen (PC-Raum, Berufsorientierung). Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten jedoch für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht. Aktuell ist die Situation noch tragbar, bei weiterem Anstieg der Schülerzahlen würde zusätzlicher Klassenraum benötigt.

KME Duisburg (444): Aufgrund der erheblichen Raumbedarfe bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort Oberhausen werden an der LVR-Christy-Brown-Schule (444) in Duisburg derzeit 2 Klassen der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule beschult. Die räumliche Kapazität am Standort Duisburg ist aus diesem Grund von ursprünglich 220 auf derzeit 200 Schüler*innen für die LVR-Christy-Brown-Schule reduziert. Somit ist aktuell keine räumliche Kapazität frei. Ein akuter Raumbedarf besteht derzeit nicht.

KME Düsseldorf (443): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind an der LVR-Förderschule am Volksgarten (443) 2-3 Klassen aufgenommen worden. Die räumliche Kapazität am Standort Düsseldorf ist aus diesem Grund von ursprünglich 240 auf 220 Schüler*innen reduziert. Somit ist aktuell keine räumliche Kapazität vorhanden. Ein akuter Raumbedarf besteht jedoch nicht.

KME Essen (445): Im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahme werden die derzeit gesperrten 4 Klassenräume mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Die Standardbelegung liegt dann bei 260 Schüler*innen. Somit fehlen an der LVR-Helen-Keller-Schule (445) im aktuellen Schuljahr (2021/22) 31 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 3 Klassen.

KME Euskirchen (446): Die LVR-Irena-Sendler-Schule (446) verfügt über 15 Klassenräume. Zusätzlich sind 3 Klassenräume im benachbarten Berufsbildungszentrum Euskirchen (BZE) angemietet. Das BZE erwägt jedoch das Gebäude infolge der Flutschäden aufzugeben und zu veräußern. Bereits im aktuellen Schuljahr (2021/22) fehlen 37 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 4 Klassen.

KME Köln I (447, Belvedere): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind an der LVR-Förderschule Belvedere (447) 2-3 Klassen aufgenommen worden. Die räumliche Kapazität ist aus diesem Grund von ursprünglich 250 auf 220 Schüler*innen reduziert. Somit ist an diesem Standort keine räumliche Kapazität vorhanden. Auch auf lange Sicht sind die Raumkapazitäten an diesem Standort zu relativieren, da die Räumlichkeiten klein und teilweise nicht barrierefrei sind. Derzeit laufen daher die Planungen für eine sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahme. Im Rahmen dieser Sanierung werden u.a. auch die Raumkapazitäten und die zukünftigen Raumbedarfe geprüft.

KME Köln II (448, Anna-Freud): An dem Schulstandort „Alter Militärring“ erfolgt durch die Stadt Köln eine Zusammenlegung von (zwischenzeitlich) vier unterschiedlichen Schulen (2 Realschulen, 1 Gesamtschule und die LVR-Anna-Freud-Schule). Zudem stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes an. Die LVR-Anna-Freud-Schule (448) verfügt über 24 Klassenräume im Schulgebäude. 8 weitere Klassen befinden sich in einer Containeranlage, die ausschließlich von Schüler*innen der SEK II genutzt wird.

Darüber hinaus werden zusätzlich noch Räumlichkeiten im Schulgebäude durch die SEK II-Schülerschaft genutzt. Da die SEK II-Schüler*innen bei der Prognose nicht berücksichtigt werden können, wird die Raumkapazität an diesem Standort dauerhaft auf 20 Klassenräume (200 Schüler*innen) angepasst.

KME Krefeld (449): Der LVR-Gerd-Jansen-Schule (449) in Krefeld fehlen aktuell bereits 32 Schulplätze, sodass sich ein aktueller Bedarf in Höhe von drei Klassen ergibt. Als Interimslösung sind Modulbauten für 4 Klassen inklusive Nebenräumen geplant.

KME Leichlingen (450): Die Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule sind bis zur Fertigstellung des Schulersatzneubaus in Langenfeld auf verschiedene Schulstandorte verteilt.

KME Linnich (457): Die Schule hat einen Mehrzweckraum mit Nebenraum dauerhaft in eine Klasse/Gruppe umgewandelt. Somit erhöht sich die Anzahl an Klassenräumen auf 12. Im aktuellen Schuljahr 2021/22 besuchen 127 Schüler*innen die LVR-Schule Linnicher Benden. Hier besteht daher aktuell kein akuter Raumbedarf.

KME Mönchengladbach (456): An der LVR-Förderschule in Mönchengladbach sind bereits Containeranlagen zur Entlastung der Raumsituation aufgestellt worden (zwei Klassen). Diese sind bei der errechneten Kapazität der Schule bereits berücksichtigt worden. Aktuell ergibt sich an diesem Standort kein zusätzlicher Raumbedarf.

KME Oberhausen (458): Bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus an der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (458) sind zwei Klassen an den Standort in Duisburg verlegt worden. Um diese räumliche Entlastung darzustellen, ist die Kapazität der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule von 120 auf 140 Schüler*innen erhöht worden. Somit fehlen im aktuellen Schuljahr (2021/22) 31 Schulplätze. Das ergibt einen Bedarf in Höhe von 3 Klassen, die bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort kompensiert werden müssen.

KME Pulheim (451): An der LVR-Förderschule in Pulheim sind bereits Containeranlagen zur Entlastung der Raumsituation aufgestellt worden (zwei Klassen). Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind zwei Klassen an der LVR-Donatus-Schule (451) aufgenommen worden. Hierfür hat die Schule Fachräume umgewidmet und die Räumlichkeiten der Abschlussstufe genutzt. Dies ist allerdings eine Maßnahme, um den Raummangel zu kompensieren, grundsätzlich fehlen an diesem Standort aktuell 12 Schulplätze. Dies ergibt einen aktuellen Bedarf in Höhe von einer Klasse, der aber durch eine tragbare Überbelegung keinen Handlungsbedarf auslöst.

KME Rösrath (452): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind zwei Klassen an der LVR-Förderschule am Königsforst (452) aufgenommen worden. Die Unterbringung erfolgte allerdings nicht in „regulären“ Klassenräumen. So fehlen u.a. die angeschlossenen Gruppenräume. Es besteht auch an diesem Standort ein aktueller Raumbedarf (15 fehlende Schulplätze, 2 Klassen), der jedoch derzeit durch die tragbare Überbelegung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auslöst.

KME St. Augustin (453): Die LVR-Frida-Kahlo-Schule hat bereits eine Dependence in Bonn-Vilich und soll seit 2016 in einem Schulersatzneubau zusammengeführt werden. Derzeit besteht an diesem Standort kein über diese Maßnahme hinausgehender Bedarf.

KME Wiehl (454): An der LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule in Wiehl fehlen im aktuellen Schuljahr 19 Schulplätze. Es wurden bereits alle Möglichkeiten zur Kompensation des Raumbedarfes (Umwidmung von Fachräumen, Bibliothek) ausgeschöpft. Daraus ergibt sich ein akuter Bedarf von zwei Klassen.

KME Wuppertal (455). An der LVR-Förderschule in Wuppertal besteht aktuell kein Raumbedarf.

Handlungskonzept: "Schulraumkapazität 2030"

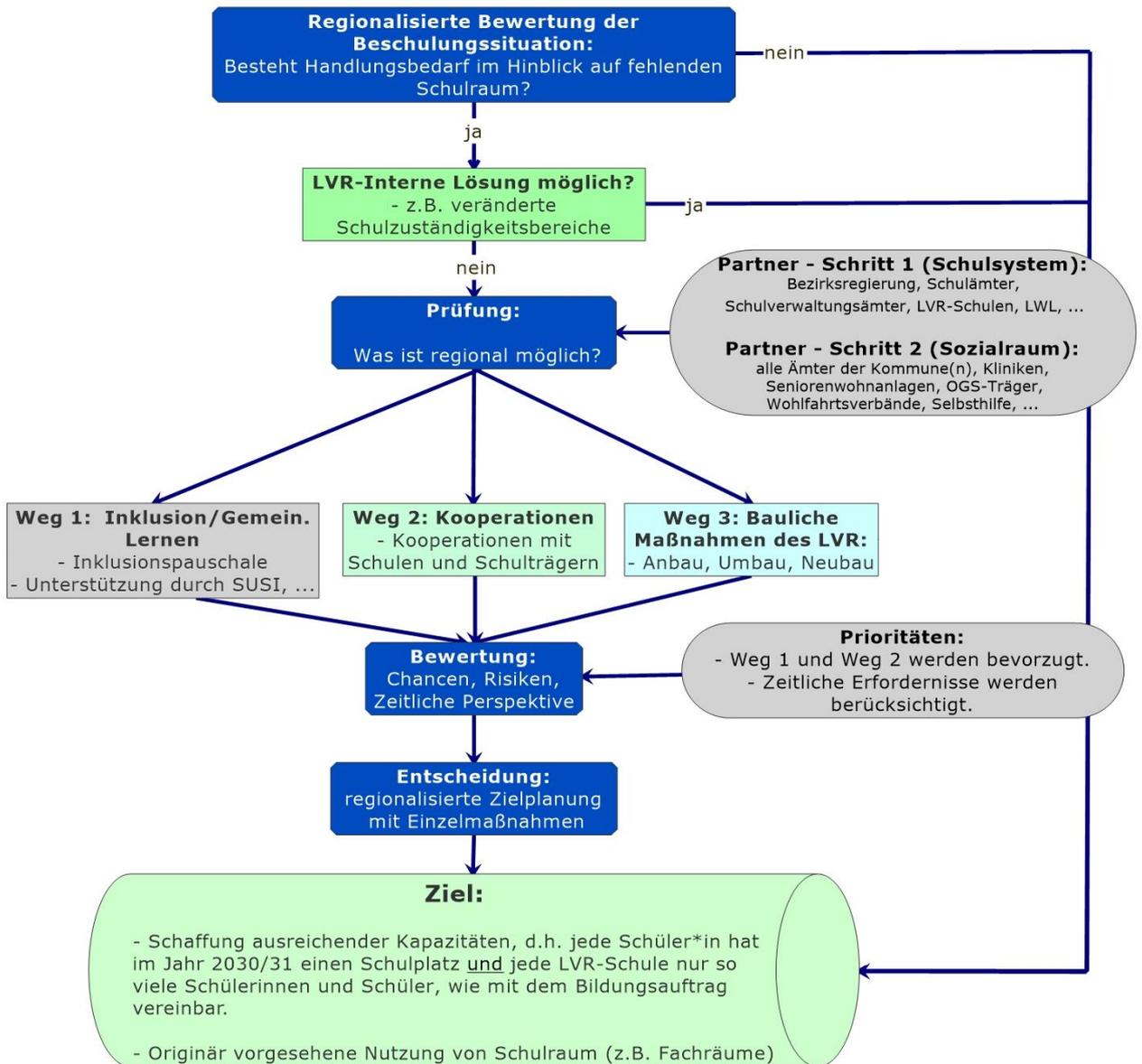


Abbildung 5-1: Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2)

Anlage:

- Anlage 1_WIB-Bericht „Aktualisierung der Schülerzahlprognose für den Landschaftsverband Rheinland“, September 2021

Aktualisierung der Schülerzahlprognose für den Landschaftsverband Rheinland

Dr. Anna M. Makles
Prof Dr. Kerstin Schneider

Wuppertal, September 2021

WIB - Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
www.wib.uni-wuppertal.de

Dr. Anna M. Makles
Tel.: +49 (0)202-439-3783; E-Mail: makles@wiwi.uni-wuppertal.de

Prof. Dr. Kerstin Schneider
Tel.: +49 (0)202-439-2483; E-Mail: schneider@wiwi.uni-wuppertal.de

Management Summary

In Nordrhein-Westfalen (NRW) steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit 1991/92 kontinuierlich an – seit 2003/04 sogar auch gegen den bis heute beobachteten Trend sinkender Schülerzahlen insgesamt. Zum Schuljahr 2019/20 hatten rd. 7,5% der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und 9,1% der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Sek. I) einen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (so g. Förderanteil). Vor fast 30 Jahren, 1991/92, waren es 3,7% bzw. 4,9% und ein Jahr nach der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 waren es 6,7% bzw. 6,3%. Mittlerweile werden aber auch gut 39,8% der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Primarstufe an allgemeinen Schulen beschult (so genannter Inklusionsanteil). In der Sek. I trifft dies auf 45,8% der Schülerinnen und Schüler zu. Allerdings sind sowohl die Förderanteile als auch die Inklusionsanteile teilweise geringer, wenn jene Förderschwerpunkte separat betrachtet werden, für die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Schulträger zuständig ist.

Hier lagen die Förderanteile in der Primarstufe landesweit zuletzt (Schuljahr 2019/20) bei 0,5% im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), bei 0,3% im Förderschwerpunkt Sehen (SE) und bei 0,6% im Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME). In der Sek. I lagen die Förderanteile bei 0,2% im Förderschwerpunkt HK, bei 0,1% im Förderschwerpunkt SE und bei 0,6% im Förderschwerpunkt KME. Hinzu kommt der Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sek. I mit 0,8%. Bezogen auf den langfristigen Trend sind aber auch diese Anteile in den letzten fast 30 Jahren gestiegen. Und noch immer werden im Vergleich zu anderen Förderschwerpunkten viele dieser Kinder und Jugendlichen nicht an allgemeinen Schulen beschult. Der Inklusionsanteil in der Primarstufe lag zum Schuljahr 2019/20 bei 21,9% im Förderschwerpunkt HK, bei 16,3% im Förderschwerpunkt SE und bei 31,6% im Förderschwerpunkt KME. Letztere ist in den vergangenen fünf Schuljahren sogar gefallen. In der Sek. I liegen die Inklusionsanteile in den Förderschwerpunkten HK und SE dagegen deutlich höher; 45,5% bzw. 41,4%. Im Förderschwerpunkt KME liegt der Inklusionsanteil bei 24,6% und im Förderschwerpunkt SQ bei 68,4%.

Und obwohl sich gerade letzterer in der Vergangenheit sehr dynamisch und positiv entwickelt hat muss beachtet werden, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Zeit von 2011/12 bis 2019/20 fast verdreifacht hat. Alleine an den öffentlichen Schulen im Rheinland ist in dieser Zeit ein Anstieg von 1689 auf 4392 Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 160%. Zum Vergleich: Zur selben Zeit ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im

Rheinland mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sek. I um ‚nur‘ rd. 32% gestiegen. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sek. I insgesamt um rd. 9,5% gesunken.

Alleine auf Grund dieser Entwicklungen – steigende Förderanteile in allen Förderschwerpunkten, zum Teil stagnierende Inklusionsanteile und somit stagnierende Förderschulbesuchsanteile – ist anzunehmen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch zukünftig steigen wird. Doch auch wenn angenommen wird, dass sich sowohl der Förderanteil als auch der Förderschulbesuchsanteil in Zukunft nicht verändern werden ist alleine durch eine in Zukunft steigende Bevölkerung im schulrelevanten Alter eine steigende Schülerzahl insgesamt und somit, bei konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen, auch an den Förderschulen zu erwarten. Die hier für das Rheinland und die Schulen in Trägerschaft des LVR durchgeführte aktualisierte Schülerzahlprognose bis zum Schuljahr 2031/32 beschreibt genau diese Entwicklung: Auch wenn der Förder- und Förderschulbesuchsanteil konstant in die Zukunft fortgeschrieben wird, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören- und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache in der Sek. I (SQ in der Sek. I) steigen – dies allein bedingt durch den prognostizierten Bevölkerungszuwachs seitens des Landes NRW.

Als Reaktion auf eine steigende Schülerzahl muss der LVR in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 15,5% im Vergleich zum Schuljahr 2019/20. Lediglich elf der insgesamt 35 allgemeinbildenden Schulen des LVR werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler noch aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die Schulen für die Förderschwerpunkte KME und SQ stoßen teilweise bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen, wenn der Schulträger keine geeigneten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung ergreift.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	iv
Abkürzungen und Definitionen	vii
1 Schulen in Trägerschaft des LVR.....	1
2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen	5
2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	5
2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen	7
3 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet	11
3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen	11
3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen	14
3.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR	17
4 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2031/32.....	21
4.1 Rheinlandweites Ergebnis	21
4.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler	23
4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl	25
5 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand	29
6 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger.....	35
6.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.....	35
6.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	36
6.3 Förderschwerpunkt Sehen.....	37
6.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)	38
7 Fazit.....	41
Literaturverzeichnis	43
Anhang	45

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19	3
Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20.6	
Abbildung 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	8
Abbildung 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	9
Abbildung 5: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	12
Abbildung 6: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	13
Abbildung 7: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	14
Abbildung 8: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	15
Abbildung 9: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	16
Abbildung 10: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	16
Abbildung 11: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	19
Abbildung 12: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	19
Abbildung 13: Entwicklung und Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, Schuljahr 2011/12 bis 2031/32.....	22
Abbildung 14: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32.....	36
Abbildung 15: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30.....	37
Abbildung 16: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32	38
Abbildung 17: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32.....	39

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2020/21	1
Tabelle 2: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20	7
Tabelle 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20	10
Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2020/21.....	18
Tabelle 5: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre	23
Tabelle 6: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre.....	24
Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre.....	25
Tabelle 8: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre.	27
Tabelle 9: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen.....	29
Tabelle 10: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen, Stand: 2021 .	30
Tabelle 11: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre.....	32
Tabelle 12: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	45
Tabelle 13: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	47
Tabelle 14: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	49
Tabelle 15: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	51
Tabelle 16: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	53
Tabelle 17: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	55
Tabelle 18: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	57
Tabelle 19: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	59
Tabelle 20: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	61

Tabelle 21: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	62
Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2020/21	62
Tabelle 23: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111	63
Tabelle 24: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/kfr. Stadt), Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111	64
Tabelle 25: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, Schuljahr 2020/21 bis 2031/32, nur Präsenzschülerinnen und -schüler	66

Abkürzungen und Definitionen

Abkürzungen

AS	Allgemeine Schule
FS	Förderschule
SUB	Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
FSP	Förderschwerpunkt
LE	Förderschwerpunkt Lernen
ESE	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Förderschwerpunkt Sprache (ehemals SP)
LES	Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte LE, ESE und SQ)
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
SE	Förderschwerpunkt Sehen
GE	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (ehemals GG)
KME	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (ehemals KM)
ipF	Intensivpädagogischer Förderbedarf/Mehrfachbehinderung (§ 15 AO-SF)
IA	Inklusionsanteil
FA	Förderanteil
FSBA	Förderschulbesuchsanteil
SuS	Schülerinnen und Schüler
P	Präsenzschülerinnen und -schüler
FF	Kinder in der Frühförderung (ohne Förderschulkindergarten)
GL	Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen
KR	Klassenräume
KFR	Klassenfrequenzrichtwert
KFH	Klassenfrequenzhöchstwert
SEP	Schulentwicklungsplanung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SchulG NRW	Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, ehemals MSW: Ministerium für Schule und Weiterbildung
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
i.w.S.	im weitesten Sinne

Definitionen

Schuljahr: Zeitraum zwischen den Sommerferien zweier Jahre, z.B. Schuljahr 2011/12. Das Schuljahr 2011/12 wird auch mit Jahr 2011 abgekürzt.

Öffentliche Schule: Schulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände).

Private Schule: Schulen in freier Trägerschaft (z.B. kirchliche Organisationen, Sozialwerke, Vereine).

Allgemeinbildende Schule: Alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die nicht zu einem Berufsabschluss führen.

Allgemeine Schule: Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ohne Förderschulen.

Förderschule: Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Berufsbildende Schule: Schulen, an denen sowohl berufliche als auch allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden können.

Inklusionsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Förderanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern.

Förderschulbesuchsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

1 Schulen in Trägerschaft des LVR

Der LVR ist ein regionaler Kommunalverband, dem 13 kreisfreie Städte und 12 Kreise im Rheinland sowie die Städteregion Aachen angehören. Als solcher unterhält er 36 Förderschulen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. auch § 78 Abs. 3 SchulG NRW), darunter ein Berufskolleg mit Standort in Essen. Zudem unterhält der LVR an LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und in Viersen jeweils eine Schule für Kranke¹ sowie das LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Daneben trägt der LVR ein Internat und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in Solingen (eine Schule der Sekundarstufe I und ein Berufskolleg).

Für die im Folgenden beschriebene Entwicklung und Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahl werden alle allgemeinbildenden Förderschulen des LVR betrachtet, d.h. die Berufskollegs und die Schulen für Kranke bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt ESE. Einen Überblick zu den untersuchten 35 Schulen in Trägerschaft des LVR gibt Tabelle 1. Abbildung 1 zeigt die Standorte der Schulen im Rheinland sowie die dem Kommunalverband angehörigen Kreise und kreisfreien Städte.

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2020/21

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
HK	HK AAC	LVR-David-Hirsch-Schule	Aachen	
	HK DUS	LVR-Gerricus-Schule	Düsseldorf	
	HK ESS	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule	Essen	
	HK EUS	LVR-Max-Ernst-Schule	Euskirchen	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte Gebiet des LVR.
	HK KOE	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	
	HK KRE	LVR-Luise-Leven-Schule	Krefeld	

¹ Schulen für Kranke nehmen eine besondere Stellung ein, denn sie sind in aller Regel einem Krankenhaus oder Therapiezentrum angegliedert. Sie unterrichten sowohl Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, als auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (§ 21 Abs. 2 SchulG). In diesem Sinne sind kranke Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem möglicherweise vorliegenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu betrachten.

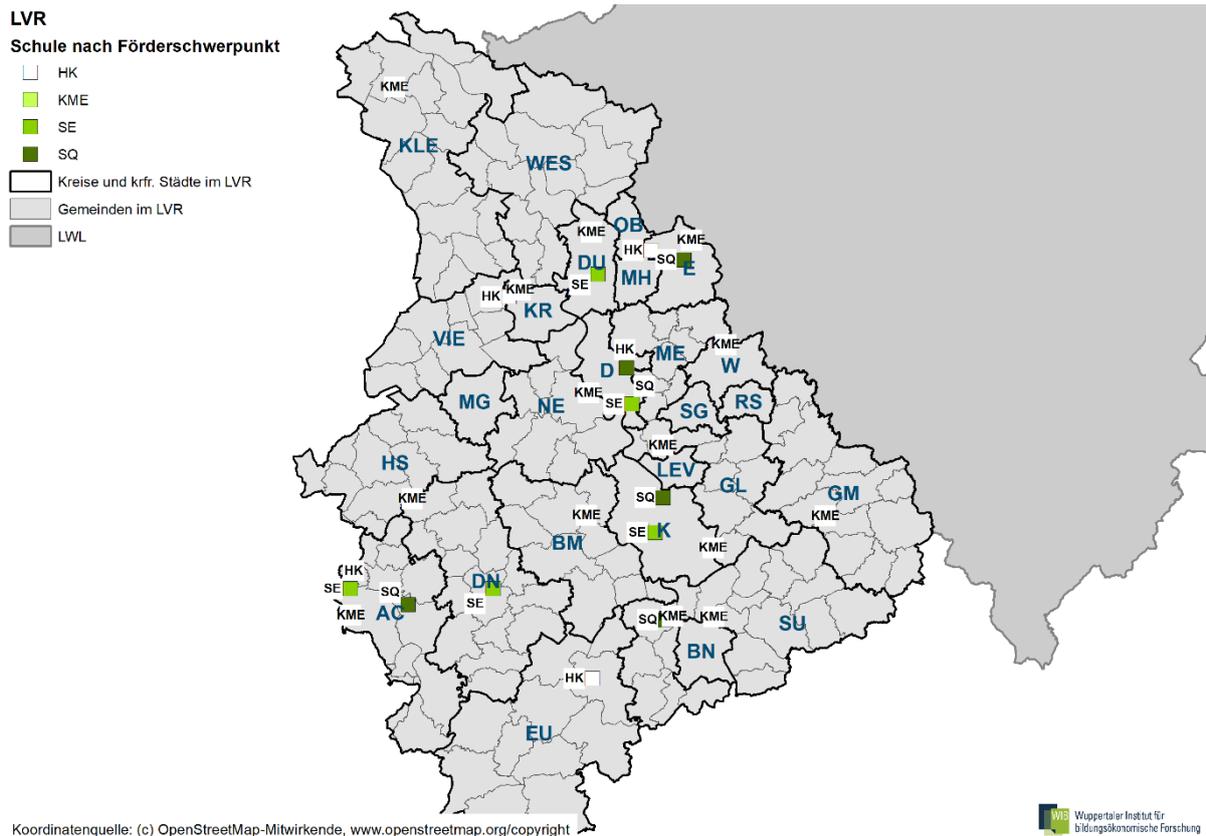
Fortsetzung Tabelle 1

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
	KME AAC	LVR-Viktor-Frankl-Schule	Aachen	
	KME BBH	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	
	KME BON	LVR-Christophorusschule	Bonn	
	KME DUI	LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	
	KME DUS	LVR-Schule am Volksgarten	Düsseldorf	
	KME ESS	LVR-Helen-Keller-Schule	Essen	
	KME EUS	LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	
	KME KOE II	LVR-Anna-Freud-Schule (Köln II)	Köln	Internatsunterbringung möglich; Bildungsauftrag umfasst Sek. I und gym. Oberstufe; regionale Zuständigkeit erstreckt sich daher auf ganz NRW, schwerpunktmäßig auf das LVR-Gebiet.
KME	KME KOE I	LVR-Schule Belvedere (Köln I)	Köln	
	KME KRE	LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	
	KME LEI	LVR-Paul-Klee-Schule	Leichlingen	
	KME LIN	LVR-Förderschule	Linnich	
	KME MOE	LVR-Förderschule	Mönchengladbach	
	KME OBE	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule	Oberhausen	Erweiterung auf Zweizügigkeit bereits beschlossen. Voraussichtliche Betriebsreife kann noch nicht benannt werden.
	KME PUL	LVR-Donatusschule	Pulheim	
	KME ROE	LVR-Schule am Königsforst	Rösrath	
	KME STA	LVR-Frida-Kahlo-Schule	St. Augustin	Mit Außenstelle in Bonn-Vilich für die Abschlussstufe.
	KME WIE	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	Wiehl	
KME WUP	LVR-Förderschule	Wuppertal		
SE	SE AAC	LVR-Johannes-Kepler-Schule	Aachen	Schule nimmt keine Präsenzschülerinnen und -schüler auf.
	SE DUI	LVR-Johanniterschule	Duisburg	
	SE DUE	LVR-Louis-Braille-Schule	Düren	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte LVR-Gebiet.
	SE DUS	LVR-Karl-Tietenberg-Schule	Düsseldorf	
	SE KOE	LVR-Severinschule	Köln	Präsenzschülerinnen und -schüler nur in der Primarstufe (SuS der Sek. I befinden sich sämtlich im allgemeinen System).
SQ (Sek. I)	SQ BOR	LVR-Förderschule	Bornheim	
	SQ DUS	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	Düsseldorf	
	SQ ESS	LVR-Wilhelm-Körber-Schule	Essen	
	SQ KOE	LVR-Heinrich-Welsch-Schule	Köln	
	SQ STO	LVR-Gutenberg-Schule	Stolberg	

Quelle: LVR, eigene Zusammenstellung.

Hinweis: *Im Folgenden wird dieser Kurzname ggf. verwendet um die Schule zu beschreiben.

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19



Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, bedienen die Förderschulen in Trägerschaft des LVR unterschiedliche Einzugsbereiche des Rheinlands, die je nach Förderschwerpunkt in ihrer Größe und Abdeckung variieren. Eine grafische Darstellung dieser Einzugsbereiche findet sich in Makles/Schneider (2020).

2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen

Einflussfaktoren für die Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR als Schulträger sind neben gesetzlichen Rahmenbedingungen die allgemeine Bevölkerungsentwicklung und die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie deren Unterrichtung an Förderschulen. Im Folgenden wird daher auch dargestellt, wie sich die sonderpädagogische Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen (NRW) und in den Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands in den letzten Jahren entwickelt hat. Dieses Kapitel befasst sich mit ganz NRW, die Gebietskörperschaften des LVR sowie der LVR selbst werden im darauffolgenden Kapitel 3 betrachtet. Ein Überblick zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung findet sich in Makles/Schneider (2020).

Die nachfolgend dargestellten, statistischen Fakten zum sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zum Gemeinsamen Lernen dienen dazu, die landesweite Situation zu beleuchten und hieraus Rückschlüsse auf die Situation zu ziehen, in denen sich die Förderschulen in Trägerschaft des LVR aktuell befinden. Die dargestellten Entwicklungen seit den 1990er Jahren bilden die wesentlichen Grundlagen für Annahmen, die hinsichtlich der künftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR zu treffen sind (vgl. dazu genauer Makles/Schneider, 2020).

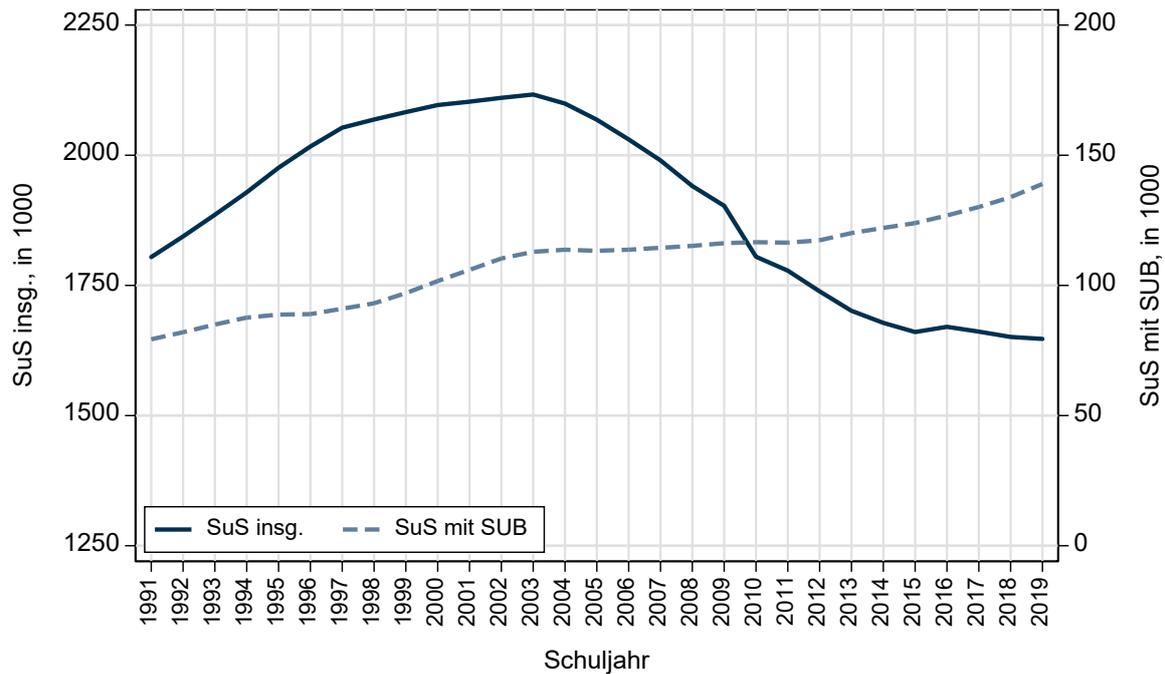
2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Wie auch in anderen Bundesländern² ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an (vgl. Abbildung 2). Vor zehn Jahren, zum Schuljahr 2010/11, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rd. 703.000) 6,7% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 betrug dieser Anteil 7,3% bzw. 7,5% (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 12 im Anhang). Ebenfalls im Zeitraum von 2010/11 bis 2019/20 ist der Förderanteil in der Sekundarstufe I von 6,3% auf 9,1% gestiegen (vgl. ebenda). Dabei hat der Förderanteil in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Förderschwerpunkt SQ in der Primarstufe (von 1% im Schuljahr 2000/01 auf 2,1% im

² Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann; Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Schuljahr 2014/15 und 1,9% zum Schuljahr 2019/20) und für den Förderschwerpunkt GE (zuletzt auf 1,2% angestiegen, vgl. ebenda). In der Sekundarstufe I ist der Förderanteil für den Förderschwerpunkt ESE besonders stark angestiegen (von 0,6% im Schuljahr 2000/01 auf 2,4% zum Schuljahr 2019/20, vgl. ebenda). Diese Entwicklung lässt sich auch beobachten, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 2, unterer Teil).

Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 2: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		KME
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	6,7
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	7,2
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,3
2019	1,6	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,5
Sekundarstufe I								
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	6,3
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	8,3
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	8,7
2019	3,3	2,4	0,8	0,2	0,1	1,6	0,6	9,1
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2010	1,6	1,0	1,9	0,4	0,3	0,7	0,5	6,4
2017	1,4	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	6,9
2018	1,5	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	7,1
2019	1,6	1,3	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	7,3
Sekundarstufe I								
2010	3,3	1,0	0,3	0,1	0,1	0,9	0,5	6,2
2017	3,3	2,1	0,8	0,2	0,1	1,2	0,6	8,3
2018	3,4	2,1	0,9	0,2	0,1	1,2	0,6	8,7
2019	3,6	2,3	0,9	0,3	0,1	1,3	0,6	9,2

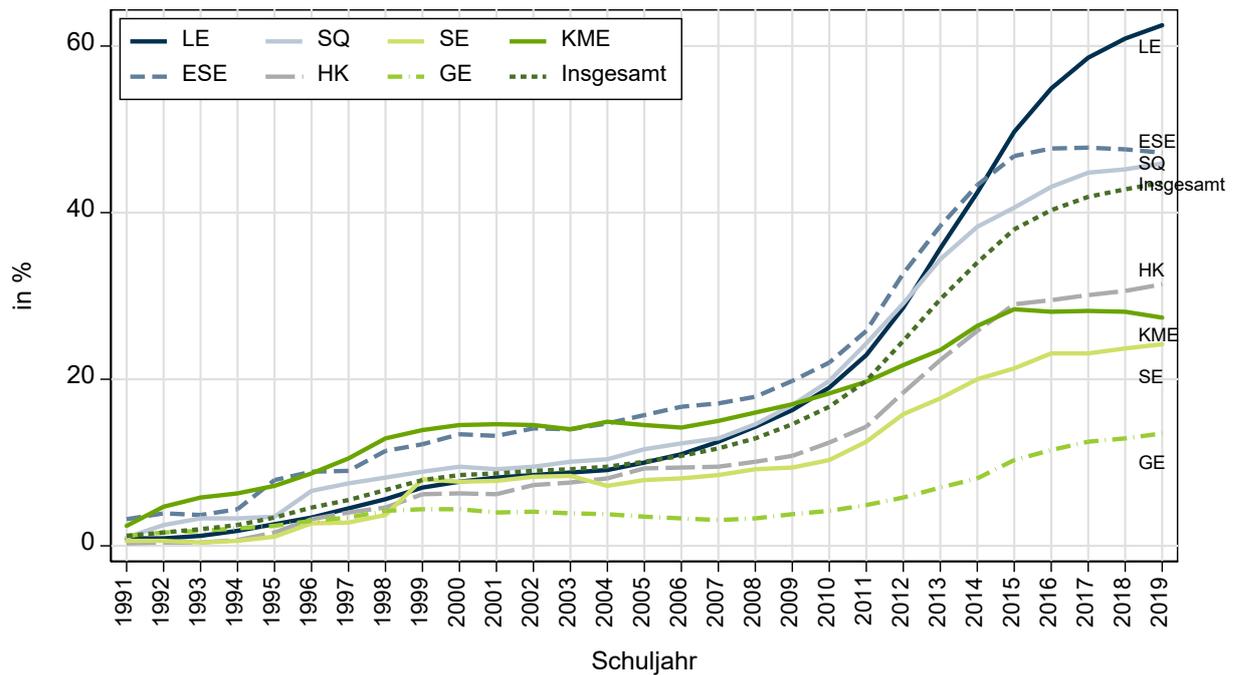
Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Förderanteile niedriger ausfallen).

2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), ist seit der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 deutlich gestiegen. In der Primar- und Sekundarstufe I besuchten zum Schuljahr 2019/20 43,6% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen (vgl. Abbildung 3). Dieser Trend ist jedoch nicht in jedem Förderschwerpunkt und nach Schulstufe getrennt gleichermaßen erkennbar. In der Primarstufe lag der landesweite Inklusionsanteil im Schuljahr 2016/17 bei 41,1%. In den drei folgenden Schuljahren sank der Inklusionsanteil wieder leicht auf jeweils 39,8% (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 13 im Anhang sowie MSB, 2020).

Abbildung 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



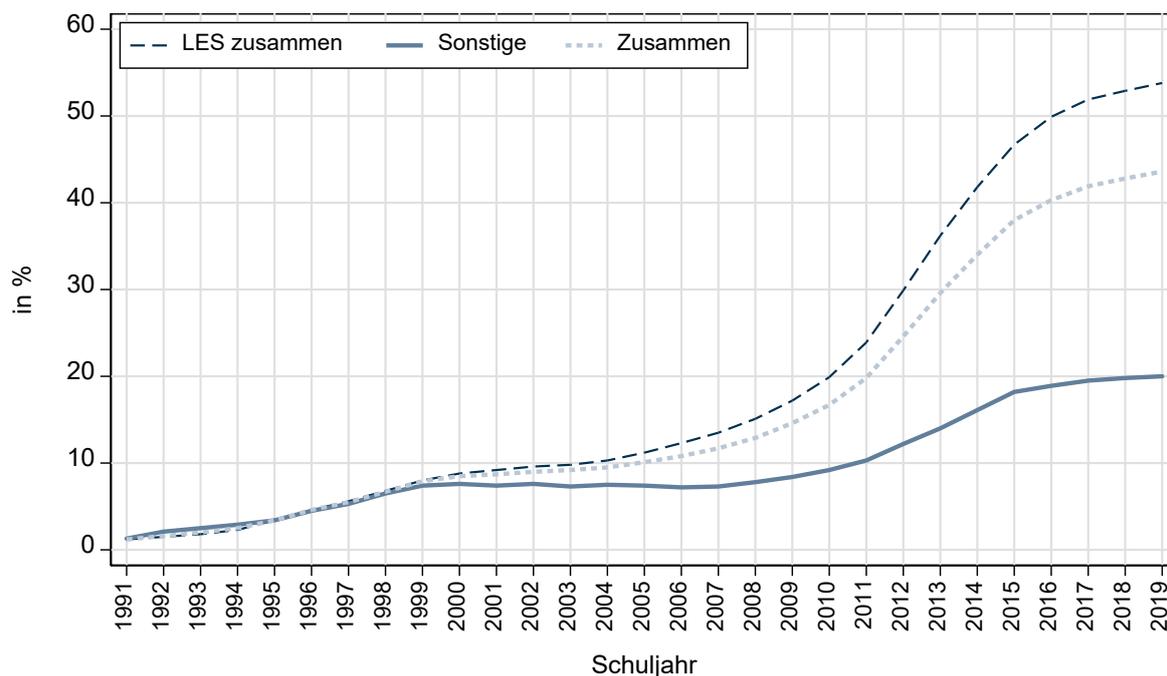
Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des Gemeinsamen Lernens vorsieht, lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zunächst auf einem niedrigeren Niveau. Zum Schuljahr 2017/18 hat der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aber jenen in der Primarstufe überholt und liegt aktuell, zum Schuljahr 2019/20, bei 45,8% (vgl. ebenda).

Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist dabei insbesondere der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben (vgl. auch Abbildung 4).

Abbildung 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2019/20 fast $\frac{3}{4}$ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt LE eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 3). Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb von zehn Jahren (2010/11 und 2019/20) verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus und sind aktuell wieder leicht rückläufig bzw. stagnieren. So besucht zum Schuljahr 2019/20 beispielsweise von den Kindern mit Hörschädigungen nur rund jedes fünfte die Primarstufe einer allgemeinen Schule.

Obwohl sich in dem Förderanteil keine nennenswerten Unterschiede finden, wenn lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Abschnitt 2.1), sieht es bei dem Inklusionsanteil etwas anders aus. Während z.B. der aktuelle NRW-weite Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt ESE in der Sekundarstufe I bei 49% liegt ist dieser bei rd. 54%, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 3). Ähnliche Differenzen finden sich in der Primarstufe beim Förderschwerpunkt GE; 22% im Vergleich zu 27%. Diese, wenn auch meist kleinen Unterschiede in den anderen Förderschwerpunkten und Schulstufen, gilt es dennoch im Blick zu behalten, da im Folgenden die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen prognostiziert wird.

Tabelle 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		KME
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	24,9
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	39,8
2019	72,4	42,8	31,5	21,9	16,3	22,3	31,6	39,8
Sekundarstufe I								
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	11,1
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	44,5
2019	59,1	49,0	68,4	45,5	41,4	8,7	24,6	45,8
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2010	39,2	35,5	19,2	11,5	8,4	9,1	24,4	25,4
2017	72,9	47,8	31,3	21,3	16,1	26,7	34,0	41,1
2018	72,7	46,8	31,3	20,8	16,0	27,2	32,1	41,2
2019	72,9	45,2	31,3	21,5	16,0	26,6	30,9	41,2
Sekundarstufe I								
2010	11,3	16,3	21,3	11,6	12,1	2,1	9,8	11,1
2017	54,4	53,7	67,2	40,2	35,4	8,5	21,8	46,0
2018	57,4	53,7	66,8	42,4	37,7	8,9	23,1	47,5
2019	59,4	53,6	67,9	43,4	39,3	10,4	22,9	48,8

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

3 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet

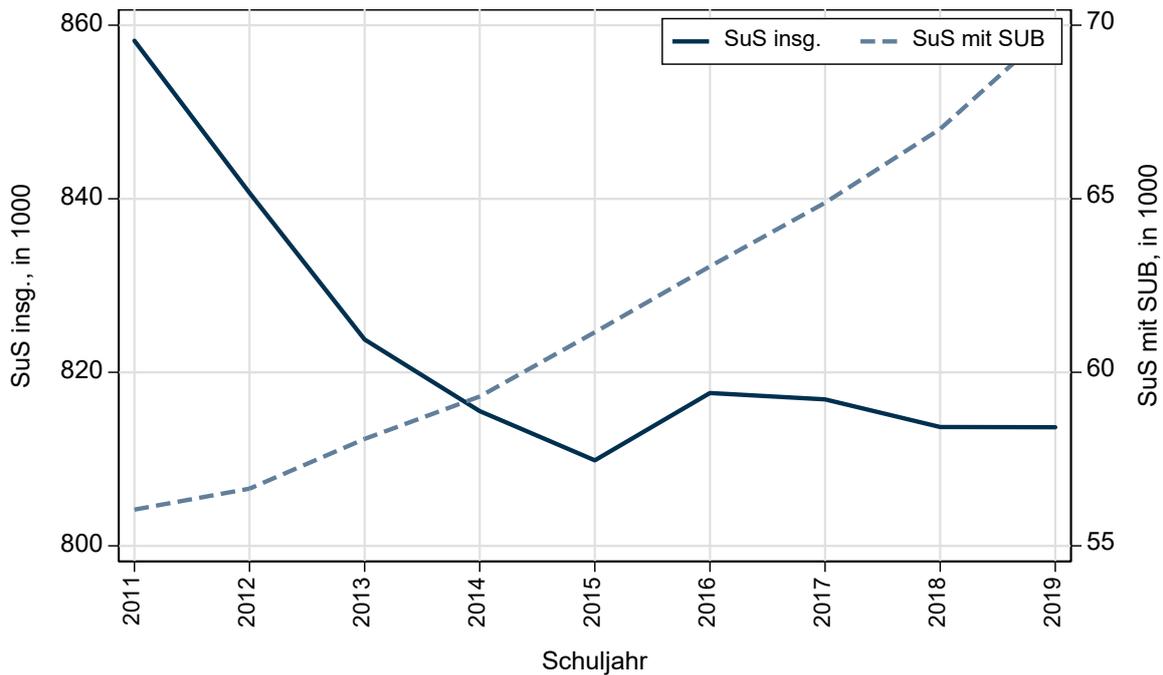
Wie bereits in Makles/Schneider (2020) beschrieben, entwickelt sich die Bevölkerung im LVR-Gebiet in Zukunft dynamischer als jene im Gebiet des Schwesterverbandes LWL. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch die zukünftigen Herausforderungen beider Schulträger nicht gleich entwickeln werden. Dies betrifft nicht nur die Schülerzahl aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Wahl des Förderorts. In diesem Abschnitt wird daher ein Überblick über die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland gegeben und mit den Entwicklungen in ganz NRW verglichen. Dabei werden hier explizit nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft den Blick genommen.

3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg findet sich auch, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden. Von insgesamt 1.521.332 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen hatten 127.108 zum Schuljahr 2019/20 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,4% und einem Anstieg um ca. 2 Prozentpunkte im Vergleich zum Schuljahr 2011/12. Der Förderanteil ist demnach vergleichbar mit jenem, wenn Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen (vgl. Abschnitt 2.1) betrachtet werden.

Betrachtet man lediglich die Gebietskörperschaften des LVR, kommen zum Schuljahr 2019/20 auf 813.668 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen 69.987 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (vgl. Abbildung 5 sowie Tabelle 19 im Anhang). Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,6%. Im Vergleich zu NRW ist der aktuelle Förderanteil im LVR-Gebiet also etwas höher als im Landesdurchschnitt. Ähnliche Differenzen zeigen sich, wenn der Förderanteil nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt betrachtet wird.

Abbildung 5: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

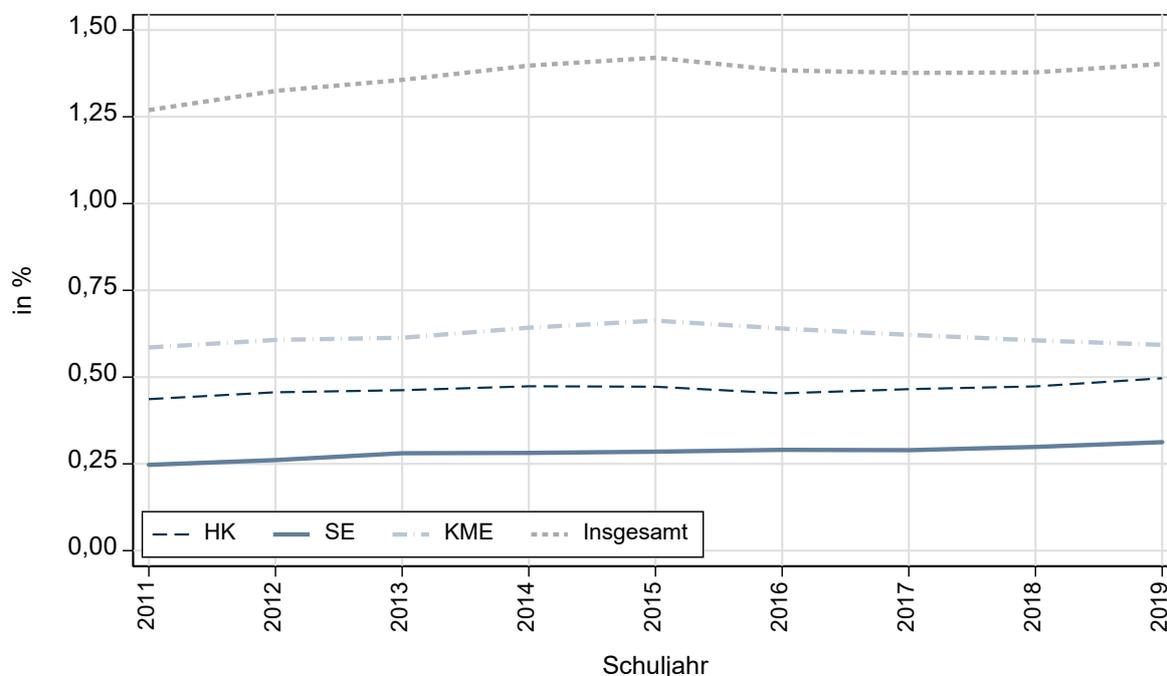
Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der LVR ist Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. Kapitel 1). Der Förderanteil dieser Förderschwerpunkte liegt, wie in Abschnitt 2.1 diskutiert wurde, deutlich unter dem Förderanteil der Lern- und Entwicklungsstörungen. Er liegt aktuell, zum Schuljahr 2019/20, an den öffentlichen Schulen in NRW bei 0,36% im Förderschwerpunkt HK, 0,21% (SE), 0,62% (KME) und 0,93% (SQ nur Sek. I). Bezogen auf die öffentlichen Schulen in den Gebietskörperschaften des LVR liegt dieser Anteil bei 0,35% im Förderschwerpunkt HK, 0,19% (SE), 0,64% (KME) und 0,96% (SQ nur in der Sek. I, vgl. Tabelle 18 und Tabelle 19 im Anhang). D.h., der Förderanteil in den Schwerpunkten HK und SE liegt etwas unter dem Niveau des Landes und der Anteil für die Förderschwerpunkt KME und SQ (in der Sek. I) etwas über dem Landesdurchschnitt.

Dabei liegt der Förderanteil im LVR-Gebiet in der Primarstufe zum Teil deutlich über dem Förderanteil in der Sekundarstufe I und es zeigt sich auch, je nach Schulstufe, ein anderer Trend (vgl. Abbildung 6 mit Abbildung 7 sowie Tabelle 17 mit Tabelle 18 im Anhang). Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME in den letzten neun Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig sind dabei die Anstiege in den Förderschwerpunkten KME und SQ. Letzterer ist im LVR-

Gebiet, aber auch landesweit, überproportional angewachsen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,96% zum Schuljahr 2019/20, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 auf 4392 Schülerinnen und Schüler innerhalb von neun Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 160%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I von 32.989 auf 43.482 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von ‚nur‘ rd. 32%. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I insgesamt im LVR-Gebiet im selben Zeitraum um rd. 9,5% gesunken (von 503.915 auf 456.284, vgl. Tabelle 18 im Anhang).

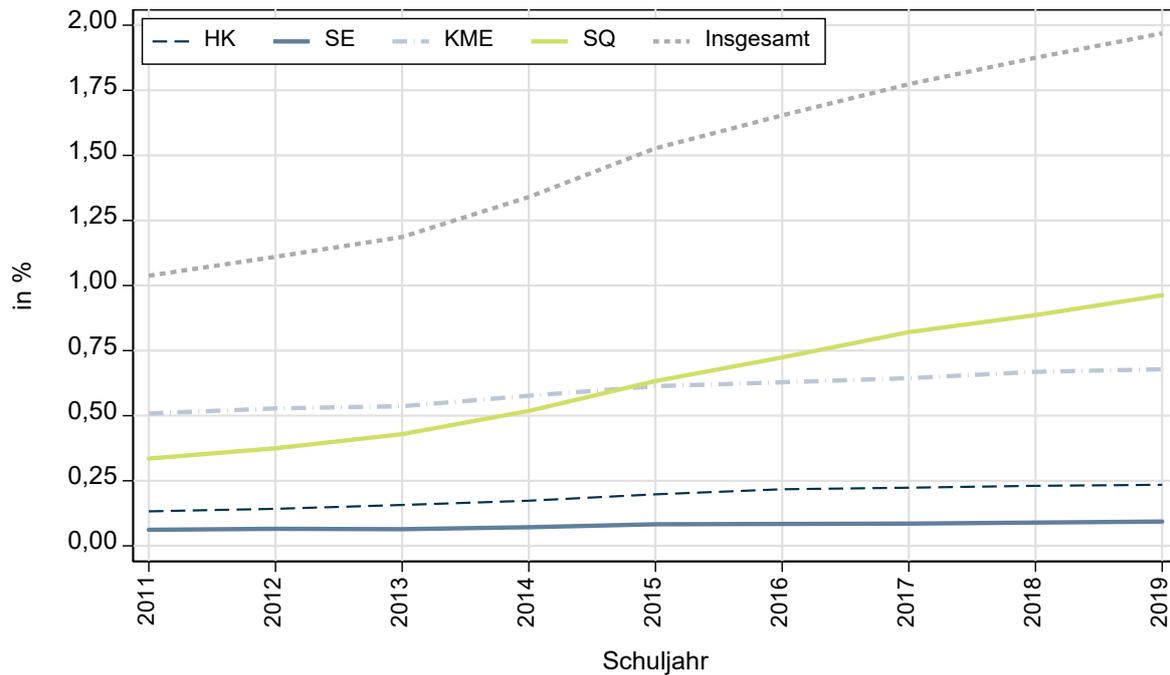
Abbildung 6: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 7: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

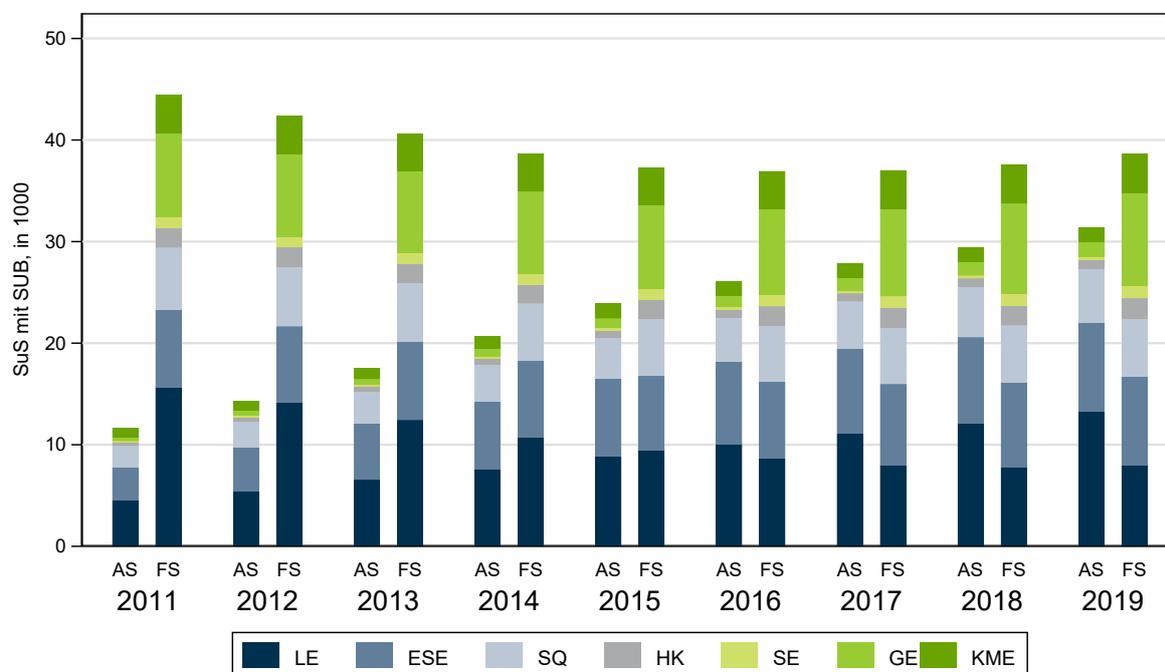
3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen

Obwohl sich in dem Förderanteil keine großen Unterschiede finden, wenn NRW-weit öffentliche Schulen (vgl. Abschnitt 2.1) oder lediglich das Gebiet des LVR betrachtet wird (vgl. Abschnitt 3.1) sieht es bei der Anwahl des Förderorts (Förderschulbesuchsanteil; Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, der eine Förderschule besucht) etwas anders aus. Bezogen auf öffentliche und private Schulen lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zuletzt bei rd. 60,2% und in der Sekundarstufe I bei rd. 54,2% (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Werden nur öffentliche Schulen betrachtet, liegen die Förderschulbesuchsanteile entsprechend bei 58,8% und 51,2% (vgl. Tabelle 14 und Tabelle 15 im Anhang), d.h. etwas niedriger. Abweichungen zeigen sich auch, wenn einzelne Bedarfe sonderpädagogischer Förderung oder nur das LVR-Gebiet betrachtet werden.

Während im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen der Förderschulbesuchsanteil für öffentliche Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I landesweit bei zuletzt 44,81% lag (vgl. Tabelle 16 im Anhang), beträgt der Förderschulbesuchsanteil im Förderschwerpunkt HK 69,85%, SE 76,83% und KME 73,83%. Wird ausschließlich das LVR-Gebiet betrachtet,

sind diese Anteile bei 69,63% (HK) und 73,55% (KME) und somit vergleichbar. Der Förder-schulbesuchsanteil im Schwerpunkt SE liegt aber deutlich über dem NRW-weiten Anteil, bei 79,78%. (vgl. Tabelle 19 im Anhang). D.h., wie bereits in Abschnitt 2.2 diskutiert, dass der Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens auch im LVR-Gebiet und nur in öffentlichen Schulen maßgeblich auf die Förderschwerpunkte LE, ESE und SQ zurückzuführen ist. Abbildung 8 zeigt dieses Phänomen für das LVR-Gebiet und die letzten neun Schuljahre. Die Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderschwerpunkten in den Lern- und Entwicklungsstörungen sind dabei in Blautönen eingefärbt: Die steigende absolute Zahl in allgemeinen Schulen (AS) spiegelt die sinkende Zahl in den Förderschulen (FS) wider. Insbesondere in den letzten fünf Schuljahren zeigt sich an den Förderschulen aber kaum noch eine Veränderung in der absoluten Zahl bei den anderen Förderschwerpunkten (Grau und Grün eingefärbt). Entsprechend ist der seit 2011/12 zunächst sinkende Förderschulbesuchsanteil in den letzten fünf Jahren tendenziell konstant geblieben oder leicht gestiegen (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). Nur in einzelnen Förderschwerpunkten und lediglich in der Sekundarstufe I ist nach wie vor ein Trend hin zum Gemeinsamen Lernen erkennbar – auch wenn sich dieser aktuell deutlich abflacht.

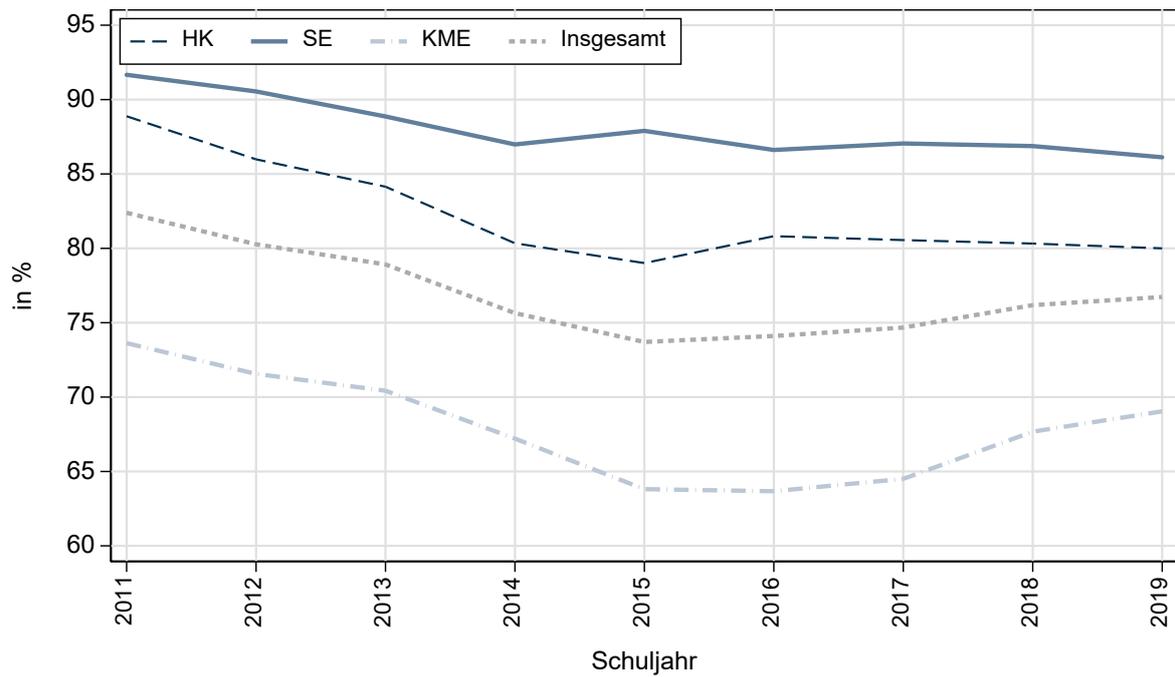
Abbildung 8: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft; AS: Allgemeine Schule, FS = Förderschule

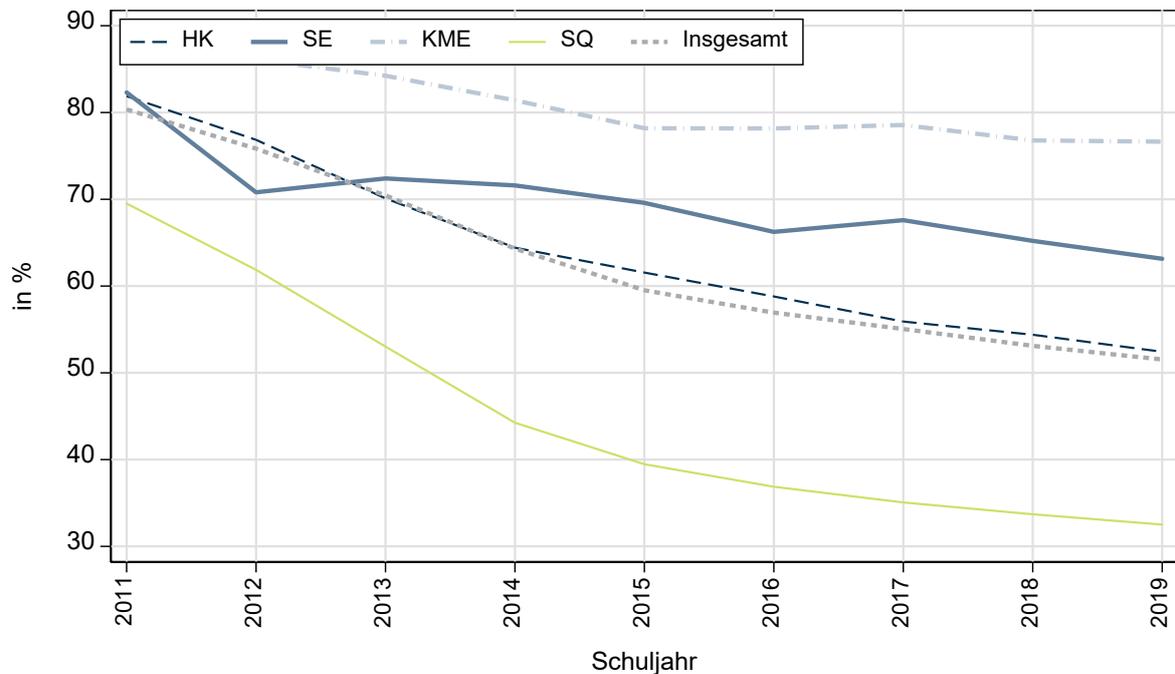
Abbildung 9: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 10: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen/Hinweis: siehe Abbildung 9.

3.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR

Obwohl die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I sind (vgl. § 78 Abs. 3 SchulG NRW), existieren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes öffentliche Förderschulen anderer Träger, die unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderschwerpunkten aufnehmen bzw. behalten. D.h., nicht alle in den Abschnitten 3.1 und 3.2 berichteten Kennzahlen treffen exakt auf die Schulen in Trägerschaft des LVR zu. So sind z.B. gerade im Bereich des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) deutlich mehr Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im Rheinland als die Schulstatistik für die LVR-Schulen berichtet. Tabelle 4 zeigt diesen Vergleich nach Förderschwerpunkt.

Zum Schuljahr 2019/20 werden in der Sekundarstufe I 1428 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ beschult. An den SQ-Förderschulen des LVR sind es 1019 Schülerinnen und Schüler. Über den gesamten in Tabelle 4 betrachteten Zeitraum ergibt sich ein arithmetisches Mittel von rd. 75% (zuletzt betrug der Anteil gut 72%), d.h. im Durchschnitt der letzten Jahre besuchten nur rd. 75% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) LVR-Förderschulen – obwohl diese lt. Schulgesetz zuständig sind. Diese Abweichung kommt aus zwei Gründen zustande: (1) Die Berichte zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen‘ des MSB, die hier als primäre Datenquelle dienen, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf am Schulort. Die Schulstatistik des LVR berichtet die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Förderschwerpunkt der Schule.³ (2) Beim Übergang in die Sekundarstufe verbleiben Schülerinnen und Schüler vereinzelt auch an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen und gehen mit ihrem Förderschwerpunkt Sprache nicht, wie eigentlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR über (vgl. dazu auch Vorlage 14/1283). Wie sich die aus Grund (2) ermittelte Abweichung der Schülerzahl in Zukunft entwickeln wird und inwiefern diese Gruppe potenziell zusätzlich für eine Beschulung an Förderschulen des LVR anstehen würde, lässt sich jedoch nicht abschätzen. Die zum Teil deutlich kleineren Abweichungen in den Förderschwerpunkten HK (rd. 4% über den betrachteten Zeitraum) und SE ergeben sich insbesondere aus dem erstgenannten Grund. Die Abweichungen zu Gunsten der LVR-Förderschulen im Förderbereich KME sind darauf zurückzuführen, dass die LVR-Anna-Freud-Schule mit Standort in Köln (KME KOE II) auch eine gymnasiale Oberstufe hat.

³ In beiden Fällen (Daten des MSB und Meldung IT.NRW an den LVR) werden in der Primarstufe neben den Präsenzschülerinnen und Schülern auch die Kinder in der Frühförderung mitgezählt. Lediglich die Meldung von IT.NRW an den LVR differenziert diese Schülergruppen. In den Berichten des MSB finden sich keine separaten Zahlen zu diesen beiden Schülergruppen.

Insofern sind in der von IT.NRW an den LVR gemeldeten Schülerzahl auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II enthalten, während diese in den Berichten des MSB separat aufgeführt werden und hier nicht explizit berichtet werden.

Abbildung 11 und Abbildung 12 zeigen die Entwicklung der Schülerzahl für die LVR-Förderschulen nach Schwerpunkt der Schule. Nach einem zunächst leichten rückläufigen Trend ist seit 2013/14 wieder ein leichter Anstieg der Schülerzahl insgesamt zu erkennen. Die Zahl der Kinder in der Frühförderung steigt ebenfalls seit Jahren an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die an den LVR-Schulen gefördert werden, wird nicht berichtet. Diese Schülerinnen und Schüler sind nicht Bestandteil der Analysen und der nachfolgenden Prognose.

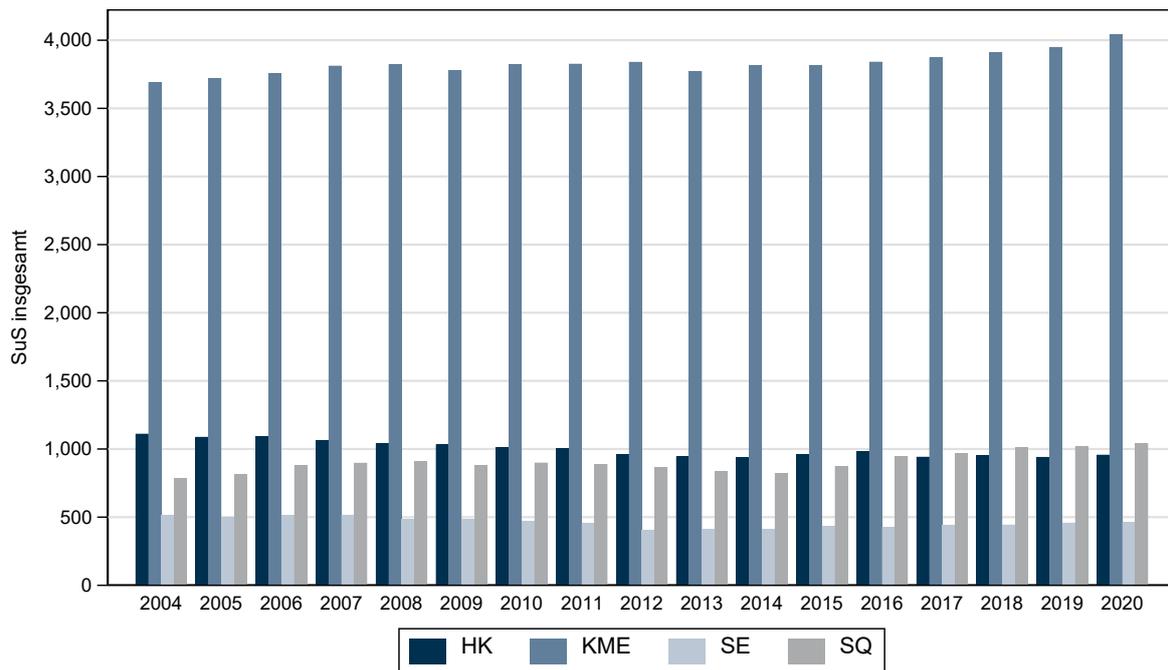
Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2020/21

Jahr	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet; Zahlen nach MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012)				
2011	1174	1922	1059	3752	7907
2012	1141	1906	1052	3752	7851
2013	1095	1862	1077	3654	7688
2014	1082	1835	1084	3699	7700
2015	1169	1846	1127	3690	7832
2016	1249	1879	1141	3723	7992
2017	1330	1907	1161	3761	8159
2018	1372	1923	1188	3811	8294
2019	1428	1981	1231	3835	8475
2020	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Jahr	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen in Trägerschaft des LVR; Zahlen entsprechend der Meldung von IT.NRW an den LVR				
	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
2011	890	1842	1057	3827	7616
2012	865	1811	1056	3841	7573
2013	838	1786	1081	3771	7476
2014	824	1775	1080	3817	7496
2015	874	1793	1125	3816	7608
2016	946	1816	1138	3842	7742
2017	970	1821	1159	3873	7823
2018	1012	1837	1186	3911	7946
2019	1019	1913	1232	3950	8114
2020	1043	1894	1214	4041	8192
Jahr	Differenz				
	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
2011	284	80	2	-75	
2012	276	95	-4	-89	
2013	257	76	-4	-117	
2014	258	60	4	-118	
2015	295	53	2	-126	
2016	303	63	3	-119	
2017	360	86	2	-112	
2018	360	86	2	-100	
2019	409	68	-1	-115	
2020	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	

Quellen: Siehe Spaltenüberschriften; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

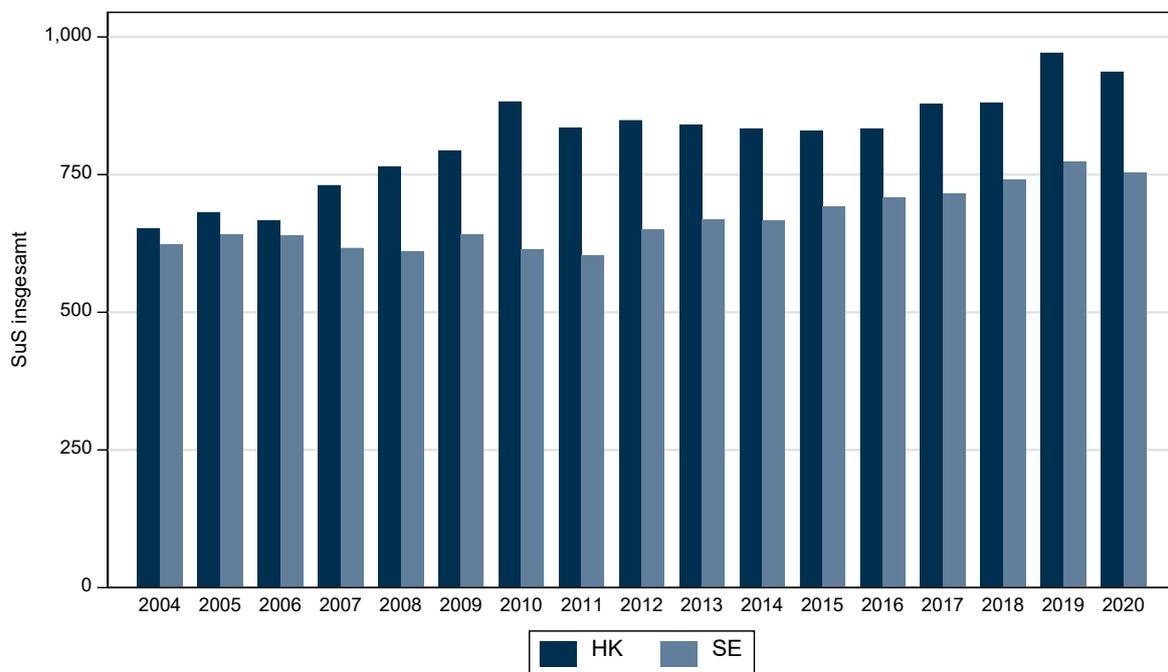
Hinweis: Zahlen des MSB für 2020/21 liegen noch nicht vor, daher n.a.

Abbildung 11: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21



Quelle: LVR; eigene Darstellung.

Abbildung 12: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21



Quelle: LVR; eigene Darstellung.

4 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2031/32

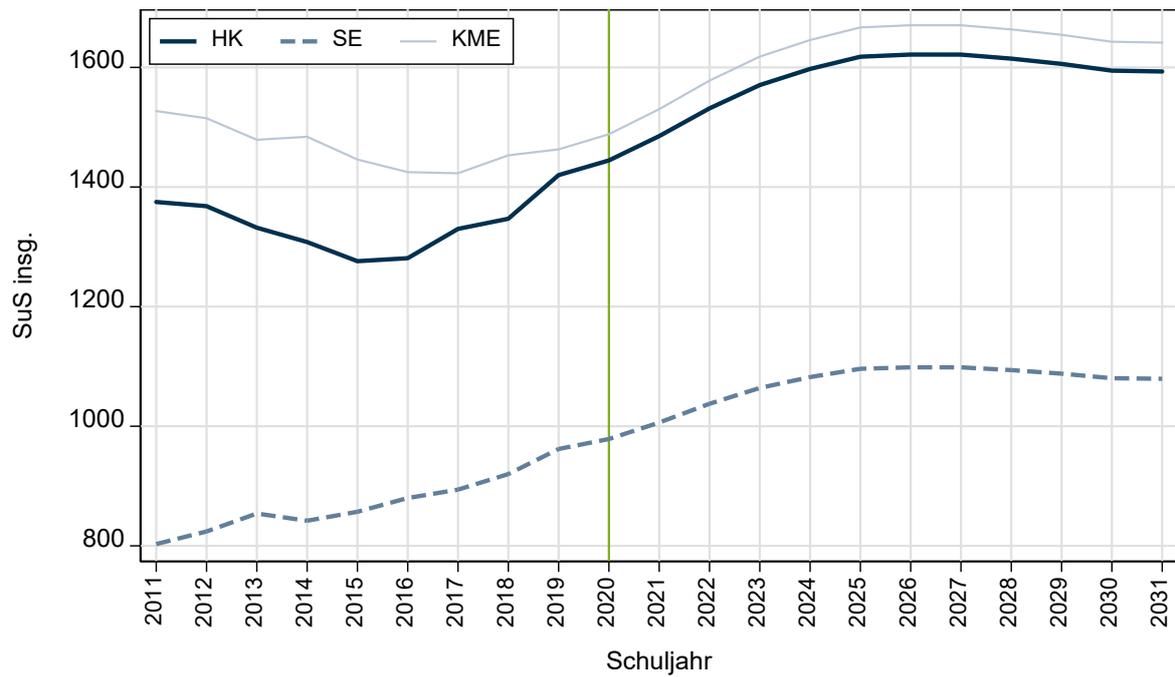
Die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird abgeschätzt, indem schulstufenbezogen für die Schuljahre 2020/21 bis 2031/32 die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungszahl mit der Beschulungsquote und mit dem Förderanteil je Förderschwerpunkt multipliziert wird (vgl. Makles/Schneider, 2020). Gewichtet mit dem förderschwerpunkt- und schulstufenspezifischen Förderschulbesuchsanteil ergibt sich zu jedem Schuljahr die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des Rheinlands, die in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes fallen. Wie bereits in Makles & Schneider (2020) beschrieben, werden dabei sowohl die Beschulungsquote als auch der Förder- und Förderschulbesuchsanteil des letzten Schuljahres (hier: 2019/20) konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Die Prognose der Schülerzahl entwickelt sich somit lediglich entlang der wachsenden/fallenden Bevölkerungszahl und steigt/fällt nicht durch steigende oder fallende Förder- oder Förderschulbesuchsanteile.

4.1 Rheinlandweites Ergebnis

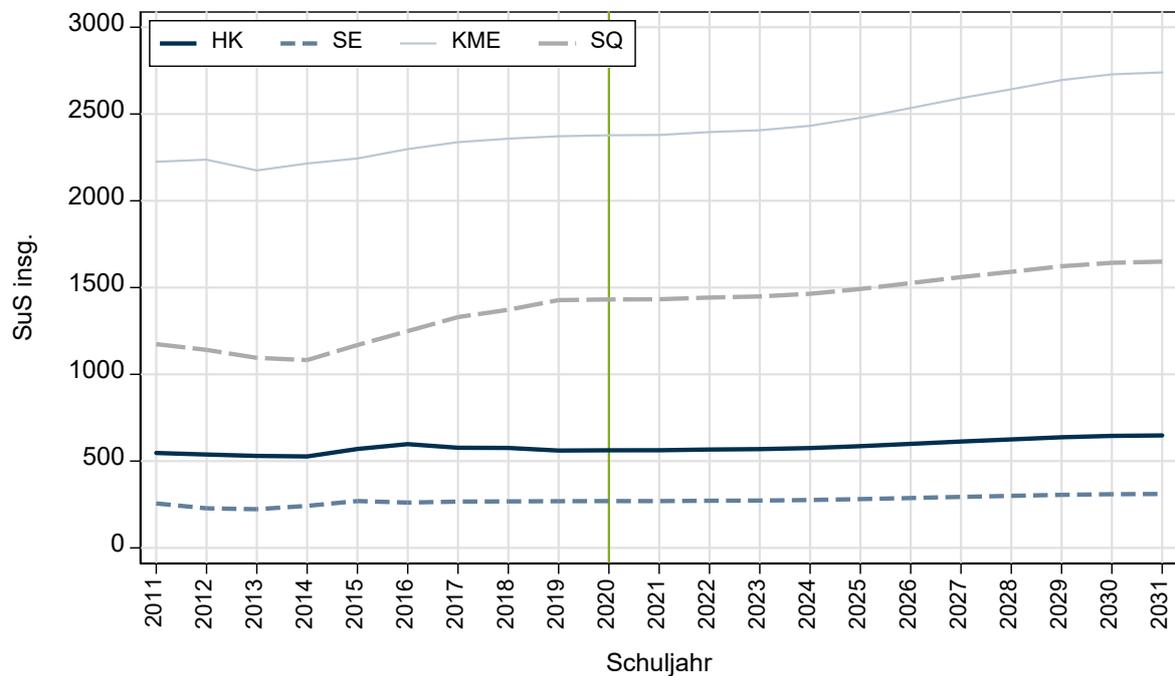
Die so auf Ebene des Rheinlandes, d.h. des gesamten LVR-Gebietes, abgeschätzte Schülerzahl an Förderschulen findet sich stufen- und förderschwerpunktbezogen in Abbildung 13 und in Tabelle 23 im Anhang. Die nachfolgende Tabelle 5 fasst das Ergebnis der Abschätzung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf LVR-Ebene anhand der Schuljahre 2020/21, 2025/26, 2028/29 und 2031/32 zusammen. Das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte Schuljahr mit einer beobachteten Schülerzahl sowie beobachteten Förder- und Förderschulbesuchsanteil, ist das Schuljahr 2019/20.

Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2031/32 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2019/20 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl lediglich aus dem Bevölkerungswachstum. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um fast 16% im Vergleich zum Basisjahr. Es ist zukünftig zu überwachen und zu prüfen, ob diese konservative Abschätzung mit konstanten Anteilen (Variante 111, vgl. Makles/Schneider, 2020) die Schülerzahl ggf. mittelfristig unterschätzt.

Abbildung 13: Entwicklung und Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, Schuljahr 2011/12 bis 2031/32



(a) Primarstufe



(b) Sekundarstufe I

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017), MSW(2016)-MSW(2012) und eigene Berechnung.

Tabelle 5: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

Schuljahr	Primarstufe			
	SQ	HK	SE	KME
2018 (ist)		1347	920	1453
2019 (ist)		1420	962	1463
2020		1445	979	1489
2025		1618	1097	1667
2028		1615	1094	1664
2031		1594	1080	1642
Veränderung zum Basisjahr (2019 = 1)		1,1217	1,1215	1,1216
Schuljahr	Sekundarstufe I			
	SQ	HK	SE	KME
2018 (ist)	1372	576	268	2358
2019 (ist)	1428	561	269	2372
2020	1432	563	270	2378
2025	1492	587	282	2479
2028	1591	626	300	2643
2031	1650	648	311	2740
Veränderung zum Basisjahr (2019 = 1)	1,1555	1,1551	1,1561	1,1551
Schuljahr	Summe			
	SQ	HK	SE	KME
2020	1432	2008	1249	3867
2025	1492	2205	1379	4146
2028	1591	2241	1394	4307
2031	1650	2242	1391	4382

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017), MSW(2016)-MSW(2012) und eigene Berechnung.

4.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Entscheidend für die SEP des LVR ist, zu approximieren, welche Schulstandorte von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sein werden, da in einigen Kommunen die Bevölkerungsentwicklung dynamischer fortschreitet als in anderen Kommunen bzw. im gesamten Rheinland (vgl. Makles/Schneider, 2020). Daher wird die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schülern auf die Wohnorte entsprechend der Ausführungen in Makles/Schneider (2020) verteilt. Tabelle 6 zeigt das Ergebnis dieser Verteilung Beispielhaft für die Schuljahre 2025/26, 2028/29 und 2031/32. Das Ergebnis für den gesamten Prognosehorizont findet sich in Tabelle 24 im Anhang.

Entsprechend der zunächst steigenden Bevölkerungszahl in allen Kreisen und kreisfreien Städten bis zum Jahr 2031 (vgl. auch Makles/Schneider, 2020) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler bezogen auf jeden potenziellen Wohnort zunehmen. Aus der Stadt Düsseldorf können voraussichtlich zum Schuljahr 2031/32 rd. 471 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine Förderschule des LVR besuchen. Aus der Stadt Köln werden rund 1255 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stammen. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler werden aus der Stadt Remscheid sowie aus unbekanntem bzw. nicht-LVR Gebieten erwartet.

Tabelle 6: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre

Kreis \ Schuljahr	SQ (nur Sek. I)			HK (Primarstufe und Sek. I)			SE (Primarstufe und Sek. I)			KME (Primarstufe und Sek. I)			Summe über FSP
	2025	2028	2031	2025	2028	2031	2025	2028	2031	2025	2028	2031	2031
000 Unbekannt/nicht LVR	4	4	4	11	12	12	14	14	14	21	22	22	52
111 Düsseldorf, Stadt	87	92	96	131	133	133	89	91	91	142	148	151	471
112 Duisburg, Stadt	46	49	51	123	125	125	76	77	76	213	221	225	477
113 Essen, Stadt	118	126	131	182	185	185	77	78	77	283	294	300	693
114 Krefeld, Stadt	27	29	30	84	86	86	31	31	31	128	133	135	282
116 Mönchengladbach, Stadt	3	3	3	50	51	51	34	34	34	85	88	90	178
117 Mülheim a. d. R., Stadt	9	9	9	46	46	46	23	24	23	22	22	23	101
119 Oberhausen, Stadt	21	23	23	54	55	55	20	20	20	120	124	126	224
120 Remscheid, Stadt	10	11	11	24	24	24	12	13	13	32	33	34	82
122 Solingen, Stadt	15	15	16	27	28	28	22	22	22	60	63	64	130
124 Wuppertal, Stadt	23	25	26	59	60	60	49	49	49	141	146	149	284
154 Kleve	32	34	35	44	44	44	25	26	26	166	173	176	281
158 Mettmann	76	81	84	113	115	115	65	65	65	73	76	77	341
162 Rhein-Kreis-Neuss	91	97	100	79	80	80	61	61	61	109	113	115	356
166 Viersen	52	55	57	67	68	68	28	28	28	82	85	87	240
170 Wesel	56	60	62	64	65	65	51	52	51	115	119	121	299
314 Bonn, Stadt	33	35	36	56	57	57	38	39	39	181	188	191	323
315 Köln, Stadt	192	205	213	316	322	323	174	176	176	511	532	543	1255
316 Leverkusen, Stadt	3	3	3	44	45	45	19	19	19	57	59	60	127
334 Aachen Städteregion	221	235	244	117	119	119	100	101	101	240	250	254	718
358 Düren	79	84	87	64	65	65	86	87	87	137	143	145	384
362 Rhein-Erft-Kreis	88	94	97	129	131	132	87	88	88	293	304	309	626
366 Euskirchen	9	9	10	75	76	76	35	35	35	152	158	160	281
370 Heinsberg	39	42	43	57	58	58	31	31	31	88	92	93	225
374 Oberbergischer Kreis	4	4	4	18	18	18	26	26	26	150	156	158	206
378 Rheinisch-Bergischer Kreis	16	17	18	49	50	50	29	30	30	117	121	123	221
382 Rhein-Sieg-Kreis	152	162	168	136	138	138	90	92	91	440	457	465	862

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweis: Approximation der Wohnorte auf Basis der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler der Schuljahre 2016/17 bis 2020/21.

4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl

Welche Standorte in welchem Ausmaß von der wachsenden Schülerzahl betroffen sein werden, wird in diesem Abschnitt des Gutachtens abgeschätzt. Dabei wird die zuvor ermittelte Schülerzahl je Kreis/krfr. Stadt anhand der bisherigen Verteilung auf die Schulen heruntergebrochen. Wie Tabelle 7 zeigt, wohnten in den Schuljahren 2016/17-2020/21 insgesamt 698 Schülerinnen und Schüler im Kreis Euskirchen, die eine Förderschule des LVR mit dem Förderschwerpunkt KME besuchten. 673 also 96,42% dieser Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Euskirchen besuchten auch die dort ansässige Schule, KME EUS. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt KME, die in den letzten Jahren aus dem Rhein-Erft-Kreis kamen, besuchten zu 19,35% die KME EUS und 4,91% aller KME-Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Düren gingen ebenfalls in die KME EUS. Geht man davon aus, dass diese Verteilung auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann, dann werden zum Schuljahr 2025/26 211 Schülerinnen und Schüler in der KME EUS erwartet. 7 davon aus dem Kreis Düren, 57 aus dem Rhein-Erft-Kreis und 147 aus dem Kreis Euskirchen. Zum Schuljahr 2031/32 sind es entsprechend 223 Schülerinnen und Schüler (8, 60 und 155).

Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre

Kreis	Verteilung der Jahre 2016-2020			Prognose (Werte aufgerundet)		
	SuS KME EUS	SuS Kreis/krfr. Stadt	Anteil an allen SuS aus Kreis/krfr. Stadt	2025	2028	2031
358 Kreis Düren	31	632	4,91%	7	8	8
362 Rhein-Erft-Kreis	261	1349	19,35%	57	59	60
366 Kreis Euskirchen	673	698	96,42%	147	153	155
Summe	965			211	220	223

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweis: Leere Felder = Darstellung der Summe nicht sinnvoll.

Entsprechend dieses Vorgehens wird an den Schulstandorten des LVR die in Tabelle 8 dargestellte Schülerzahl prognostiziert. Spalte 1 der Tabelle 8 beschreibt die Schule, die Spalten 2 und 3 berichten die Schülerzahl aus dem Schuljahr 2019/20, das Basisjahr für die Prognose. Für die HK- und SE-Schulen wird sowohl in den Basiswerten als auch den Prognosen zwischen allen Schülerinnen und Schüler (Frühförderung [FF] und Präsenz [P]) sowie nur den Präsenzscherinnen und -schülern (P) unterschieden. Der Fokus der Analyse und nachfolgenden Interpretation liegt jedoch nur auf den Präsenzscherinnen und -schülern. Die Prognose dieser für alle Schuljahre zwischen 2020/21 und 2031/32 findet sich im Anhang (vgl. Tabelle 25).

Da die zu erwartende Schülerzahl lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben wird (vgl. dazu Makles/Schneider, 2020 und Abschnitt 4.1) und für das gesamte LVR-Gebiet bis

2031/32 mit steigender Bevölkerung im schulrelevanten Alter gerechnet wird, steigt die Schülerzahl an jeder Schule bis 2031/32 an. Zum Schuljahr 2019/20 werden z.B. an der KME EUS 197 Schülerinnen und Schüler beobachtet. Zum Schuljahr 2031/32 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf 223 steigen. Lediglich an den SQ-Schulen sind die Anstiege, wie erwartet, etwas stärker. Da auch die amtlichen Zahlen des Schuljahres 2020/21 zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Genauigkeit der Prognose für das Schuljahr 2020/21 evaluiert werden (vgl. Spalte 7). Bis auf einzelne Ausnahmen über- bzw. unterschätzt die Prognose die Schülerzahl um rd. eine Lerngruppe pro Schule. Dies ist bei den kleinen Fallzahlen insgesamt vernachlässigbar. Die durchschnittlichen Prognosefehler liegen bei 10% im Förderschwerpunkt HK, -0,5% im Förderschwerpunkt KME, 6,4% im Förderschwerpunkt SE und bei -0,1% im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I). D.h. im Durchschnitt wird die Schülerzahl in den Förderschwerpunkten KME und SQ minimal unterschätzt. Dass im Förderschwerpunkt HK und SE die Schülerzahlen tendenziell überschätzt werden liegt daran, dass hier für Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung korrigiert werden muss. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass die Prognose die belegten Schulplätze an den Förderschulen des LVR sehr gut approximiert.

Tabelle 8: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre

	(1)	(2)	(3)	(4)			(5)				(6)	(7)
Schuljahr / Schule	Basisjahr (P+FF)	Basisjahr (P)	Prognose (P+FF)				Prognose (P)				Ist (P)	Differenz Prognose-Ist
	2019	2019	2020	2025	2028	2031	2020	2025	2028	2031	2020	2020
HK AAC	190	103	217	237	242	242	122	133	136	136	111	11
HK DUS	370	177	350	384	391	391	170	186	190	190	175	-5
HK ESS	347	177	375	414	418	418	197	218	220	220	172	25
HK EUS	156	90	191	206	210	210	113	122	125	125	91	22
HK KOE	531	221	585	641	651	653	252	276	281	281	228	24
HK KRE	319	174	335	367	373	373	189	207	210	210	181	8
KME AAC		285					293	312	325	330	279	14
KME BBH		153					155	166	173	176	150	5
KME BON		235					236	252	262	266	240	-4
KME DUI		206					212	229	236	241	208	4
KME DUS		194					197	211	220	224	200	-3
KME ESS		258					261	280	291	296	294	-33
KME EUS		197					196	211	220	223	209	-13
KME KOE I		231					228	245	255	260	218	10
KME KOE II*		202					195	208	217	220	(190)	5
KME KRE		230					232	249	258	263	233	-1
KME LEI		168					173	187	193	198	174	-1
KME LIN		139					153	165	171	174	137	16
KME MOE		167					175	186	193	197	180	-5
KME OBE		164					157	169	174	177	178	-21
KME PUL		159					177	189	197	200	169	8
KME ROE		227					228	246	256	261	218	10
KME STA		288					292	312	324	330	290	2
KME WIE		175					167	179	186	189	174	-7
KME WUP		201					201	214	223	227	219	-18
SE AAC	91	0	102	113	114	114	0	0	0	0	0	0
SE DUE	394	216	330	360	364	362	241	263	266	265	221	20
SE DUI	202	105	287	317	322	318	108	119	121	119	99	9
SE DUS	300	93	319	349	353	353	106	116	118	118	101	5
SE KOE	245	45	255	280	284	284	41	45	45	45	40	1
SQ BOR+		192					182	190	201	209	212	-30
SQ DUS+		247					256	267	283	294	254	2
SQ ESS+		199					201	210	224	231	217	-16
SQ KOE+		164					162	169	180	187	154	8
SQ STO+		217					237	248	264	273	206	31

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; Wert in Klammern ist Planzahl; *Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 28% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 3.3).

5 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand

Ob die vorhandenen Kapazitäten der LVR-Förderschulen ausreichen, um die in Zukunft steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu beschulen, wird im Rahmen dieses Kapitels untersucht. Für die Größe von Klassen bzw. Lerngruppen gibt es entsprechend § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW die in Tabelle 9 dargestellten Vorgaben.

Tabelle 9: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen

Förderschwerpunkt		KFR	KFH
HK	Schwerhörige	11	14
	Gehörlose	10	13
KME		10	13
SE	Sehbehinderte	11	14
	Blinde	10	13
SQ		13	17

Quelle: § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert (KFR) in der Regel nicht unterschreiten. Sie darf aber auch den Klassenfrequenzhöchstwert (KFH) nicht überschreiten oder unter dem Klassenfrequenzmindestwert (von 50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen (vgl. § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Besonderheiten ergeben sich für den Schulträger LVR daraus, dass an den KME-Schulen zum Teil sehr viele schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen erhöhten Raumbedarf, der sich aus einer besonderen Ausstattung und der Anwesenheit begleitender Personen ergibt. Zudem gilt für diese Schülerinnen und Schüler lt. der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine andere „Schüler je Stelle“-Relation, nämlich 4,17 (vgl. dazu auch Vorlage 14/2099). Dadurch lassen sich Lerngruppen, die sich an dem KFH orientieren, nicht oder nur selten realisieren. Gleiches gilt für die HK EUS, die z.B. zum Schuljahr 2016/17 einen Anteil von rd. 90% an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern aufwies. Hier wird daher ein KFR von 8 angestrebt. Auch für die SE DUE, mit rd. 56% an schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, wird dieser reduzierte KFR angestrebt. Entsprechend dieser Vorgaben bzw. Restriktionen ergibt sich für jede Schule mit der vorhandenen Anzahl an Klassenräumen (KR) eine Standardbelegung ($SuS\ S = KR \times KFR$) und eine Maximalbelegung ($SuS\ M = KR \times KFH$). Tabelle 10 fasst diese Ergebnisse zusammen.

Tabelle 10: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen, Stand: 2021

Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Bemerkung
HK AAC	22	10	220	13	286	
HK DUS	44	10	440	13	572	
HK ESS	38	10	380	13	494	
HK EUS	22	10 (8)	220 (176)	13 (11)	286 (242)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. Neubau der Internatsgebäude in Planung.
HK KOE	32	10	320	13	416	
HK KRE	22	10	220	13	286	
KME AAC	30	10	300	13	390	
KME BBH	13	10	130	13	169	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME BON	23	10	230	13	299	
KME DUI	22	10	220	13	286	
KME DUS	24	10	240	13	312	
KME ESS	22	10	220	13	286	
KME EUS	18	10	180	13	234	
KME KOE I	25	10	250	13	325	
KME KOE II	32 (24)	10	320 (240)	13	416 (312)	inkl. KR für Sek. II, 8 KR werden lt. Schulträger der Sek. II zugerechnet.
KME KRE	22	10	220	13	286	
KME LEI	18	10	180	13	234	
KME LIN	11	10	110	13	143	
KME MOE	19	10	190	13	247	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME OBE	11 (22)	10	110 (220)	13	143 (286)	Erweiterung auf Zweizügigkeit bereits beschlossen. Voraussichtliche Betriebsreife kann noch nicht benannt werden.
KME PUL	15	10	150	13	195	
KME ROE	22	10	220	13	286	
KME STA	29	10	290	13	377	Neubau/Erweiterungsbau für die Dependance in Bonn in Planung.
KME WIE	15	10	150	13	195	
KME WUP	22	10	220	13	286	
SE AAC	10	10	100	13	130	
SE DUE	24	10 (8)	240 (192)	13 (11)	312 (264)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. 2 KR durch Umwidmung Lernmittelraum konnte nicht realisiert werden.
SE DUI	22	10	220	13	286	
SE DUS	22	10	220	13	286	
SE KOE	16	10	160	13	208	
SQ BOR	12	13	156	17	204	
SQ DUS	18	13	234	17	306	
SQ ESS	18	13	234	17	306	
SQ KOE	9 (11)	13	117 (143)	17	153 (187)	2 KR in Containerbau in Planung.
SQ STO	18	13	234	17	306	

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Da aktuell kein Schulneubau (im Sinne der Erschließung eines neuen Schulstandorts) seitens des LVR geplant ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler zukünftig – zumindest mittelfristig – entsprechend der bisherigen Wohnorte und Einzugsbereiche auf die vorhandenen Schulen des LVR verteilen werden. Diese Verteilung hätte dann die in Tabelle 11 dargestellten Folgen für die Kapazitäten der einzelnen Schulen.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen Standorten – bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2031/32 erwartet wird. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des KFR noch mindestens eine weitere Lerngruppe bilden zu können. Dies sind vor allem Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der vier bzw. fünf SE-Schulen. Die SE DUE wird, unabhängig des zugrunde gelegten KFR von 10 oder 8, zum Schuljahr 2031/32 ihre Kapazitätsgrenze überschreiten. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (SQ) in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen (vgl. dazu auch Abschnitt 3.1 und 3.3). Zudem fällt auf, dass nur die KME KOE II und die KME DUS zum Schuljahr 2031/32 noch freie Kapazitäten haben werden. Alle anderen Schulen des Förderschwerpunkts KME werden ‚voll-‘ bzw. ‚überlaufen‘. Für einige Schulen trifft dies bereits zum Schuljahr 2020/21 zu, d.h. sie sind jetzt schon über ihrer Kapazitätsgrenze – gemessen am KFR – belegt. Zwei Schulen, die KME ESS und die KME OBE, sogar gemessen am KFH. Die KME LIN ist ebenfalls, gemessen am KFH, an der Kapazitätsgrenze belegt, da hier die verbliebene Kapazität von 6 Schulplätzen nicht mehr ausreicht um wenigstens eine Lerngruppe zu bilden.

Wird für die Abschätzung der Über- bzw. Unterkapazität statt des KFR der KFH verwendet, erscheint die Lage an den KME-Schulen also etwas entspannter. Doch es ist zu vermuten, dass sich auch diese Lage verschärfen kann, wenn keine kapazitätserweiternden Maßnahmen vorgenommen werden. Denn auch nach 2031/32 ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die Bevölkerungszahl und somit die Schülerzahl bedeutend zurückgehen wird. Zudem wurde bereits eingangs in diesem Abschnitt erwähnt, dass aus unterschiedlichen Gründen eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern an einigen Schulen als nicht realisierbar erscheint.

Bezogen auf die Schulen des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) hat die Wahl der Berechnungsgrundlage, KFR oder KFH, keine Auswirkung auf die Interpretation der Ergebnisse. Drei bzw. zwei Schulen sind bereits jetzt schon überbelegt und die Situation wird sich bis zum Schuljahr 2031/32 noch verschärfen.

Tabelle 11: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre

Schule	Schülerinnen und Schüler (P)						Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung								
	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Ist	Prognose				Ist	Prognose				Ist	Prognose			
						2020	2020	2025	2028	2031		2020	2020	2025	2028		2031	2020	2020	2025
HK AAC	22	10	220	13	286	111	122	133	136	136	109	98	87	84	84	175	164	153	150	150
HK DUS	44	10	440	13	572	175	170	186	190	190	265	270	254	250	250	397	402	386	382	382
HK ESS	38	10	380	13	494	172	197	218	220	220	208	183	162	160	160	322	297	276	274	274
HK EUS	22	10	220	13	286	91	113	122	125	125	129	107	98	95	95	195	173	164	161	161
HK KOE	32	10	320	13	416	228	252	276	281	281	92	68	44	39	39	188	164	140	135	135
HK KRE	22	10	220	13	286	181	189	207	210	210	39	31	13	10	10	105	97	79	76	76
KME AAC	30	10	300	13	390	279	293	312	325	330	21	7	-12	-25	-30	111	97	78	65	60
KME BBH	13	10	130	13	169	150	155	166	173	176	-20	-25	-36	-43	-46	19	14	3	-4	-7
KME BON	23	10	230	13	299	240	236	252	262	266	-10	-6	-22	-32	-36	59	63	47	37	33
KME DUI	22	10	220	13	286	208	212	229	236	241	12	8	-9	-16	-21	78	74	57	50	45
KME DUS	24	10	240	13	312	200	197	211	220	224	40	43	29	20	16	112	115	101	92	88
KME ESS	22	10	220	13	286	294	261	280	291	296	-74	-41	-60	-71	-76	-8	25	6	-5	-10
KME EUS	18	10	180	13	234	209	196	211	220	223	-29	-16	-31	-40	-43	25	38	23	14	11
KME KOE I	25	10	250	13	325	218	228	245	255	260	32	22	5	-5	-10	107	97	80	70	65
KME KOE II*	24	10	240	13	312	190	195	208	217	220	50	45	32	23	20	122	117	104	95	92
KME KRE	22	10	220	13	286	233	232	249	258	263	-13	-12	-29	-38	-43	53	54	37	28	23
KME LEI	18	10	180	13	234	174	173	187	193	198	6	7	-7	-13	-18	60	61	47	41	36
KME LIN	11	10	110	13	143	137	153	165	171	174	-27	-43	-55	-61	-64	6	-10	-22	-28	-31
KME MOE	19	10	190	13	247	180	175	186	193	197	10	15	4	-3	-7	67	72	61	54	50
KME OBE	11	10	110	13	143	178	157	169	174	177	-68	-47	-59	-64	-67	-35	-14	-26	-31	-34
KME PUL	15	10	150	13	195	169	177	189	197	200	-19	-27	-39	-47	-50	26	18	6	-2	-5
KME ROE	22	10	220	13	286	218	228	246	256	261	2	-8	-26	-36	-41	68	58	40	30	25
KME STA	29	10	290	13	377	290	292	312	324	330	0	-2	-22	-34	-40	87	85	65	53	47
KME WIE	15	10	150	13	195	174	167	179	186	189	-24	-17	-29	-36	-39	21	28	16	9	6
KME WUP	22	10	220	13	286	219	201	214	223	227	1	19	6	-3	-7	67	85	72	63	59
SE AAC	10	10	100	13	130	0	0	0	0	0
SE DUE	24	10	240	13	312	221	241	263	266	265	19	-1	-23	-26	-25	91	71	49	46	47
SE DUI	22	10	220	13	286	99	108	119	121	119	121	112	101	99	101	187	178	167	165	167
SE DUS	22	10	220	13	286	101	106	116	118	118	119	114	104	102	102	185	180	170	168	168
SE KOE	16	10	160	13	208	40	41	45	45	45	120	119	115	115	115	168	167	163	163	163

Fortsetzung Tabelle 11

Schule	Schülerinnen und Schüler (P)					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung									
	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Ist	Prognose				Ist	Prognose				Ist	Prognose			
						2020	2020	2025	2028	2031	2020	2020	2025	2028	2031	2020	2020	2025	2028	2031
SQ BOR	12	13	156	17	204	212	182	190	201	209	-56	-26	-34	-45	-53	-8	22	14	3	-5
SQ DUS	18	13	234	17	306	254	256	267	283	294	-20	-22	-33	-49	-60	52	50	39	23	12
SQ ESS	18	13	234	17	306	217	201	210	224	231	17	33	24	10	3	89	105	96	82	75
SQ KOE	9	13	117	17	153	154	162	169	180	187	-37	-45	-52	-63	-70	-1	-9	-16	-27	-34
SQ STO	18	13	234	17	306	206	237	248	264	273	28	-3	-14	-30	-39	100	69	58	42	33
Varianten																				
HK EUS	22	8	176	11	242	91	113	122	125	125	85	63	54	51	51	151	129	120	117	117
KME OBE	22	10	220	13	286	178	157	169	174	177	42	63	51	46	43	108	129	117	112	109
SE DUE	24	8	192	11	264	221	241	263	266	265	-29	-49	-71	-74	-73	43	23	1	-2	-1
SQ KOE	11	13	143	17	187	154	162	169	180	187	-11	-19	-26	-37	-44	33	25	18	7	0

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: KR = Klassenräume; KFR = Klassenfrequenzrichtwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Standardbelegung ($KR \times KFR$); KFH = Klassenfrequenzhöchstwert; SuS M = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Maximalbelegung ($KR \times KFH$); *exkl. 8 KR für die Sekundarstufe II. Varianten: Variation in der Zahl der KR oder in dem KFR bzw. KFH.

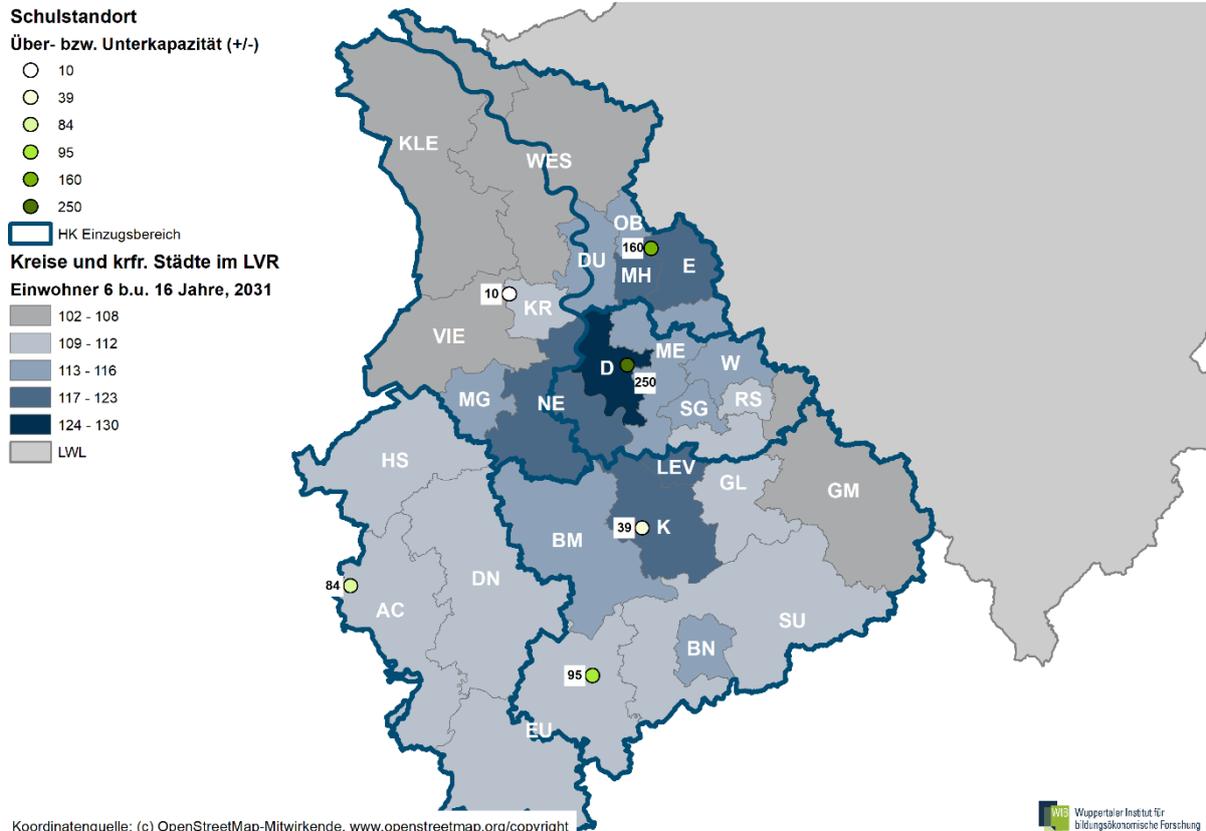
6 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger

Die Analysen des vorangegangenen Kapitels haben gezeigt, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein bereits kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie aber Analysen der Kapitel 2 und 3 gezeigt haben, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sind sogar rückläufig. D.h., die Abschätzung der Schülerzahl in Kapitel 5, der Abgleich mit dem Schulraumbestand in Kapitel 6 und die nachfolgend diskutierten Maßnahmen basieren auf eher konservativen Annahmen der zu erwarteten Entwicklung. Sollten sich Förderanteil- und Förderschulbesuchsanteil weiter wie bisher entwickeln wird die bestehende Förderschulstruktur des Rheinlands noch weitreichenderer Veränderungen bedürfen.

6.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Die Förderschulen des Schwerpunktes Hören und Kommunikation sind mittel- bis langfristig nicht von Kapazitätsengpässen bedroht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen ist in den letzten fünf Jahren (vgl. auch Tabelle 4 in Abschnitt 3.3) zwar gestiegen, allerdings ist der Anstieg in der Präsenzschilderzahl moderat und der Zuwachs betrifft primär die Zahl der Kinder in der Frühförderung (vgl. dazu auch Tabelle 20 und Tabelle 21 im Anhang). Lediglich der Standort Krefeld muss im Rahmen eines Monitorings zukünftig stärker überwacht werden, da dort die Präsenzschilderzahl zum Schuljahr 2031/32 bereits an die Kapazitätsgrenze von 10 Schülerinnen und Schülern je Lerngruppe fällt und somit ggf. Erweiterungsmaßnahmen notwendig werden.

Abbildung 14: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

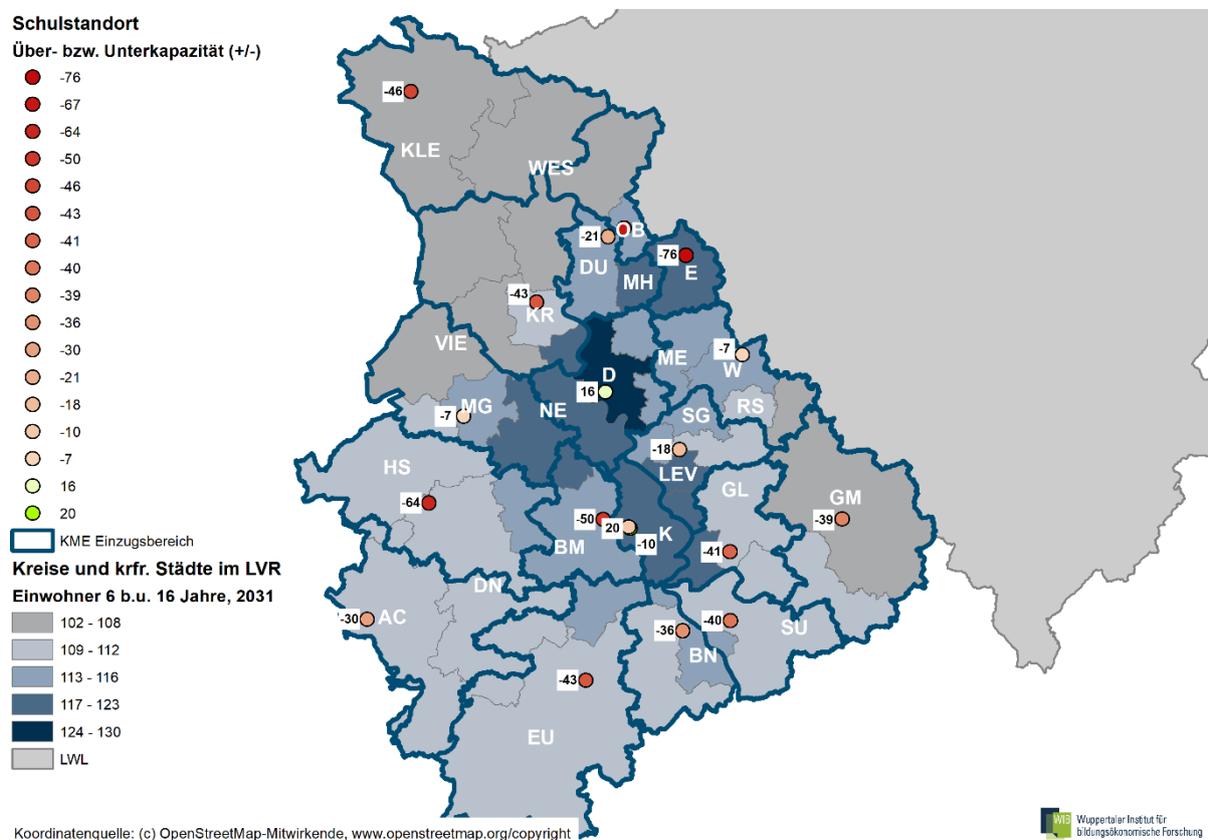
6.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zeigt die Prognose, dass nur zwei der insgesamt 19 LVR-Förderschulen zum Schuljahr 2031/32 eine minimale Kapazitätsreserve haben werden. Alle anderen Schulen sind bis spätestens zu diesem Schuljahr gegen diese Grenze konvergiert, d.h. sie haben weniger als zehn Schulplätze zur Verfügung. Einzelne KME-Schulen sind bereits zum Schuljahr 2020/21 über ihrer eigentlichen Kapazitätsgrenze. Besonders betroffen sind, bezogen auf die absolute Höhe der zukünftig fehlenden Schulplätze, die Schulen KME ESS, KME LIN und die KME OBE. Die Zahlen zeigen, dass der Schulträger lediglich im Wege eines Neuzuschnitts der Einzugsbereiche hier langfristig keine Entlastung schaffen kann. Eine Erhöhung der Raumkapazitäten durch Erweiterungsbauten in massiver oder mobiler Bauweise wäre an fast jedem Standort die Folge.⁴ Alternativ kann die Zahl der in der Summe für 2031/32 fehlenden 602 Schulplätze auch durch z.B. vier neue Schulbauten der Größenordnung KME PUL (Standardbelegung von 150 Schülerinnen und Schüler) ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund müsste der Schulträger ca. vier neue

⁴ An der KME OBE ist bereits eine Erweiterung zu einer zweizügigen Schule beschlossen (vgl. Kapitel 1).

Schulstandorte erschließen und die Einzugsbereiche der Schulen anpassen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wären mögliche Schulstandorte im Raum Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS), Aachen (AC, HS, EU) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME) zu verorten. Alternativ können in den Außengrenzen der genannten Gebiete Schulstandorte entstehen um die Situation in den Ballungsräumen zu entspannen. Die Prüfung geeigneter Standorte obliegt jedoch dem Schulträger und Bedarf noch der Berücksichtigung weiter Aspekte (natürliche Barrieren, Wegstrecken für Schülerbeförderung, etc.)

Abbildung 15: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30



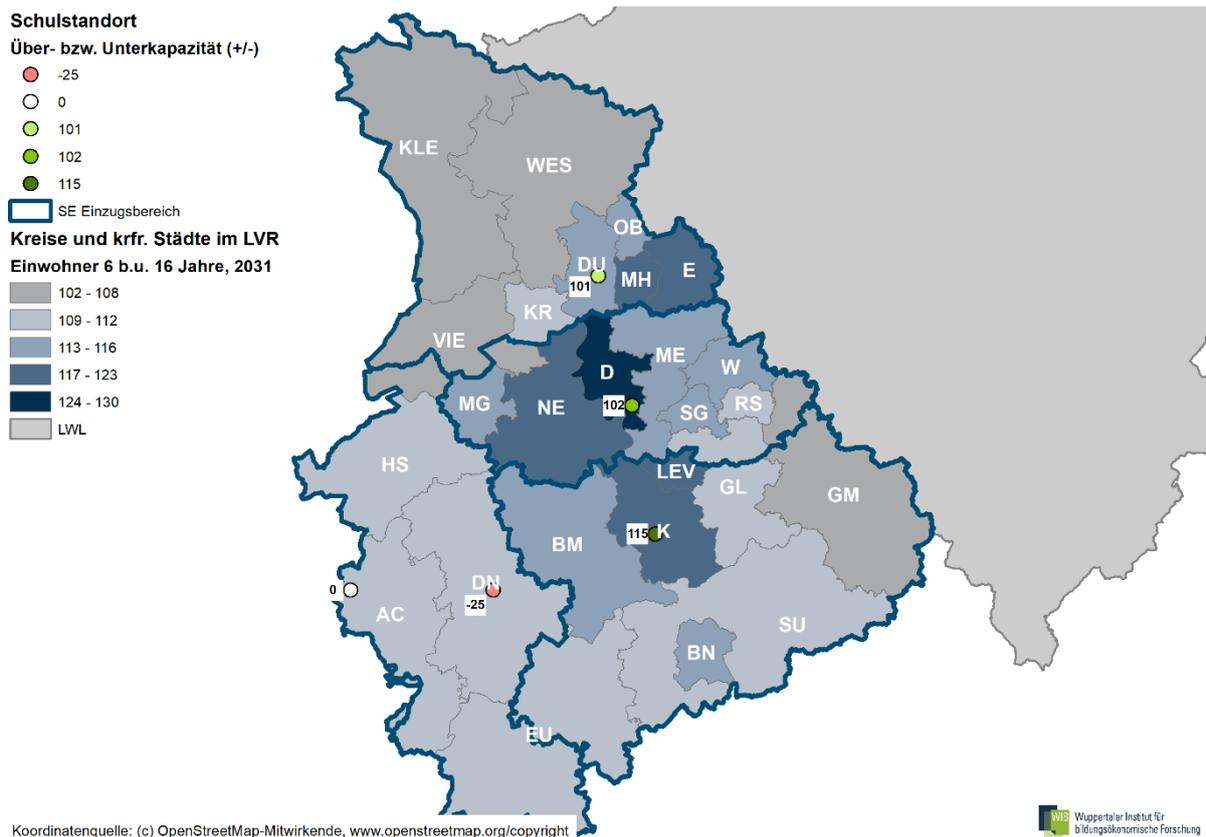
Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

6.3 Förderschwerpunkt Sehen

Im Förderschwerpunkt Sehen stößt bis 2031/32 lediglich der Standort Düren an seine Kapazitätsgrenze. Da dieser Standort jedoch auf Grund der besonderen Schülerschaft für das gesamte LVR-Gebiet zuständig ist, lässt sich hier durch eine Änderung der Einzugsbereiche keine Entlastung schaffen. Da die Schule bereits 1845 gegründet wurde, viele Räume die erforderliche Größe von 57m² nicht aufweisen und Teile der Gebäude unter Denkmalschutz stehen (vgl. Vorlage 14/2099), wird es für den Schulträger schwierig sein, weitere Kapazitäten im Bestand zu schaffen. Daher bedarf der Standort Düren einer genaueren Betrachtung durch

den Schulträger und der Prüfung, ob ggf. Erweiterungs- oder Neubauten möglich sind. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern der Standort in Aachen (SE AAC) wieder für Präsenzschülerinnen und -schüler ‚reaktiviert‘ werden könnte. Dies auch daher, da nach Angaben des Schulträgers Schülerinnen und Schüler aus der Region Aachen mit dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule in der SE DUE unterrichtet werden.

Abbildung 16: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

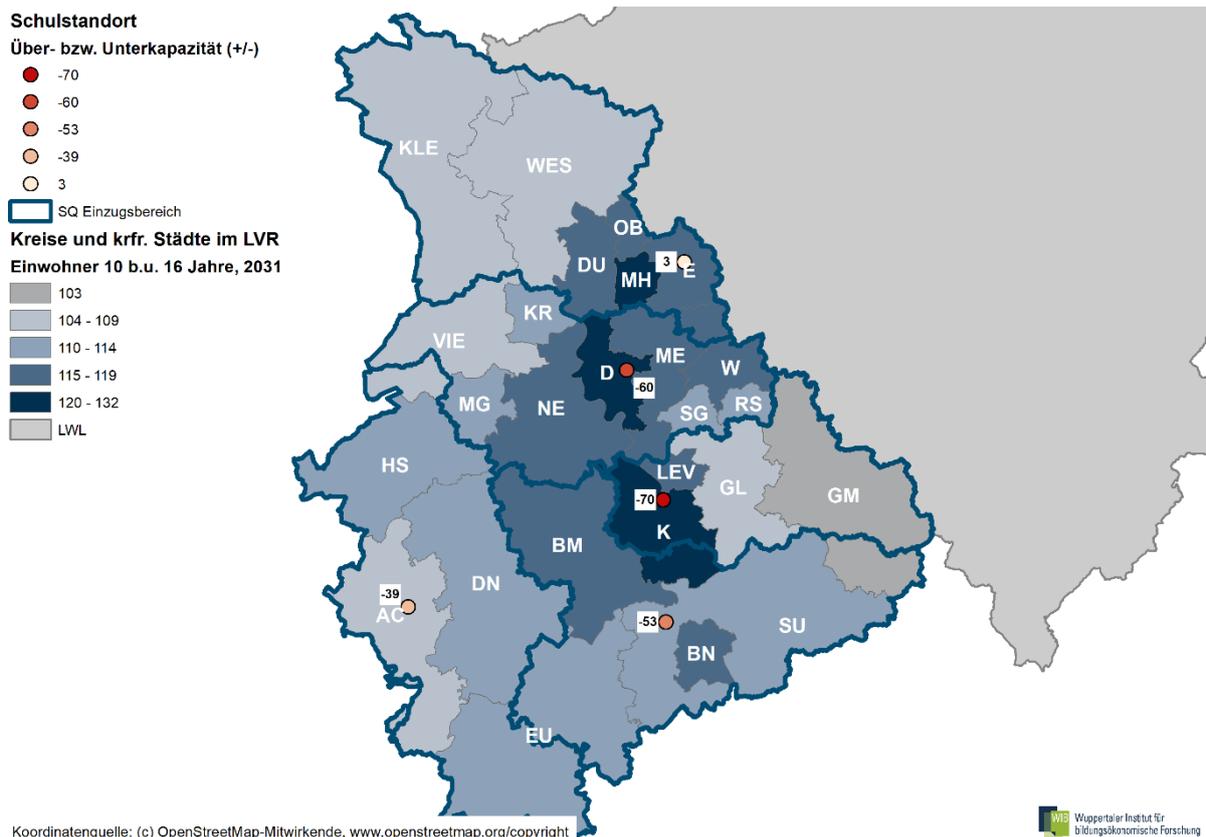
Hinweis: SE AAC mit Kapazität 0, da dort aktuell keine Präsenzschülerinnen und -schüler beschult werden.

6.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (in der Sek. I) bedürfen einer genaueren und besonderen Beachtung durch den Schulträger. Zum einen fanden sich bisher rd. 25% aller Schülerinnen und Schüler des Rheinlands mit diesem Förderschwerpunkt nicht an den LVR-Förderschulen (aktuell sind es sogar 28%), sondern an öffentlichen Förderschulen anderer Schulträger (vgl. dazu Abschnitt 3.3). Zum anderen steigt die Schülerzahl in diesem Förderschwerpunkt überproportional stark an (vgl. dazu Abschnitt 3.1 und 3.2). Die Folge ist, ähnlich wie bei den KME-Schulen, dass diese bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Entwickelt sich die Schülerzahl entlang des Bevölkerungswachstums der 10- bis 16-Jährigen, so wird sich diese Situation an den Schulen bis 2031/32 weiter verschärfen – und zwar auch

dann, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert als Kriterium zugrunde gelegt wird. Der erste Grund stellt zudem ein zusätzliches planerisches Risiko für den Schulträger dar, da nicht gesichert gesagt werden kann, ob auch in Zukunft gut 25% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sek. I andere als die LVR-Schulen besuchen werden. Aus diesen Gründen wird der Schulträger an den SQ-Schulen nicht um kapazitätserweiternde Maßnahmen herkommen bzw. die Erschließung neuer Schulstandorte in den Blick nehmen müssen. Insgesamt werden zum Schuljahr 2031/32 rd. 219 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung wäre daher eine Sondierung im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL) sinnvoll bzw. um die Außengrenzen dieser Gebiete herum. Entsprechend der fehlenden Schulplätze müssten die Schulen ca. die Größenordnung SQ KOE (117 Schülerinnen und Schüler in der Standardbelegung) aufweisen.

Abbildung 17: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

7 Fazit

Während sowohl in ganz Nordrhein-Westfalen als auch im Rheinland die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit Jahren weiter steigt, geht die Inklusion in vielen Förderschwerpunkten nur noch langsam voran, stagniert oder ist sogar rückläufig. Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden positiven Bevölkerungsentwicklung in den schulrelevanten Altersgruppen bedeutet dies, dass nicht nur die Schülerzahl insgesamt weiter steigen wird – auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen wird weiter steigen. Die hier für das Rheinland und die Schulen in Trägerschaft des LVR durchgeführte aktualisierte Schülerzahlprognose bis zum Schuljahr 2031/32 beschreibt genau diese Entwicklung: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören- und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache in der Sek. I (SQ in der Sek. I) wird weiter steigen und der LVR muss in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 15,5% im Vergleich zum Schuljahr 2019/20. Lediglich elf der 35 allgemeinbildenden LVR-Schulen werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die KME- und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen.

Literaturverzeichnis

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann.
- IT.NRW (2019): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Hrsg.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt, Düsseldorf.
- Makles, A.M. & Schneider, K. (2020) Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland. Gutachten. WIB, Bergische Universität Wuppertal.
- Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- MSB (2019): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2018/19. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2018): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2017/18. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2018-1): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2017): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2016/17. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2016): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2015/16. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2015): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2014/15. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2014): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2013): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2012): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2011/12. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Anhang

Tabelle 12: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerin-nen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zu-sammen	Sons-tige	Zu-sammen	
Primarstufe											
1991	1,3	0,3	0,9	0,2	0,2	0,4	0,3	2,6	1,2	3,7	760.251
1992	1,4	0,3	1,0	0,2	0,2	0,4	0,3	2,7	1,2	3,9	774.462
1993	1,4	0,4	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	792.596
1994	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	816.507
1995	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,2	4,0	841.182
1996	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,6	1,2	3,8	862.068
1997	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,3	3,9	877.955
1998	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,3	4,1	877.001
1999	1,5	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,0	1,3	4,3	872.829
2000	1,6	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,2	1,4	4,6	862.632
2001	1,7	0,5	1,1	0,3	0,2	0,5	0,4	3,3	1,4	4,8	838.790
2002	1,7	0,6	1,1	0,3	0,2	0,6	0,4	3,4	1,5	5,0	821.986
2003	1,7	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,4	3,5	1,5	5,0	817.898
2004	1,6	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,5	3,4	1,6	5,0	807.020
2005	1,5	0,6	1,3	0,3	0,2	0,7	0,5	3,5	1,6	5,1	796.742
2006	1,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,7	0,5	3,7	1,7	5,4	782.416
2007	1,7	0,8	1,5	0,3	0,2	0,8	0,5	4,0	1,8	5,8	762.620
2008	1,8	0,9	1,6	0,4	0,2	0,8	0,5	4,3	1,9	6,2	737.394
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	4,5	2,0	6,5	722.551
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,6	2,1	6,7	703.441
2011	1,6	1,2	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,7	2,1	6,8	691.198
2012	1,5	1,3	2,0	0,4	0,3	0,9	0,6	4,8	2,2	7,0	676.382
2013	1,5	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,1	2,2	7,3	660.602
2014	1,4	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,0	2,3	7,3	659.505
2015	1,4	1,5	2,0	0,5	0,3	0,9	0,6	4,9	2,4	7,3	653.380
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	4,7	2,4	7,1	667.046
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	4,7	2,5	7,2	674.239
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,8	2,6	7,3	673.449
2019	1,6	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,9	2,6	7,5	679.109

Fortsetzung Tabelle 12

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige		Zusammen
Sekundarstufe I											
1991	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.044.221
1992	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.069.603
1993	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.093.169
1994	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,7	1,3	4,9	1.112.359
1995	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,2	4,9	1.134.726
1996	3,0	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.154.704
1997	3,0	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.175.057
1998	2,9	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,8	1.191.648
1999	3,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.210.027
2000	3,0	0,6	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,3	5,0	1.233.763
2001	3,1	0,6	0,1	0,1	0,0	0,9	0,3	3,9	1,4	5,2	1.264.080
2002	3,2	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,0	1,4	5,4	1.288.271
2003	3,3	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,1	1,4	5,5	1.298.740
2004	3,3	0,7	0,2	0,1	0,1	0,9	0,4	4,2	1,5	5,7	1.292.247
2005	3,2	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,2	1,5	5,7	1.271.530
2006	3,1	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.248.006
2007	3,0	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.227.551
2008	3,0	0,9	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,1	1,7	5,7	1.203.503
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,2	1,7	5,9	1.180.317
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,3	1.101.646
2011	3,0	1,2	0,3	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,4	1.087.167
2012	3,0	1,3	0,3	0,1	0,1	1,3	0,5	4,6	1,9	6,6	1.062.202
2013	3,0	1,5	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	4,9	2,0	6,9	1.040.610
2014	3,0	1,7	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	5,1	2,1	7,2	1.018.552
2015	2,9	1,9	0,5	0,2	0,1	1,4	0,6	5,4	2,2	7,6	1.007.109
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	5,6	2,3	7,9	1.003.435
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	5,9	2,4	8,3	987.013
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	6,2	2,4	8,7	977.588
2019	3,3	2,4	0,8	0,2	0,1	1,6	0,6	6,6	2,5	9,1	968.144

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 13: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige		Zusammen
Primarstufe											
1991	2,5	4,0	1,2	0,5	0,9	4,5	5,2	2,2	3,4	2,6	28.430
1992	2,0	4,7	2,7	0,6	0,8	4,9	5,9	2,6	3,8	3,0	29.887
1993	3,3	4,2	3,7	0,6	0,5	4,9	7,1	3,5	4,1	3,7	31.568
1994	5,2	6,4	3,6	0,9	0,8	5,9	7,8	4,8	4,8	4,8	32.892
1995	9,1	16,3	4,0	2,0	1,3	7,2	11,3	8,3	6,5	7,8	33.490
1996	12,7	19,2	7,5	4,8	3,6	9,0	14,8	11,8	9,1	11,0	33.088
1997	16,1	19,6	8,5	6,3	3,8	10,0	17,9	13,9	10,9	12,9	34.631
1998	17,4	19,9	8,8	6,7	4,4	9,9	19,1	14,7	11,3	13,7	35.615
1999	20,5	20,7	9,4	8,5	7,9	9,8	20,4	16,8	12,5	15,5	37.801
2000	22,0	22,1	10,0	7,9	7,2	9,6	20,6	18,1	12,3	16,3	39.464
2001	23,5	21,7	9,5	7,7	6,6	8,8	20,4	18,7	11,8	16,6	39.959
2002	24,8	23,1	9,6	8,9	6,6	8,4	21,0	19,5	11,9	17,2	40.888
2003	25,6	23,3	10,5	9,7	7,0	8,2	20,4	20,1	11,8	17,5	40.884
2004	26,7	24,8	10,7	10,1	5,6	7,7	22,1	20,6	11,9	17,9	40.598
2005	27,9	26,1	11,3	11,3	6,2	7,1	22,0	21,4	11,9	18,3	40.620
2006	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	22,0	11,1	18,5	42.274
2007	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	22,7	11,3	19,2	44.545
2008	31,4	28,1	14,1	10,4	7,7	6,0	22,8	24,2	11,6	20,3	46.006
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	27,0	12,7	22,6	47.045
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	30,0	13,7	24,9	47.070
2011	46,4	37,1	23,3	13,3	10,6	9,7	27,5	34,5	15,3	28,5	46.892
2012	54,4	44,9	27,3	17,0	12,0	11,9	30,1	40,7	17,9	33,6	47.569
2013	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	45,7	20,5	38,0	48.532
2014	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	47,9	23,3	40,2	48.342
2015	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	48,9	25,4	41,3	47.486
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	49,2	25,1	41,1	47.670
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	48,0	24,6	39,8	48.299
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	48,2	24,2	39,8	49.307
2019	72,4	42,8	31,5	21,9	16,3	22,3	31,6	48,3	23,6	39,8	51.143

Fortsetzung Tabelle 13

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige		Zusammen
Sekundarstufe I											
1991	0,4	2,8	-	-	-	-	-	0,7	-	0,5	50.874
1992	0,5	3,4	0,4	0,2	-	0,3	3,6	0,8	1,1	0,9	52.123
1993	0,5	3,4	0,5	0,2	-	0,5	4,6	0,9	1,4	1,0	53.401
1994	0,6	3,1	1,1	0,4	-	0,5	4,9	0,9	1,5	1,1	54.736
1995	0,5	2,3	0,5	0,9	0,4	0,2	3,4	0,7	1,0	0,8	55.311
1996	0,6	2,2	0,7	0,5	0,6	0,3	3,2	0,8	1,0	0,8	55.883
1997	0,7	2,0	1,0	0,4	0,6	0,3	3,5	0,9	1,1	0,9	56.415
1998	1,6	5,9	5,2	1,5	2,0	1,6	7,1	2,3	2,9	2,5	57.499
1999	2,0	6,7	5,9	2,5	8,4	1,9	7,7	2,8	3,6	3,0	59.233
2000	2,3	8,0	7,1	3,6	9,0	2,1	8,9	3,3	4,1	3,5	62.213
2001	2,6	8,5	8,1	3,8	11,4	2,0	9,5	3,8	4,3	3,9	66.030
2002	2,9	9,2	9,0	5,0	13,1	2,3	9,0	4,1	4,5	4,2	69.458
2003	3,3	9,1	8,3	4,4	12,1	2,1	8,8	4,4	4,3	4,4	72.040
2004	3,8	9,5	9,3	5,1	11,1	2,2	9,3	5,0	4,5	4,8	73.117
2005	4,6	10,2	12,8	6,3	12,0	2,0	8,8	6,0	4,4	5,5	72.666
2006	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,9	4,5	6,2	71.452
2007	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	7,8	4,6	6,9	69.897
2008	8,0	11,7	17,1	9,6	12,9	2,1	10,6	9,3	5,1	8,1	69.180
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	10,7	5,2	9,1	69.192
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	13,2	6,0	11,1	69.543
2011	15,2	18,9	28,8	16,3	17,5	2,7	13,6	17,0	6,8	14,0	69.534
2012	20,3	24,9	36,4	21,3	25,0	3,0	15,0	22,7	8,1	18,4	69.761
2013	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	29,9	9,5	23,9	71.568
2014	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	37,9	11,0	30,0	73.731
2015	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	45,4	13,3	36,0	76.458
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	50,3	14,5	39,9	79.192
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	54,0	15,8	43,1	81.828
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	55,5	16,6	44,5	84.607
2019	59,1	49,0	68,4	45,5	41,4	8,7	24,6	56,6	17,4	45,8	87.842

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 14: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	4838	2945	3082	379	182	513	964	10.865	2038	12.903	645.512
2012	5481	3985	3629	492	210	639	1108	13.095	2449	15.544	632.545
2013	5975	4895	4237	568	256	840	1164	15.107	2828	17.935	617.928
2014	6013	5177	4431	662	286	1009	1354	15.621	3311	18.932	617.675
2015	6202	5003	4201	710	292	1244	1435	15.406	3681	19.087	612.137
2016	6503	4695	4054	659	317	1469	1376	15.252	3821	19.073	625.111
2017	6677	4217	3910	674	328	1569	1341	14.804	3912	18.716	630.767
2018	7222	4110	3906	675	335	1687	1238	15.238	3935	19.173	628.924
2019	7912	4034	3975	722	345	1712	1184	15.921	3963	19.884	632.990
Förderschule											
2011	5637	4542	10.246	2509	1594	4078	2752	20.425	10.933	31.358	31.358
2012	4607	4427	9776	2441	1586	3880	2724	18.810	10.631	29.441	29.441
2013	3679	4456	9514	2406	1615	3701	2652	17.649	10.374	28.023	28.023
2014	3036	4347	9197	2399	1597	3624	2613	16.580	10.233	26.813	26.813
2015	2548	4236	8935	2363	1625	3531	2543	15.719	10.062	25.781	25.781
2016	2437	4360	8596	2422	1648	3933	2541	15.393	10.544	25.937	25.937
2017	2480	4598	8595	2497	1715	4313	2600	15.673	11.125	26.798	26.798
2018	2710	4664	8562	2573	1760	4524	2623	15.936	11.480	27.416	27.416
2019	2945	4889	8719	2636	1813	4732	2643	16.553	11.824	28.377	28.377
Summe											
2011	10.475	7487	13.328	2888	1776	4591	3716	31.290	12.971	44.261	676.870
2012	10.088	8412	13.405	2933	1796	4519	3832	31.905	13.080	44.985	661.986
2013	9654	9351	13.751	2974	1871	4541	3816	32.756	13.202	45.958	645.951
2014	9049	9524	13.628	3061	1883	4633	3967	32.201	13.544	45.745	644.488
2015	8750	9239	13.136	3073	1917	4775	3978	31.125	13.743	44.868	637.918
2016	8940	9055	12.650	3081	1965	5402	3917	30.645	14.365	45.010	651.048
2017	9157	8815	12.505	3171	2043	5882	3941	30.477	15.037	45.514	657.565
2018	9932	8774	12.468	3248	2095	6211	3861	31.174	15.415	46.589	656.340
2019	10.857	8923	12.694	3358	2158	6444	3827	32.474	15.787	48.261	661.367

Fortsetzung Tabelle 14

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	
	Förderanteil									
2011	1,55%	1,11%	1,97%	0,43%	0,26%	0,68%	0,55%	4,62%	1,92%	6,54%
2012	1,52%	1,27%	2,02%	0,44%	0,27%	0,68%	0,58%	4,82%	1,98%	6,80%
2013	1,49%	1,45%	2,13%	0,46%	0,29%	0,70%	0,59%	5,07%	2,04%	7,11%
2014	1,40%	1,48%	2,11%	0,47%	0,29%	0,72%	0,62%	5,00%	2,10%	7,10%
2015	1,37%	1,45%	2,06%	0,48%	0,30%	0,75%	0,62%	4,88%	2,15%	7,03%
2016	1,37%	1,39%	1,94%	0,47%	0,30%	0,83%	0,60%	4,71%	2,21%	6,91%
2017	1,39%	1,34%	1,90%	0,48%	0,31%	0,89%	0,60%	4,63%	2,29%	6,92%
2018	1,51%	1,34%	1,90%	0,49%	0,32%	0,95%	0,59%	4,75%	2,35%	7,10%
2019	1,64%	1,35%	1,92%	0,51%	0,33%	0,97%	0,58%	4,91%	2,39%	7,30%
	Förderschulbesuchsanteil									
2011	53,81%	60,67%	76,88%	86,88%	89,75%	88,83%	74,06%	65,28%	84,29%	70,85%
2012	45,67%	52,63%	72,93%	83,23%	88,31%	85,86%	71,09%	58,96%	81,28%	65,45%
2013	38,11%	47,65%	69,19%	80,90%	86,32%	81,50%	69,50%	53,88%	78,58%	60,98%
2014	33,55%	45,64%	67,49%	78,37%	84,81%	78,22%	65,87%	51,49%	75,55%	58,61%
2015	29,12%	45,85%	68,02%	76,90%	84,77%	73,95%	63,93%	50,50%	73,22%	57,46%
2016	27,26%	48,15%	67,95%	78,61%	83,87%	72,81%	64,87%	50,23%	73,40%	57,62%
2017	27,08%	52,16%	68,73%	78,74%	83,95%	73,33%	65,97%	51,43%	73,98%	58,88%
2018	27,29%	53,16%	68,67%	79,22%	84,01%	72,84%	67,94%	51,12%	74,47%	58,85%
2019	27,13%	54,79%	68,69%	78,50%	84,01%	73,43%	69,06%	50,97%	74,90%	58,80%

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 15: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	4655	2265	814	207	107	232	511	7734	1057	8791	930.518
2012	6071	3312	1156	289	165	259	600	10.539	1313	11.852	908.877
2013	8023	4628	1713	406	180	273	729	14.364	1588	15.952	888.014
2014	10.136	6259	2430	519	212	340	891	18.825	1962	20.787	868.284
2015	12.206	8020	3264	651	261	592	1034	23.490	2538	26.028	858.698
2016	14.233	8935	3974	788	309	701	1089	27.142	2887	30.029	855.252
2017	15.860	9851	4693	842	321	868	1156	30.404	3187	33.591	839.371
2018	17.057	10.393	5066	908	345	931	1266	32.516	3450	35.966	829.357
2019	18.576	10.708	5434	952	378	1123	1276	34.718	3729	38.447	819.529
Förderschule											
2011	27.401	8464	2090	1235	570	9063	4090	37.955	14.958	52.913	52.913
2012	24.854	8387	2073	1219	561	8950	4055	35.314	14.785	50.099	50.099
2013	22.104	8554	2022	1200	548	9053	4049	32.680	14.850	47.530	47.530
2014	19.240	8346	2049	1198	560	9200	4078	29.635	15.036	44.671	44.675
2015	16.335	8265	2169	1194	571	9415	4079	26.769	15.259	42.028	42.043
2016	14.587	8272	2222	1256	576	9438	4155	25.081	15.425	40.506	40.533
2017	13.285	8478	2294	1253	586	9384	4157	24.057	15.380	39.437	39.461
2018	12.658	8961	2514	1236	570	9583	4212	24.133	15.601	39.734	39.762
2019	12.717	9283	2566	1242	584	9712	4296	24.566	15.834	40.400	40.436
Summe											
2011	32.056	10.729	2904	1442	677	9295	4601	45.689	16.015	61.704	983.431
2012	30.925	11.699	3229	1508	726	9209	4655	45.853	16.098	61.951	958.976
2013	30.127	13.182	3735	1606	728	9326	4778	47.044	16.438	63.482	935.544
2014	29.376	14.605	4479	1717	772	9540	4969	48.460	16.998	65.458	912.959
2015	28.541	16.285	5433	1845	832	10.007	5113	50.259	17.797	68.056	900.741
2016	28.820	17.207	6196	2044	885	10.139	5244	52.223	18.312	70.535	895.785
2017	29.145	18.329	6987	2095	907	10.252	5313	54.461	18.567	73.028	878.832
2018	29.715	19.354	7580	2144	915	10.514	5478	56.649	19.051	75.700	869.119
2019	31.293	19.991	8000	2194	962	10.835	5572	59.284	19.563	78.847	859.965

Fortsetzung Tabelle 15

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
	Förderanteil										
2011	3,26%	1,09%	0,30%	0,15%	0,07%	0,95%	0,47%	4,65%	1,63%	6,27%	
2012	3,22%	1,22%	0,34%	0,16%	0,08%	0,96%	0,49%	4,78%	1,68%	6,46%	
2013	3,22%	1,41%	0,40%	0,17%	0,08%	1,00%	0,51%	5,03%	1,76%	6,79%	
2014	3,22%	1,60%	0,49%	0,19%	0,08%	1,04%	0,54%	5,31%	1,86%	7,17%	
2015	3,17%	1,81%	0,60%	0,20%	0,09%	1,11%	0,57%	5,58%	1,98%	7,56%	
2016	3,22%	1,92%	0,69%	0,23%	0,10%	1,13%	0,59%	5,83%	2,04%	7,87%	
2017	3,32%	2,09%	0,80%	0,24%	0,10%	1,17%	0,60%	6,20%	2,11%	8,31%	
2018	3,42%	2,23%	0,87%	0,25%	0,11%	1,21%	0,63%	6,52%	2,19%	8,71%	
2019	3,64%	2,32%	0,93%	0,26%	0,11%	1,26%	0,65%	6,89%	2,27%	9,17%	
	Förderschulbesuchsanteil										
2011	85,48%	78,89%	71,97%	85,64%	84,19%	97,50%	88,89%	83,07%	93,40%	85,75%	
2012	80,37%	71,69%	64,20%	80,84%	77,27%	97,19%	87,11%	77,02%	91,84%	80,87%	
2013	73,37%	64,89%	54,14%	74,72%	75,27%	97,07%	84,74%	69,47%	90,34%	74,87%	
2014	65,50%	57,14%	45,75%	69,77%	72,54%	96,44%	82,07%	61,15%	88,46%	68,24%	
2015	57,23%	50,75%	39,92%	64,72%	68,63%	94,08%	79,78%	53,26%	85,74%	61,76%	
2016	50,61%	48,07%	35,86%	61,45%	65,08%	93,09%	79,23%	48,03%	84,23%	57,43%	
2017	45,58%	46,25%	32,83%	59,81%	64,61%	91,53%	78,24%	44,17%	82,84%	54,00%	
2018	42,60%	46,30%	33,17%	57,65%	62,30%	91,15%	76,89%	42,60%	81,89%	52,49%	
2019	40,64%	46,44%	32,08%	56,61%	60,71%	89,64%	77,10%	41,44%	80,94%	51,24%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 16: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	9493	5210	3896	586	289	745	1475	18.599	3095	21.694	1.576.030
2012	11.552	7297	4785	781	375	898	1708	23.634	3762	27.396	1.541.422
2013	13.998	9523	5950	974	436	1113	1893	29.471	4416	33.887	1.505.942
2014	16.149	11.436	6861	1181	498	1349	2245	34.446	5273	39.719	1.485.959
2015	18.408	13.023	7465	1361	553	1836	2469	38.896	6219	45.115	1.470.835
2016	20.736	13.630	8028	1447	626	2170	2465	42.394	6708	49.102	1.480.363
2017	22.537	14.068	8603	1516	649	2437	2497	45.208	7099	52.307	1.470.138
2018	24.279	14.503	8972	1583	680	2618	2504	47.754	7385	55.139	1.458.281
2019	26.488	14.742	9409	1674	723	2835	2460	50.639	7692	58.331	1.452.519
Förderschule											
2011	33.038	13.006	12.336	3744	2164	13.141	6842	58.380	25.891	84.271	84.271
2012	29.461	12.814	11.849	3660	2147	12.830	6779	54.124	25.416	79.540	79.540
2013	25.783	13.010	11.536	3606	2163	12.754	6701	50.329	25.224	75.553	75.553
2014	22.276	12.693	11.246	3597	2157	12.824	6691	46.215	25.269	71.484	71.488
2015	18.883	12.501	11.104	3557	2196	12.946	6622	42.488	25.321	67.809	67.824
2016	17.024	12.632	10.818	3678	2224	13.371	6696	40.474	25.969	66.443	66.470
2017	15.765	13.076	10.889	3750	2301	13.697	6757	39.730	26.505	66.235	66.259
2018	15.368	13.625	11.076	3809	2330	14.107	6835	40.069	27.081	67.150	67.178
2019	15.662	14.172	11.285	3878	2397	14.444	6939	41.119	27.658	68.777	68.813
Summe											
2011	42.531	18.216	16.232	4330	2453	13.886	8317	76.979	28.986	105.965	1.660.301
2012	41.013	20.111	16.634	4441	2522	13.728	8487	77.758	29.178	106.936	1.620.962
2013	39.781	22.533	17.486	4580	2599	13.867	8594	79.800	29.640	109.440	1.581.495
2014	38.425	24.129	18.107	4778	2655	14.173	8936	80.661	30.542	111.203	1.557.447
2015	37.291	25.524	18.569	4918	2749	14.782	9091	81.384	31.540	112.924	1.538.659
2016	37.760	26.262	18.846	5125	2850	15.541	9161	82.868	32.677	115.545	1.546.833
2017	38.302	27.144	19.492	5266	2950	16.134	9254	84.938	33.604	118.542	1.536.397
2018	39.647	28.128	20.048	5392	3010	16.725	9339	87.823	34.466	122.289	1.525.459
2019	42.150	28.914	20.694	5552	3120	17.279	9399	91.758	35.350	127.108	1.521.332

Fortsetzung Tabelle 16

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	
	Förderanteil									
2011	2,56%	1,10%	0,98%	0,26%	0,15%	0,84%	0,50%	4,64%	1,75%	6,38%
2012	2,53%	1,24%	1,03%	0,27%	0,16%	0,85%	0,52%	4,80%	1,80%	6,60%
2013	2,52%	1,42%	1,11%	0,29%	0,16%	0,88%	0,54%	5,05%	1,87%	6,92%
2014	2,47%	1,55%	1,16%	0,31%	0,17%	0,91%	0,57%	5,18%	1,96%	7,14%
2015	2,42%	1,66%	1,21%	0,32%	0,18%	0,96%	0,59%	5,29%	2,05%	7,34%
2016	2,44%	1,70%	1,22%	0,33%	0,18%	1,00%	0,59%	5,36%	2,11%	7,47%
2017	2,49%	1,77%	1,27%	0,34%	0,19%	1,05%	0,60%	5,53%	2,19%	7,72%
2018	2,60%	1,84%	1,31%	0,35%	0,20%	1,10%	0,61%	5,76%	2,26%	8,02%
2019	2,77%	1,90%	1,36%	0,36%	0,21%	1,14%	0,62%	6,03%	2,32%	8,36%
	Förderschulbesuchsanteil									
2011	77,68%	71,40%	76,00%	86,47%	88,22%	94,63%	82,27%	75,84%	89,32%	79,53%
2012	71,83%	63,72%	71,23%	82,41%	85,13%	93,46%	79,88%	69,61%	87,11%	74,38%
2013	64,81%	57,74%	65,97%	78,73%	83,22%	91,97%	77,97%	63,07%	85,10%	69,04%
2014	57,97%	52,60%	62,11%	75,28%	81,24%	90,48%	74,88%	57,30%	82,74%	64,28%
2015	50,64%	48,98%	59,80%	72,33%	79,88%	87,58%	72,84%	52,21%	80,28%	60,05%
2016	45,08%	48,10%	57,40%	71,77%	78,04%	86,04%	73,09%	48,84%	79,47%	57,50%
2017	41,16%	48,17%	55,86%	71,21%	78,00%	84,90%	73,02%	46,78%	78,87%	55,87%
2018	38,76%	48,44%	55,25%	70,64%	77,41%	84,35%	73,19%	45,62%	78,57%	54,91%
2019	37,16%	49,01%	54,53%	69,85%	76,83%	83,59%	73,83%	44,81%	78,24%	54,11%

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 17: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	2413	1750	1674	172	73	282	547	5837	1074	6911	338.150
2012	2604	2211	1868	223	86	352	602	6683	1263	7946	333.221
2013	2778	2680	2155	251	107	443	621	7613	1422	9035	327.506
2014	2822	2889	2299	320	126	538	724	8010	1708	9718	329.314
2015	3112	2891	2241	339	118	665	820	8244	1942	10.186	327.945
2016	3290	2803	2263	304	136	761	813	8356	2014	10.370	335.650
2017	3513	2536	2228	321	133	833	783	8277	2070	10.347	340.075
2018	3728	2499	2284	330	139	913	694	8511	2076	10.587	339.346
2019	4097	2501	2351	355	155	940	656	8949	2106	11.055	341.934
Förderschule											
2011	2462	2335	4983	1375	803	2659	1527	9780	6364	16.144	16.144
2012	2158	2299	4742	1368	824	2521	1515	9199	6228	15.427	15.427
2013	1757	2375	4704	1332	854	2401	1479	8836	6066	14.902	14.902
2014	1510	2327	4584	1308	842	2379	1484	8421	6013	14.434	14.434
2015	1357	2318	4484	1276	857	2278	1446	8159	5857	14.016	14.016
2016	1285	2461	4265	1281	880	2473	1425	8011	6059	14.070	14.070
2017	1336	2692	4255	1330	894	2799	1423	8283	6446	14.729	14.729
2018	1450	2719	4230	1347	920	2899	1453	8399	6619	15.018	15.018
2019	1478	2850	4278	1420	962	2999	1463	8606	6844	15.450	15.450
Summe											
2011	4875	4085	6657	1547	876	2941	2074	15.617	7438	23.055	354.294
2012	4762	4510	6610	1591	910	2873	2117	15.882	7491	23.373	348.648
2013	4535	5055	6859	1583	961	2844	2100	16.449	7488	23.937	342.408
2014	4332	5216	6883	1628	968	2917	2208	16.431	7721	24.152	343.748
2015	4469	5209	6725	1615	975	2943	2266	16.403	7799	24.202	341.961
2016	4575	5264	6528	1585	1016	3234	2238	16.367	8073	24.440	349.720
2017	4849	5228	6483	1651	1027	3632	2206	16.560	8516	25.076	354.804
2018	5178	5218	6514	1677	1059	3812	2147	16.910	8695	25.605	354.364
2019	5575	5351	6629	1775	1117	3939	2119	17.555	8950	26.505	357.384

Fortsetzung Tabelle 17

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
	Förderanteil										
2011	1,38%	1,15%	1,88%	0,44%	0,25%	0,83%	0,59%	4,41%	2,10%	6,51%	
2012	1,37%	1,29%	1,90%	0,46%	0,26%	0,82%	0,61%	4,56%	2,15%	6,70%	
2013	1,32%	1,48%	2,00%	0,46%	0,28%	0,83%	0,61%	4,80%	2,19%	6,99%	
2014	1,26%	1,52%	2,00%	0,47%	0,28%	0,85%	0,64%	4,78%	2,25%	7,03%	
2015	1,31%	1,52%	1,97%	0,47%	0,29%	0,86%	0,66%	4,80%	2,28%	7,08%	
2016	1,31%	1,51%	1,87%	0,45%	0,29%	0,92%	0,64%	4,68%	2,31%	6,99%	
2017	1,37%	1,47%	1,83%	0,47%	0,29%	1,02%	0,62%	4,67%	2,40%	7,07%	
2018	1,46%	1,47%	1,84%	0,47%	0,30%	1,08%	0,61%	4,77%	2,45%	7,23%	
2019	1,56%	1,50%	1,85%	0,50%	0,31%	1,10%	0,59%	4,91%	2,50%	7,42%	
	Förderschulbesuchsanteil										
2011	50,50%	57,16%	74,85%	88,88%	91,67%	90,41%	73,63%	62,62%	85,56%	70,02%	
2012	45,32%	50,98%	71,74%	85,98%	90,55%	87,75%	71,56%	57,92%	83,14%	66,00%	
2013	38,74%	46,98%	68,58%	84,14%	88,87%	84,42%	70,43%	53,72%	81,01%	62,26%	
2014	34,86%	44,61%	66,60%	80,34%	86,98%	81,56%	67,21%	51,25%	77,88%	59,76%	
2015	30,36%	44,50%	66,68%	79,01%	87,90%	77,40%	63,81%	49,74%	75,10%	57,91%	
2016	28,09%	46,75%	65,33%	80,82%	86,61%	76,47%	63,67%	48,95%	75,05%	57,57%	
2017	27,55%	51,49%	65,63%	80,56%	87,05%	77,06%	64,51%	50,02%	75,69%	58,74%	
2018	28,00%	52,11%	64,94%	80,32%	86,87%	76,05%	67,68%	49,67%	76,12%	58,65%	
2019	26,51%	53,26%	64,53%	80,00%	86,12%	76,14%	69,04%	49,02%	76,47%	58,29%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 18: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	2098	1488	515	121	55	103	336	4101	615	4716	475.642
2012	2822	2093	703	162	94	132	361	5618	749	6367	465.125
2013	3778	2865	970	226	85	140	407	7613	858	8471	455.700
2014	4755	3766	1363	291	96	171	506	9884	1064	10.948	447.574
2015	5729	4805	1793	356	118	277	626	12.327	1377	13.704	444.629
2016	6805	5258	2138	419	133	348	642	14.201	1542	15.743	444.998
2017	7647	5739	2463	455	128	448	638	15.849	1669	17.518	439.762
2018	8362	5994	2699	483	143	458	713	17.055	1797	18.852	436.750
2019	9168	6263	2964	509	157	553	723	18.395	1942	20.337	433.103
Förderschule											
2011	13.217	5252	1174	547	256	5602	2225	19.643	8630	28.273	28.273
2012	11.983	5211	1141	538	228	5570	2237	18.335	8573	26.908	26.908
2013	10.673	5349	1095	530	223	5628	2175	17.117	8556	25.673	25.673
2014	9279	5139	1082	527	242	5719	2215	15.500	8703	24.203	24.207
2015	8071	5033	1169	570	270	5892	2244	14.273	8976	23.249	23.264
2016	7374	5115	1249	598	261	5973	2298	13.738	9130	22.868	22.895
2017	6645	5297	1330	577	267	5837	2338	13.272	9019	22.291	22.315
2018	6359	5635	1372	576	268	5985	2358	13.366	9187	22.553	22.581
2019	6466	5950	1428	561	269	6099	2372	13.844	9301	23.145	23.181
Summe											
2011	15.315	6740	1689	668	311	5705	2561	23.744	9245	32.989	503.915
2012	14.805	7304	1844	700	322	5702	2598	23.953	9322	33.275	492.033
2013	14.451	8214	2065	756	308	5768	2582	24.730	9414	34.144	481.373
2014	14.034	8905	2445	818	338	5890	2721	25.384	9767	35.151	471.781
2015	13.800	9838	2962	926	388	6169	2870	26.600	10.353	36.953	467.893
2016	14.179	10.373	3387	1017	394	6321	2940	27.939	10.672	38.611	467.893
2017	14.292	11.036	3793	1032	395	6285	2976	29.121	10.688	39.809	462.077
2018	14.721	11.629	4071	1059	411	6443	3071	30.421	10.984	41.405	459.331
2019	15.634	12213	4392	1070	426	6652	3095	32.239	11.243	43.482	456.284

Fortsetzung Tabelle 18

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
	Förderanteil										
2011	3,04%	1,34%	0,34%	0,13%	0,06%	1,13%	0,51%	4,71%	1,83%	6,55%	
2012	3,01%	1,48%	0,37%	0,14%	0,07%	1,16%	0,53%	4,87%	1,89%	6,76%	
2013	3,00%	1,71%	0,43%	0,16%	0,06%	1,20%	0,54%	5,14%	1,96%	7,09%	
2014	2,97%	1,89%	0,52%	0,17%	0,07%	1,25%	0,58%	5,38%	2,07%	7,45%	
2015	2,95%	2,10%	0,63%	0,20%	0,08%	1,32%	0,61%	5,69%	2,21%	7,90%	
2016	3,03%	2,22%	0,72%	0,22%	0,08%	1,35%	0,63%	5,97%	2,28%	8,25%	
2017	3,09%	2,39%	0,82%	0,22%	0,09%	1,36%	0,64%	6,30%	2,31%	8,62%	
2018	3,20%	2,53%	0,89%	0,23%	0,09%	1,40%	0,67%	6,62%	2,39%	9,01%	
2019	3,43%	2,68%	0,96%	0,23%	0,09%	1,46%	0,68%	7,07%	2,46%	9,53%	
	Förderschulbesuchsanteil										
2011	86,30%	77,92%	69,51%	81,89%	82,32%	98,19%	86,88%	82,73%	93,35%	85,70%	
2012	80,94%	71,34%	61,88%	76,86%	70,81%	97,69%	86,10%	76,55%	91,97%	80,87%	
2013	73,86%	65,12%	53,03%	70,11%	72,40%	97,57%	84,24%	69,22%	90,89%	75,19%	
2014	66,12%	57,71%	44,25%	64,43%	71,60%	97,10%	81,40%	61,06%	89,11%	68,85%	
2015	58,49%	51,16%	39,47%	61,56%	69,59%	95,51%	78,19%	53,66%	86,70%	62,92%	
2016	52,01%	49,31%	36,88%	58,80%	66,24%	94,49%	78,16%	49,17%	85,55%	59,23%	
2017	46,49%	48,00%	35,06%	55,91%	67,59%	92,87%	78,56%	45,58%	84,38%	55,99%	
2018	43,20%	48,46%	33,70%	54,39%	65,21%	92,89%	76,78%	43,94%	83,64%	54,47%	
2019	41,36%	48,72%	32,51%	52,43%	63,15%	91,69%	76,64%	42,94%	82,73%	53,23%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 19: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige		Zusammen
Allgemeine Schule											
2011	4511	3238	2189	293	128	385	883	9938	1689	11.627	813.792
2012	5426	4304	2571	385	180	484	963	12.301	2012	14.313	798.346
2013	6556	5545	3125	477	192	583	1028	15.226	2280	17.506	783.206
2014	7577	6655	3662	611	222	709	1230	17.894	2772	20.666	776.888
2015	8841	7696	4034	695	236	942	1446	20.571	3319	23.890	772.574
2016	10.095	8061	4401	723	269	1109	1455	22.557	3556	26.113	780.648
2017	11.160	8275	4691	776	261	1281	1421	24.126	3739	27.865	779.837
2018	12.090	8493	4983	813	282	1371	1407	25.566	3873	29.439	776.096
2019	13.265	8764	5315	864	312	1493	1379	27.344	4048	31.392	775.037
Förderschule											
2011	15.679	7587	6157	1922	1059	8261	3752	29.423	14.994	44.417	44.417
2012	14.141	7510	5883	1906	1052	8091	3752	27.534	14.801	42.335	42.335
2013	12.430	7724	5799	1862	1077	8029	3654	25.953	14.622	40.575	40.575
2014	10.789	7466	5666	1835	1084	8098	3699	23.921	14.716	38.637	38.641
2015	9428	7351	5653	1846	1127	8170	3690	22.432	14.833	37.265	37.280
2016	8659	7576	5514	1879	1141	8446	3723	21.749	15.189	36.938	36.965
2017	7981	7989	5585	1907	1161	8636	3761	21.555	15.465	37.020	37.044
2018	7809	8354	5602	1923	1188	8884	3811	21.765	15.806	37.571	37.599
2019	7944	8800	5706	1981	1231	9098	3835	22.450	16.145	38.595	38.631
Summe											
2011	20.190	10.825	8346	2215	1187	8646	4635	39.361	16.683	56.044	858.209
2012	19.567	11.814	8454	2291	1232	8575	4715	39.835	16.813	56.648	840.681
2013	18.986	13.269	8924	2339	1269	8612	4682	41.179	16.902	58.081	823.781
2014	18.366	14.121	9328	2446	1306	8807	4929	41.815	17.488	59.303	815.529
2015	18.269	15.047	9687	2541	1363	9112	5136	43.003	18.152	61.155	809.854
2016	18.754	15.637	9915	2602	1410	9555	5178	44.306	18.745	63.051	817.613
2017	19.141	16.264	10.276	2683	1422	9917	5182	45.681	19.204	64.885	816.881
2018	19.899	16.847	10.585	2736	1470	10.255	5218	47.331	19.679	67.010	813.695
2019	21.209	17.564	11.021	2845	1543	10.591	5214	49.794	20.193	69.987	813.668

Fortsetzung Tabelle 19

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
	Förderanteil										
2011	2,35%	1,26%	0,97%	0,26%	0,14%	1,01%	0,54%	4,59%	1,94%	6,53%	
2012	2,33%	1,41%	1,01%	0,27%	0,15%	1,02%	0,56%	4,74%	2,00%	6,74%	
2013	2,30%	1,61%	1,08%	0,28%	0,15%	1,05%	0,57%	5,00%	2,05%	7,05%	
2014	2,25%	1,73%	1,14%	0,30%	0,16%	1,08%	0,60%	5,13%	2,14%	7,27%	
2015	2,26%	1,86%	1,20%	0,31%	0,17%	1,13%	0,63%	5,31%	2,24%	7,55%	
2016	2,29%	1,91%	1,21%	0,32%	0,17%	1,17%	0,63%	5,42%	2,29%	7,71%	
2017	2,34%	1,99%	1,26%	0,33%	0,17%	1,21%	0,63%	5,59%	2,35%	7,94%	
2018	2,45%	2,07%	1,30%	0,34%	0,18%	1,26%	0,64%	5,82%	2,42%	8,24%	
2019	2,61%	2,16%	1,35%	0,35%	0,19%	1,30%	0,64%	6,12%	2,48%	8,60%	
	Förderschulbesuchsanteil										
2011	77,66%	70,09%	73,77%	86,77%	89,22%	95,55%	80,95%	74,75%	89,88%	79,25%	
2012	72,27%	63,57%	69,59%	83,20%	85,39%	94,36%	79,58%	69,12%	88,03%	74,73%	
2013	65,47%	58,21%	64,98%	79,61%	84,87%	93,23%	78,04%	63,02%	86,51%	69,86%	
2014	58,74%	52,87%	60,74%	75,02%	83,00%	91,95%	75,05%	57,21%	84,15%	65,15%	
2015	51,61%	48,85%	58,36%	72,65%	82,69%	89,66%	71,85%	52,16%	81,72%	60,94%	
2016	46,17%	48,45%	55,61%	72,21%	80,92%	88,39%	71,90%	49,09%	81,03%	58,58%	
2017	41,70%	49,12%	54,35%	71,08%	81,65%	87,08%	72,58%	47,19%	80,53%	57,05%	
2018	39,24%	49,59%	52,92%	70,29%	80,82%	86,63%	73,04%	45,98%	80,32%	56,07%	
2019	37,46%	50,10%	51,77%	69,63%	79,78%	85,90%	73,55%	45,09%	79,95%	55,15%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 20: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK	134	142	139	129	132	147	117	110	105	102	101	100	104	90	102	103	111
194736	Düsseldorf	HK	221	210	209	197	196	191	202	203	184	188	185	174	175	163	174	177	175
194748	Essen	HK	256	248	246	239	234	232	221	210	198	191	189	183	185	188	187	177	172
154623	Euskirchen	HK	100	103	109	114	123	118	113	114	109	103	107	106	108	99	94	90	91
154106	Köln	HK	212	201	213	211	196	190	202	201	195	190	194	213	221	221	221	221	228
194761	Krefeld	HK	189	185	178	175	160	155	156	169	171	172	165	187	189	182	178	174	181
		HK insg.	1112	1089	1094	1065	1041	1033	1011	1007	962	946	941	963	982	943	956	942	958
155147	Aachen	KME	250	266	277	275	270	261	264	286	289	283	282	289	280	290	295	285	279
183647	Bedburg-Hau	KME	130	129	129	131	136	141	148	145	145	146	163	161	166	164	155	153	150
154040	Bonn	KME	221	223	228	232	241	228	221	224	214	214	223	223	222	235	226	235	240
151993	Duisburg	KME	250	257	257	201	201	209	215	204	204	200	202	196	202	212	209	206	208
151877	Düsseldorf	KME	220	219	216	208	211	215	221	217	210	204	202	193	191	186	190	194	200
152353	Essen	KME	274	266	267	246	238	225	224	221	217	218	209	216	235	234	253	258	294
154593	Euskirchen	KME	133	144	148	155	167	169	169	182	195	191	192	184	186	188	185	197	209
185139	Köln I	KME	301	297	286	278	273	278	267	258	240	238	242	233	228	222	221	231	218
184305	Köln II	KME	253	261	257	277	282	286	284	289	294	282	286	280	264	269	276	273	271
152419	Krefeld	KME	245	245	242	234	215	203	210	208	197	193	194	201	220	223	229	230	233
183659	Leichlingen	KME	188	189	186	171	164	161	165	147	154	144	138	147	157	171	173	168	174
195066	Linnich	KME			50	87	107	127	157	172	168	163	155	153	167	154	152	139	137
152511	Mönchengladbach	KME	197	186	186	184	188	182	180	168	181	167	188	184	172	169	165	167	180
195443	Oberhausen	KME				83	108	120	120	129	126	127	128	129	128	139	152	164	178
184275	Pulheim	KME	173	171	174	191	190	177	176	187	191	193	188	195	186	177	169	159	169
154957	Rösrath	KME	187	190	199	204	203	207	209	201	213	209	205	215	220	220	220	227	218
183751	St. Augustin	KME	302	303	284	292	280	252	264	263	270	268	284	285	293	280	291	288	290
187513	Wiehl	KME	148	155	160	164	163	166	166	158	172	168	166	159	147	155	165	175	174
152900	Wuppertal	KME	217	220	213	200	185	172	162	168	161	163	170	173	178	185	185	201	219
		KME insg.	3689	3721	3759	3813	3822	3779	3822	3827	3841	3771	3817	3816	3842	3873	3911	3950	4041
155240	Aachen	SE	75	78	76	78	73	62	51	39	12	0	0	0	0	0	0	0	0
152006	Duisburg	SE	90	87	95	96	83	81	73	75	70	79	80	78	81	89	93	105	99
155470	Düren	SE	168	169	175	175	174	185	189	193	191	186	191	205	205	213	216	216	221
151841	Düsseldorf	SE	88	85	94	92	93	91	93	85	92	100	97	105	95	93	92	93	101
154428	Köln	SE	96	80	77	76	63	64	66	62	41	47	45	45	48	49	44	45	40
		SE insg.	517	499	517	517	486	483	472	454	406	412	413	433	429	444	445	459	461
199655	Bornheim	SQ												130	144	159	168	192	212
187434	Düsseldorf	SQ	179	178	202	207	200	192	215	222	210	226	221	233	232	242	246	247	254
189467	Essen	SQ	181	189	198	193	174	177	169	166	165	158	160	155	185	182	184	199	217
186144	Köln	SQ	216	232	230	229	248	233	245	242	236	216	213	121	135	149	180	164	154
189765	Stolberg	SQ	208	215	250	270	286	281	271	260	254	238	230	235	250	238	234	217	206
		SQ insg.	784	814	880	899	908	883	900	890	865	838	824	874	946	970	1012	1019	1043
		SuS insg.	6102	6123	6250	6294	6257	6178	6205	6178	6074	5967	5995	6086	6199	6230	6324	6370	6503

Quelle: LVR.

Tabelle 21: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK	66	68	76	80	79	85	91	73	83	79	79	81	85	99	97	87	87
194736	Düsseldorf	HK	173	179	147	122	127	151	195	187	190	195	192	186	176	173	158	193	187
194748	Essen	HK	106	112	138	172	172	146	154	146	155	143	139	113	121	144	147	170	156
154623	Euskirchen	HK	36	33	35	32	39	50	48	47	48	50	57	53	60	58	55	66	63
154106	Köln	HK	190	197	174	204	224	233	270	245	243	246	250	271	266	272	291	310	302
194761	Krefeld	HK	81	93	97	121	124	129	125	137	130	127	117	126	126	132	133	145	141
		HK insg.	652	682	667	731	765	794	883	835	849	840	834	830	834	878	881	971	936
155240	Aachen	SE	71	56	60	65	59	50	42	50	66	72	74	76	102	96	100	91	89
152006	Duisburg	SE	157	151	153	133	130	133	134	129	125	128	131	136	144	148	164	178	166
155470	Düren	SE	73	81	80	70	65	75	72	60	89	96	89	98	84	83	98	97	82
151841	Düsseldorf	SE	177	202	190	180	188	197	190	190	191	190	193	193	189	205	197	207	203
154428	Köln	SE	145	151	156	169	169	186	176	174	179	183	180	189	190	183	182	200	213
		SE insg.	623	641	639	617	611	641	614	603	650	669	667	692	709	715	741	773	753
		SuS insg.	1275	1323	1306	1348	1376	1435	1497	1438	1499	1509	1501	1522	1543	1593	1622	1744	1689

Quelle: LVR.

Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK											78	82	79	82	82	92	91
194736	Düsseldorf	HK											106	132	84	121	137	151	157
194748	Essen	HK											78	98	96	107	110	112	103
154623	Euskirchen	HK											52	53	63	80	71	66	67
154106	Köln	HK											182	209	223	223	239	267	280
194761	Krefeld	HK											109	106	108	113	118	117	110
		HK insg.											605	680	653	726	757	805	808
155240	Aachen	SE											54	55	70	71	70	82	76
152006	Duisburg	SE											73	78	78	88	96	98	96
155470	Düren	SE											26	14	9	12	10	14	12
151841	Düsseldorf	SE											64	45	48	49	58	58	69
154428	Köln	SE											77	89	88	84	92	92	99
		SE insg.											294	281	293	304	326	344	352
		SuS insg.											899	961	946	1030	1083	1149	1160

Quelle: LVR.

Hinweis: Für die Schuljahre 2004/05 bis 2013/14 liegen keine Zahlen vor.

Tabelle 23: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111

Schuljahr	SQ	HK	SE	KME
		Primarstufe		
2020		1445	979	1489
2021		1486	1007	1531
2022		1532	1038	1578
2023		1571	1064	1619
2024		1598	1083	1646
2025		1618	1097	1667
2026		1622	1099	1671
2027		1622	1099	1671
2028		1615	1094	1664
2029		1606	1088	1655
2030		1595	1081	1643
2031		1594	1080	1642
		Sekundarstufe I		
2020	1432	563	270	2378
2021	1433	563	270	2380
2022	1443	567	272	2397
2023	1449	570	273	2407
2024	1465	576	276	2433
2025	1492	587	282	2479
2026	1526	600	288	2535
2027	1561	613	294	2592
2028	1591	626	300	2643
2029	1623	638	306	2696
2030	1643	646	310	2729
2031	1650	648	311	2740
		Summe (Primarstufe und Sek. I)		
2020	1432	2008	1249	3867
2021	1433	2049	1277	3911
2022	1443	2099	1310	3975
2023	1449	2141	1337	4026
2024	1465	2174	1359	4079
2025	1492	2205	1379	4146
2026	1526	2222	1387	4206
2027	1561	2235	1393	4263
2028	1591	2241	1394	4307
2029	1623	2244	1394	4351
2030	1643	2241	1391	4372
2031	1650	2242	1391	4382

Quelle: Eigene Berechnung.

Tabelle 24: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
SQ (Sek. I)																											
2020	4	83	44	113	26	3	8	20	10	14	22	31	73	87	50	54	31	184	3	212	76	85	9	37	4	16	146
2021	4	83	44	113	26	3	8	20	10	14	22	31	73	87	50	54	32	184	3	212	76	85	9	38	4	16	146
2022	4	84	45	114	26	3	8	20	10	14	22	31	74	88	50	55	32	186	3	214	76	85	9	38	4	16	147
2023	4	84	45	115	26	3	8	21	10	14	23	31	74	88	50	55	32	187	3	215	77	86	9	38	4	16	148
2024	4	85	45	116	27	3	8	21	10	14	23	32	75	89	51	55	32	189	3	217	77	87	9	38	4	16	149
2025	4	87	46	118	27	3	9	21	10	15	23	32	76	91	52	56	33	192	3	221	79	88	9	39	4	16	152
2026	4	89	47	121	28	3	9	22	10	15	24	33	78	93	53	58	33	197	3	226	81	90	9	40	4	17	155
2027	4	91	48	124	28	3	9	22	11	15	24	34	80	95	54	59	34	201	3	231	82	92	9	41	4	17	159
2028	4	92	49	126	29	3	9	23	11	15	25	34	81	97	55	60	35	205	3	235	84	94	9	42	4	17	162
2029	4	94	50	129	29	3	9	23	11	16	25	35	83	98	56	61	36	210	3	240	86	96	10	42	4	18	165
2030	4	95	51	130	30	3	9	23	11	16	26	35	84	100	57	62	36	212	3	243	87	97	10	43	4	18	167
2031	4	96	51	131	30	3	9	23	11	16	26	35	84	100	57	62	36	213	3	244	87	97	10	43	4	18	168
HK (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	10	119	112	165	77	46	42	49	22	25	54	40	103	72	61	58	51	288	40	107	58	118	68	52	16	45	124
2021	11	121	114	169	78	47	42	50	22	25	55	41	105	73	62	59	52	294	41	109	60	120	69	53	17	46	127
2022	11	124	117	173	80	48	44	51	23	26	56	42	108	75	64	61	53	301	42	112	61	123	71	54	17	47	130
2023	11	127	119	176	82	49	44	52	23	27	57	42	110	76	65	62	54	307	43	114	62	126	72	55	17	48	132
2024	11	129	121	179	83	50	45	53	23	27	58	43	112	77	66	63	55	312	44	115	63	128	73	56	18	49	134
2025	11	131	123	182	84	50	46	54	24	27	59	44	113	79	67	64	56	316	44	117	64	129	75	57	18	49	136
2026	11	132	124	183	85	51	46	54	24	28	59	44	114	79	67	64	56	319	45	118	65	130	75	57	18	50	137
2027	12	133	124	184	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	56	321	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2028	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	322	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2029	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	132	76	58	18	50	138
2030	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2031	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	132	76	58	18	50	138
SE (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	12	81	69	69	28	30	21	18	11	20	44	23	59	55	25	46	35	157	17	91	78	79	32	28	23	27	82
2021	13	83	70	71	29	31	22	18	12	21	45	23	60	56	26	47	36	161	18	93	80	80	32	28	24	27	84
2022	13	85	72	73	29	32	22	19	12	21	46	24	61	58	27	49	37	165	18	95	82	82	33	29	25	28	86
2023	13	87	73	74	30	33	23	19	12	21	47	25	63	59	27	50	37	169	18	97	84	84	34	30	25	29	88
2024	13	88	75	76	30	33	23	19	12	22	48	25	64	60	28	50	38	171	19	99	85	86	34	30	25	29	89
2025	14	89	76	77	31	34	23	20	12	22	49	25	65	61	28	51	38	174	19	100	86	87	35	31	26	29	90
2026	14	90	76	77	31	34	23	20	13	22	49	25	65	61	28	51	39	175	19	101	87	87	35	31	26	30	91
2027	14	90	76	77	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91
2028	14	91	77	78	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	92
2029	14	91	77	78	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	92
2030	14	90	76	77	31	34	23	20	13	22	49	26	65	61	28	51	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91
2031	14	91	76	77	31	34	23	20	13	22	49	26	65	61	28	51	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91

Fortsetzung Tabelle 24

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
KME (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	20	133	198	264	119	79	20	112	30	56	132	155	68	101	77	107	169	476	53	224	128	273	141	82	140	109	411
2021	20	134	201	267	121	80	20	113	30	57	133	157	69	102	78	108	171	482	53	227	130	276	143	83	142	110	416
2022	20	136	204	272	123	82	21	115	31	58	135	160	70	104	79	110	174	490	54	231	132	281	145	85	144	112	422
2023	20	138	207	275	124	83	21	116	31	59	137	162	71	105	80	111	176	496	55	233	133	284	147	86	146	113	428
2024	21	140	209	279	126	84	21	118	32	59	139	164	72	107	81	113	178	503	56	236	135	288	149	87	148	115	433
2025	21	142	213	283	128	85	22	120	32	60	141	166	73	109	82	115	181	511	57	240	137	293	152	88	150	117	440
2026	21	145	216	287	130	86	22	121	33	61	143	169	74	110	83	116	184	519	57	244	139	297	154	90	152	118	447
2027	22	147	219	291	132	88	22	123	33	62	145	171	75	112	85	118	186	526	58	247	141	301	156	91	154	120	453
2028	22	148	221	294	133	88	22	124	33	63	146	173	76	113	85	119	188	532	59	250	143	304	158	92	156	121	457
2029	22	150	223	298	134	89	23	125	34	63	148	175	77	114	86	120	190	538	59	252	144	307	159	93	157	122	462
2030	22	151	224	299	135	90	23	126	34	64	149	175	77	115	87	121	191	541	60	253	145	309	160	93	158	123	464
2031	22	151	225	300	135	90	23	126	34	64	149	176	77	115	87	121	191	543	60	254	145	309	160	93	158	123	465

Quelle: Eigene Berechnung.

Tabelle 25: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, Schuljahr 2020/21 bis 2031/32, nur Präsenzschülerinnen und -schüler

Schule / Schuljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
HK AAC	122	124	127	129	131	133	134	136	136	136	136	136
HK DUS	170	173	178	181	184	186	188	190	190	190	190	190
HK ESS	197	202	207	211	214	218	219	219	220	220	220	220
HK EUS	113	116	118	120	121	122	123	125	125	125	125	125
HK KOE	252	258	264	269	273	276	278	280	281	281	281	281
HK KRE	189	192	197	201	203	207	208	210	210	210	210	210
KME AAC	293	296	301	303	307	312	316	320	325	327	329	330
KME BBH	155	157	160	162	164	166	169	171	173	175	176	176
KME BON	236	240	243	246	248	252	257	260	262	265	266	266
KME DUI	212	215	219	222	224	229	231	234	236	239	240	241
KME DUS	197	199	202	205	208	211	214	218	220	222	224	224
KME ESS	261	264	269	272	276	280	284	288	291	294	295	296
KME EUS	196	199	202	204	207	211	214	217	220	222	223	223
KME KOE I	228	231	235	238	241	245	249	252	255	258	259	260
KME KOE II*	195	197	200	202	205	208	209	215	217	219	219	220
KME KRE	232	235	239	242	245	249	252	256	258	259	262	263
KME LEI	173	176	179	181	182	187	188	191	193	195	198	198
KME LIN	153	155	159	160	162	165	167	170	171	173	174	174
KME MOE	175	176	180	182	184	186	189	192	193	195	197	197
KME OBE	157	159	161	164	166	169	170	173	174	176	177	177
KME PUL	177	179	182	184	186	189	192	195	197	199	200	200
KME ROE	228	232	235	238	243	246	250	253	256	259	260	261
KME STA	292	295	300	303	307	312	317	321	324	328	329	330
KME WIE	167	170	171	174	176	179	181	184	186	187	189	189
KME WUP	201	202	206	208	212	214	219	221	223	226	227	227
SE AAC	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SE DUE	241	245	250	257	260	263	264	265	266	266	265	265
SE DUI	108	111	114	116	117	119	119	120	121	121	119	119
SE DUS	106	109	111	113	115	116	117	117	118	118	117	118
SE KOE	41	42	43	44	44	45	45	45	45	45	45	45

Fortsetzung Tabelle 25

Schule / Schuljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
SQ BOR ⁺	182	183	184	185	186	190	193	197	201	207	208	209
SQ DUS ⁺	256	256	258	259	262	267	273	278	283	288	293	294
SQ ESS ⁺	201	201	203	205	206	210	215	220	224	228	230	231
SQ KOE ⁺	162	162	164	165	167	169	174	177	180	184	186	187
SQ STO ⁺	237	238	240	241	243	248	254	259	264	269	272	273

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; ⁺Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 28% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 3.3).

**TOP 6 aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen
- mündlicher Bericht-**

Vorlage Nr. 15/1108

öffentlich

Datum: 03.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu Ausbildungen in Inklusionsbetrieben werden gemäß Vorlage Nr. 15/1108 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Das Inklusions-Unternehmen ViA Integration hat einen Preis gewonnen.

Dieser heißt Rudolf-Freudenberg-Preis.



Sie haben gewonnen, weil sie viele Menschen mit Behinderung ausbilden. Dafür haben sie ein eigenes Konzept entwickelt.

Sie bieten auch eine theorie-reduzierte Ausbildung an.

In dieser Ausbildung lernt man weniger Theorie.



Das Inklusions-Amt des LVR gibt Geld für die Ausbildungen und unterstützt die theorie-reduzierte Ausbildung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

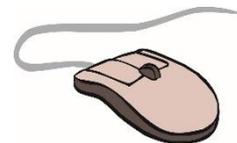
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache „Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Inklusionsunternehmen VIA Integration gGmbH (kurz: VIA) aus Aachen ist der diesjährige Preisträger des Rudolf-Freudenberg-Preis 2022 mit dem Motto „Ausbildung und Qualifizierung in Inklusionsunternehmen“. Sie bilden derzeit 22 Personen mit einem eigenen begleitenden Ausbildungsprogramm aus, von denen acht eine Beeinträchtigung haben. Insgesamt beschäftigen sie 77 Menschen mit und ohne Schwerbehinderung in den Bereichen Bio-Gemüsebau, Bio-Laden, Gastronomie und Fanshops - davon 43 Mitarbeiter*innen der Zielgruppe i. S. v. § 215 SGB IX.

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben haben: Sie beschäftigen, qualifizieren oder vermitteln schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Neben der klassischen Ausbildung bieten sie auch die Fachpraktiker*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO an. Die Ausbildungsordnungen orientieren sich zwar an denen der regulären Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker*innenausbildung auch oft als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet. Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist 2 bis 3 Jahre. Sie ist ideal für Jugendliche, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist.

Das LVR-Inklusionsamt unterstützt die Fachpraktiker*innenausbildung mit einem neuen Beratungsangebot bei den Kammern im Rheinland, der Fachberatung für inklusive Bildung.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1108:

In der Vergangenheit wurde aus der Mitte des LVR-Schul- und Sozialausschusses wiederholt nach der Ausbildungspraxis in Inklusionsbetrieben gefragt.

Das Inklusionsunternehmen VIA Integration gGmbH (kurz: VIA) ist der diesjährige Preisträger des Rudolf-Freudenberg-Preis 2022 mit dem Motto „Ausbildung und Qualifizierung in Inklusionsunternehmen“.¹ Die Freudenberg Stiftung prämiert jedes Jahr zusammen mit der bag if innovative Geschäftsideen und Kooperationsformen im Bereich der Inklusionsunternehmen mit dem Rudolf-Freudenberg-Preis.

Zu diesem Anlass wird im Folgenden die erfolgreiche Ausbildungspraxis VIAs vorgestellt.

1. Beispiel - VIA Integration gGmbH

VIA Integration gGmbH ist seit 2002 als Inklusionsbetrieb in Aachen tätig. Mit ihrem Leitsatz „Mitten drin statt nur dabei“ beschäftigt VIA erfolgreich Menschen mit Behinderung und bildet diese aus. VIA ist Bestandteil der WABe-Gruppe, zu der neben dem WABe e.V. ebenfalls die Jugendhilfeeinrichtung WABe Akazia gGmbH und das Inklusionsunternehmen DIAWA gGmbH gehören.

Die Preisträgerin beschäftigt heute 77 Personen mit und ohne Schwerbehinderung in den Bereichen Bio-Gemüsebau, Bio-Laden, Gastronomie und Fanshops - davon 43 Mitarbeiter*innen der Zielgruppe i. S. v. § 215 SGB IX.

Aktuell beschäftigt VIA 22 Auszubildende, von denen acht der Zielgruppe angehören, in

- den beiden Fan Shops des Fußballvereins Alemannia Aachen im Aachener Fußballstadion Tivoli und der Aachener Fußgängerzone,
- der Fankneipe der Alemannia im Tivoli (Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion (Tivoli)
- auf Gut Hebscheid (Catering- und Veranstaltungsgeschäft)
- der Bio-Gärtnerei auf Gut Hebscheid und
- im Bio-Laden im Frankenberger Viertel.

Durch jahrelange Kooperation mit psychosozialen Einrichtungen, regionalen Förderschulen, Berufsschulen, Kammern, Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit, Jobcentern sowie der Deutschen Rentenversicherung entstehen jährlich Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote (insbesondere für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen).

Mehr als 15 verschiedene Berufe können bei VIA erlernt werden oder in Praktika erprobt werden. Die VIA Integration gGmbH bildet aus zu

- Fachpraktiker*in Verkauf/Lager
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachpraktiker*in Küche
- Gärtner*in/Gartenwerker*in (Fachrichtung Gemüseanbau)
- Fachpraktiker*in in sozialen Einrichtungen
- Koch*Köchin
- Kaufmann*frau für Büromanagement

¹ <https://bag-if.de/via-integration-ggmbh-mit-rudolf-freudenberg-preis-2022-ausgezeichnet-kolping-projekt-d-i-a-erhaelt-sonderpreis/>

- Kaufmann*frau für Veranstaltungsmanagement
- u. v. m.

VIA hat in den vergangenen Jahren ein eigenes betriebliches Ausbildungsprogramm aufgebaut mit dem Ansatz, über eine potentialgerechte Beschäftigung die Gesundheit der Auszubildenden dauerhaft zu stabilisieren. Zwei wichtige Aspekte sind die berufliche Orientierung der Azubis und eine praxisnahe Ausbildung an realen Arbeitsplätzen.

Eine wichtige Rolle nehmen die Ausbilder*innen ein. Sie entwickeln zusammen mit den Azubis ein Leistungsprofil, anhand dessen die Arbeitseinsätze individuell geplant werden. Da eine Großzahl der Azubis im privaten Umfeld soziale Ausgrenzung und Vereinsamung erleben, ist es sehr bedeutsam, dass die Anleiter*innen für eine wertschätzende Atmosphäre im Betrieb sorgen und regelmäßig übergreifende Azubitreffen, Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten planen.

Darüber hinaus hat VIA mit einer betrieblichen Sozialarbeiterin als Mediatorin, der Mitarbeiter*innen- und Schwerbehindertenvertretung und dem BEM-Team ein stabiles Netzwerk aufgebaut, das die Azubis bei der Bewältigung ihrer persönlichen Problemlagen unterstützt.²

Förderungen durch das LVR-Inklusionsamt

Das LVR-Inklusionsamt fördert VIA Integration gGmbH im Jahr mit rund 220.000 € für außergewöhnliche Belastungen gem. § 27 SchwbAV (Personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss).

Derzeit werden 12 Auszubildende durch das Programm LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion gefördert. Davon neun Auszubildende mit Ausbildungsprämien und drei als Rehabilitanden mit einer Förderung i. S. v. § 26b SchwbAV.

2. Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen. Ihr sozialer Auftrag besteht in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5 % seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen

² https://bag-if.de/wp-content/uploads/2022/06/Bewerbung_RFP_2022_Via_Aachen.pdf

- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- Ausbildung,
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Zielgruppe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).
- Schulabgänger*innen mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Im Rheinland gibt es aktuell 155 Inklusionsunternehmen, die in besonderem Maße Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Betriebe sind über alle Branchen verteilt –

von der Großküche und Gastronomie über Handwerk und Industrie bis zu Betrieben der Logistik und IT. In den letzten Jahren hat sowohl die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung – aktuell 1.900 – in Inklusionsbetrieben als auch die Anzahl der Inklusionsbetriebe stetig zugenommen.

3. Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Fachpraktiker*innenausbildung

Menschen mit Behinderung, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktiker*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO absolvieren. Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit und ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker*in.

Bei der Fachpraktiker*innenausbildung handelt es sich um eine Ausbildung innerhalb des Berufsbildungsgesetzes, welche eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an denen anerkannter Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker*innenausbildung auch oft als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet. Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist 2 bis 3 Jahre. Eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO muss bei der zuständigen Kammer durch den Jugendlichen mit Behinderung oder dessen gesetzliche Vertretung beantragt werden, wobei der Ausbildungsplatz zu diesem Zeitpunkt sicher sein muss. Nach erfolgreichem Abschluss besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche die reguläre Ausbildung hinten anschließt.

Um den Bekanntheitsgrad der Fachpraktiker*innenausbildung zu steigern, hat das LVR-Inklusionsamt bereits bei drei Industrie- und Handelskammern (Köln, Mittlerer-Niederrhein, Düsseldorf) je eine Fachberatung für inklusive Bildung etabliert (vgl. Vorlage Nr. 15/840). Die drei Kammerberaterinnen fungieren als Lotsinnen zwischen der beruflichen Orientierung in den Schulen und der betrieblichen Ausbildung. Sie beraten Betriebe hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung, der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung sowie der Rekrutierung von jungen Menschen mit Behinderung. Natürlich informieren sie ebenfalls die Zielgruppe hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und rekrutieren entsprechend Ausbildungsplätze in Unternehmen des Kammerbezirks.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Bewerbung der VIA Integration gGmbH um den Rudolf Freudenberg Preis

Ausgangssituation

In Deutschland erkrankt knapp ein Drittel der Erwachsenen an einer psychischen Störung; dabei sind Frauen häufiger betroffen als Männer. Angststörungen stellen dabei die größte Störungsgruppe dar, gefolgt von unipolaren Depressionen und Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum. Mehr als ein Drittel der Betroffenen weist zudem Mehrfachdiagnosen auf. Neben Erkrankungen mit einer leichten Ausprägung, z.B. einer depressiven Episode, wurden hierbei auch schwerere Erkrankungsformen wie beispielsweise Schizophrenien oder rezidivierende depressive Störungen erfasst, die ein deutlich erhöhtes Risiko für Erwerbsunfähigkeit begründen. Doch auch der umgekehrte Fall ist keine Seltenheit: Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit verstärken oder verursachen gar diese Störungsbilder. So nahm in den letzten Jahren der Anteil an Personen mit psychischen Einschränkungen unter den Leistungsberechtigten stetig zu. Betroffene Personen befinden sich oft in einer sogenannten „Teufelskreis“, da der Verlust von Arbeit oftmals die psychischen Beeinträchtigungen und deren Symptomatik verstärken. Die Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen, wirkt sich vielfältig auf die Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben aus. Sie ist sinnstiftend, fördert die soziale Anerkennung und trägt zu einer selbstbestimmten Lebensführung bei. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in einem Inklusionsunternehmen/-abteilung oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen handelt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben kann durch eine Behinderung erschwert werden. Die Erwerbsfähigkeit und beruflichen Chancen – insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – hängen dabei von Art und Schwere der Behinderung ab. Menschen mit Behinderungen sind somit in besonderem Maße von dem Risiko betroffen, vom Arbeitsleben und damit auch vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden.

Daher hat sich VIA Integration gGmbH seit über 30 Jahren zum Auftrag gemacht, Inklusion auf den realen Arbeitsmarkt zu fördern und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen auszubilden und zu beschäftigen.

VIA wurde 1993 aus der Motivation heraus gegründet, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen außerhalb der Psychiatrie-Landschaft sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen und ist eines der ersten anerkannten Inklusionsunternehmen im Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland. VIA nahm seinen Ursprung auf einem kleinen Bio-Bauernhof in Kornelimünster, als die Bio-Pionierin und Aachener-Grünen-Gründerin Waltraud Hoven gemeinsam mit Menschen mit Behinderung Bio-Gemüse anzubauen begann. Durch die natürliche und wertschöpfende Arbeit mit den Händen und unter freiem Himmel konnte sie so zur Genesung der betroffenen Personen beitragen und ihnen gleichzeitig den Respekt vor der Natur vermitteln.

VIA Integration gGmbH ist Mitglied bei Pro Arbeit Aachen e.V., im Vorstand des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (LVKM) und Sprecherin in der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V. fürs Rheinland.

Ausbildung bei VIA Integration gGmbH

„Mitten drin statt nur dabei“ ist der Leitsatz der VIA, die seit mehr als 30 Jahren Menschen mit Behinderungen erfolgreich ausbildet und beschäftigt. Mit dieser Bewerbung möchte VIA die Aufmerksamkeit auf Auszubildende mit psychischen Beeinträchtigungen richten, die gesellschaftlich nicht mehr im Abseits stehen wollen.

VIA Integration gGmbH beschäftigt aktuell neben 77 Mitarbeiter*innen 22 Auszubildende in

- den beiden Fan Shops des Fußballvereins Alemannia Aachen im Tivoli und der Aachener Fußgängerzone



- der Fankneipe der Alemannia im Tivoli und auf Gut Hebscheid



- der Bio-Gärtnerei auf Gut Hebscheid



und im

- Bio-Laden im Frankfurter Viertel



Mehr als 15 verschiedene Berufe aus 8 Berufsfeldern wie z.B. Verkäufer, Gärtner, Koch, Lagerist oder Verkaufskaufmann/-frau können bei VIA erlernt werden.

Das betriebliche Ausbildungsprogramm der VIA orientiert sich am „work first“ Ansatz und hegt den Anspruch, über eine potentialgerechte Beschäftigung die Gesundheit der Azubis dauerhaft zu stabilisieren. Hierbei spielen die berufliche Orientierung der Azubis und eine praxisnahe Ausbildung an realen Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle. Die Ausbilder*innen erstellen gemeinsam mit den Azubis ein angepasstes Leistungsprofil. Daraufhin werden die Arbeitseinsätze der Azubis bedarfsgerecht geplant. In halbjährlichen Mitarbeiter*innengesprächen werden individuelle Ziele mit den Azubis erarbeitet, um die Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken

Durch kontinuierliche Schulungen der Anleiter*innen entsteht eine wertschätzende Atmosphäre im Betrieb. Diese ist entscheidend, da eine Großzahl der Azubis im privaten Umfeld soziale Ausgrenzung und Vereinsamung erleben. Daher ist es den Anleiter*innen auch besonders wichtig, regelmäßig übergreifende Azubitreffen, Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten zu planen.



Zudem fungiert eine betriebliche Sozialarbeiterin als Mediatorin innerhalb der alltäglichen Arbeit bei VIA und unterstützt die Azubis bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen. Der Hausbesuch, um ein Elterngespräch zu führen oder Schriftverkehr zu sichten, gehören dabei zu ihrem Alltag. Flankierend engagiert sie sich in lokalen Arbeitskreisen und hat über die Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen NRW ein Forum gegründet, bei dem sich Sozialarbeiter*innen aus Inklusionsunternehmen in NRW vernetzen und austauschen können.

Weiterhin gibt es eine Mitarbeiter*innen- und Schwerbehindertenvertretung, die die Interessen und Anliegen der Azubis mit unterstützen. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hilft dabei, um betriebsbedingte Krankheitsausfälle zu ermitteln und diesen präventiv entgegenzuwirken.

VIA arbeitet eng mit psychosozialen Einrichtungen, Psychiatrien, (Tages-)Kliniken, regionalen Förderschulen, Berufsschulen, Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Deutschen Rentenversicherung, dem Landschaftsverband Rheinland und Kammern zusammen. Vor allem durch bekannte Unternehmen, Vereine und Verbände entstehen jedes Jahr bei VIA Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

So auch zwischen VIA und der Alemannia Aachen, wodurch in den letzten Jahren eine vertrauensvolle und wirtschaftlich erfolgreiche Sozialpartnerschaft entstanden ist. Die Ausbildung im Fanshop und im Klömpchensklub im Tivoli verkörpern den Leitsatz „**Mitten drin statt nur dabei**“ besser als jeder andere Ausbildungsbereich der VIA. Der Tivoli zeigt sich als öffentlichkeitswirksamer Ort und als Begegnungsstätte zwischen den Azubis der VIA, den Spielern, den Fans der Alemannia und anderen Bürger*innen, die mittags zu guten Preisen im Klömpchensklub essen können. Die Azubis, die aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen meist aus der Langzeitarbeitslosigkeit oder aus berufsvorbereitenden Maßnahmen kommen genießen es, nach kurzer Eingewöhnungszeit, auf der „Mittellinie“ zu stehen, somit eine wichtige Funktion im Team zu übernehmen und gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren.



Perspektiven

Nach erfolgreich bestandener Ausbildung werden fast alle Azubis für ein Jahr von VIA übernommen, um die anschließenden Vermittlungschancen zu erhöhen. Einige Azubis werden nach dem Jahr auch unbefristet bei VIA eingestellt, um selbst einmal erfolgreich anzuleiten. Somit beschäftigt VIA durch alle Professionen hindurch Menschen mit psychischen Einschränkungen, dies stellt neben dem Leitsatz „Mitten drin statt nur dabei“ das Erfolgsrezept von VIA dar, wodurch sich VIA seit über 30 Jahren auf dem realen Arbeitsmarkt als anerkanntes Dienstleistungsunternehmen gewinnbringend behaupten kann und somit konstant zur erfolgreichen Inklusion von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beiträgt.

Vorlage Nr. 15/1074

öffentlich

Datum: 26.07.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1074 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Erweiterung der Inklusionsabteilung in der

- Carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 35.008 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH
- Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH (zuvor Integrationshilfen Michaelshoven gGmbH)
- Gute Hoffnung mittendrin gGmbH (zuvor NAK-Immobilien GmbH)

sowie über ein Modernisierungsvorhaben zur Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in folgendem Inklusionsbetrieb gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Genesis GmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 194.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 7 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 8 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1074:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	
3.1. Carpe diem GBS mbH	Seite 6
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben	
4.1. GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Seite 10
4.2. Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Seite 11
4.3. Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Seite 12
4.4. Genesis GmbH	Seite 13
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	120.000
Beschlussvorschlag gesamt			6	120.00

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	8.820	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	26.188	45.791	46.707	47.641	48.594
Zuschüsse gesamt in €	35.008	60.911	61.827	62.761	63.714

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	15/1074
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			29	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000 €
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Hürth	Garten-/ Landschaftsbau	1	20.000 €
Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Köln	Einzelhandel, "Second-hand"-Kaufhäuser	2	34.800 €
Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Oberhausen	Gastronomie, Grünpflege und Reinigung sowie Hausmeisterei	4	60.000 €
Genesis GmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	(8)	80.000 €
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			11+(8)	274.800 €

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1 carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 33 Standorten Altenpflegeheime mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an nunmehr vierzehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden dort 74 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. An den Standorten Aachen, Düren und Hellenthal sollen aufgrund des steigenden Arbeitskräftebedarfs die bestehenden Inklusionsabteilungen um jeweils zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot aus bspw. ca. 2.400 stationären Pflegeplätzen, 1.000 ambulant betreuten Wohnungen und 500 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 3.500 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an mittlerweile vierzehn Standorten im Rheinland, in Aachen, Bensberg, Düren, Euskirchen, Haan, Hellenthal, Jüchen/Rommerskirchen, Mettmann, Mülheim an der Ruhr, Neunkirchen-Flyn, Velbert, Voerde, Wermelskirchen/Dabringhausen und Würselen umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.06.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem - Gesellschaften nach wie vor im Wachstum begriffen sind und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnten. (...) Coronabedingt waren die Auslastungszahlen im Jahr 2020 in allen Bereichen rückläufig, da Tagespflegen und Restaurants zeitweise geschlossen werden mussten und auch stationär temporär keine Neuaufnahmen getätigt werden durften. Wirtschaftlich konnte dies aber durch die Regelungen des „Pflegerettungsschirms“ und die Eröffnung neuer Standorte kompensiert werden. (...) Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalbasis, und auch liquide Mittel sind im hohen Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann insgesamt positiv bewertet werden. (...)“

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zu einem die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel sowie die steigenden Personalkosten aufgrund der gesetzlich erhöhten Gehälter in der Pflege in den Jahren 2022 und 2023.

Der Altenpflege-Markt war mittelbar von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Derzeit ist für das Jahr 2022 nicht mit weiteren und massiven coronabedingten Einschränkungen in der Leistungserbringung zu rechnen. Sollte es allerdings aufgrund einer weiteren Infektionswelle zu Auflagen und Beschränkungen im Altenpflegemarkt kommen, ist davon auszugehen, dass erneut der von der Bundesregierung aufgelegte „Pflegerettungsschirm“ zum Tragen kommen würde.

Der carpe diem - Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks werden in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis zur vollstationären Pflege angeboten, und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen positiven Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 20.06.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 154.000 € geltend. Dabei werden für die Erweiterung der Inklusionsabteilung am Standort Aachen Investitionen von 50 T € kalkuliert. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Regal- und Lagersysteme (8 T €), Gestaltung eines Sinnesgarten (8 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (5 T €), Küche (4 T €) und Unterhaltsreinigung (4 T €) sowie Ausstattungen zur Bewohneraktivierung (1 T €).

Für den Standort Düren werden Investitionskosten von 54 T € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (16 T €), Unterhaltsreinigung (12 T €) und Küche (6 T €). Auf die Erweiterung der Inklusionsabteilung im Senioren-Park Hellenthal entfallen wiederum Investitionskosten von 50 T €. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Maschinen und Geräte für Küche (16 T €), Unterhaltsreinigung (8 T €) sowie Wäscherei (6 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 34.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	06/2022	2023	2024	2025	2026
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto) in €	87.293	152.638	155.690	158.804	161.980
Zuschuss § 217 SGB IX in €	8.820	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	26.188	45.791	46.707	47.641	48.594
Zuschüsse Gesamt in €	35.008	60.911	61.827	62.761	63.714

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilungen der carpe diem GBS mbH an den Standorten Aachen, Düren und Hellenthal. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 35.008 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben

4.1 GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH wurde im Januar 2018 am Standort Bergheim gegründet, alleinige Gesellschafterin ist die WIR gGmbH, eine im Rhein-Erft-Kreis angesiedelte Werkstatt für behinderte Menschen. Das seit 2018 anerkannte Inklusionsunternehmen erbringt überwiegend Dauerpflegearbeiten und inzwischen auch Arbeiten im Neuanlagenbau, zum Kundenkreis zählen vorrangig im Rhein-Erft-Kreis ansässige gewerbliche Unternehmen sowie Hausverwaltungen, aber auch öffentliche Einrichtungen und Privatkunden. Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH beschäftigt nach Bewilligung und Förderung des Erweiterungsvorhabens in 2020 insgesamt 9 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 5 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX als Hilfskräfte vorgehalten. Geschäftsführerin des Inklusionsunternehmens sowie der Gesellschafterin ist Frau Birgit Hummel.

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH plant und beantragt nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen weiteren Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Es soll eine weitere Arbeitskolonne gebildet werden, da aufgrund der guten Auftragslage die personellen Kapazitäten ausgeschöpft sind. Hierfür wurde bereits im April 2022 ein weiterer Geselle im Garten- und Landschaftsbau angestellt.

Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die geplante Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung erfolgt durch den Betriebsleiter, der über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„ (...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die GaLa Service gGmbH zwischenzeitlich ihre Position am regionalen Markt gefestigt hat und ein kontinuierliches Wachstum seit Gründung zu verzeichnen hat. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Inklusionsunternehmens, des vorhandenen Auftragsvolumens und der steigenden Nachfrage erscheinen die Aussichten positiv, dass die im Jahr 2023 auslaufende Anschubfinanzierung der Aktion Mensch e.V. aufgefangen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe gesichert werden können, so dass an dieser Stelle die Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann“ (FAF gGmbH vom 17.05.2022).

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH Investitionskosten von 30.000 € für die Anschaffung eines Minitraktors mit Schneepflug sowie Salz- und Splittstreuer geltend. Die Investition kann gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH

Die Integrationshilfen Michaelshoven gGmbH - ein Tochterunternehmen der Diakonie Michaelshoven e.V. – wird seit 2011 als anerkanntes Inklusionsunternehmen geführt. Im Unternehmen sind 39 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 13 für schwerbehinderte Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen worden. Geschäftsführerin des Unternehmens ist Frau Susanne Hahmann. Das Leistungsprogramm umfasst den Betrieb von vier Second-hand-Kaufhäusern in den Kölner Stadtteilen Nippes, Kalk und Mülheim sowie in der Kölner Südstadt. Die Kaufhäuser werden unter dem Namen "fairstore" geführt und das Sortiment umfasst jeweils Bekleidung, Taschen, Spielzeug, Haushaltsartikel etc. Im Jahr 2021 erfolgte eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die neue Firma lautet nunmehr Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH. Der Geschäftsbereich „fairstore“ stellt nunmehr nicht mehr den wesentlichen Teil des Unternehmens dar, der Geschäftsbereich weist jedoch weiterhin die notwendige Schwerbehindertenquote für eine Inklusionsabteilung auf.

Im Rahmen einer Erweiterung der Inklusionsabteilung ist geplant, eine weitere Filiale im Kölner Stadtteil Altstadt-Nord (Eigelstein) zu eröffnen. Mit der Erweiterung sollen vier weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon zwei für schwerbehinderte Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX, entstehen. Die Tätigkeiten der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung werden sich vorwiegend auf die Bereiche Verkäufer/-innen bzw. Verkaufshelfer/-innen und Lagerhelfer/-innen konzentrieren. Die Entlohnung erfolgt gemäß Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF). Die Mitarbeitenden werden in ihren Aufgabenbereich eingearbeitet und auf die Herausforderungen vorbereitet. Die arbeitsbegleitende Betreuung der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen wird eine qualifizierte Fachkraft der Diakonie Michaelshoven und die Betriebsleitung übernehmen.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Zusammenfassend sind die Chancen und Stärken höher zu gewichten als die Risiken und Schwächen, so dass vor diesem Hintergrund u.E. von einer langfristigen Sicherung der zwei neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden kann. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens wird daher empfohlen“ (FAF gGmbH vom Juni 2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH Investitionskosten von 43.445 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Warenpräsentation (9,5 T €), Warensicherungssystem, Etiketten, Wandhalter und Bügel

(8,5 T €), Warenträger (7 T €), Arbeitssicherheit, Schaufenster und Etikettierung (6 T €), Regale (3 T €), sowie Büro- und Geschäftsausstattung (9,4 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 34.756 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.689 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 34.756 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 18.05.2022 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Gute Hoffnung mittendrin gGmbH (ehem. NAK-Immobilien GmbH)

Die NAK-Immobilien GmbH, ein Unternehmen aus dem Verbund der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland, ist seit 2011 Betreiber des Cafés und Bistro Jahreszeiten in Oberhausen-Sterkrade, welches 2018 als Inklusionsabteilung mit insgesamt drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX anerkannt wurde. Das Café und Bistro Jahreszeiten bildet dabei das kulinarische wie integrative Herzstück des Quartiers „Gute Hoffnung“, welches gastronomische Angebote für das angrenzende Seniorenzentrum, das Familienzentrum mit Kindertageseinrichtung sowie den Wohnpark mit vier Mehrfamilienhäusern bereithält. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Besucher und Gäste vorgenannter Einrichtungen bzw. die Bevölkerung des Stadtteils. Ergänzend wird durch das Café der zugehörige Veranstaltungssaal mit ca. 200 Plätzen vermietet.

Aufgrund von Strukturveränderungen innerhalb des Unternehmensverbundes der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland soll u.a. die bestehende Inklusionsabteilung in ein neuzugründendes Unternehmen überführt sowie dieses um die Geschäftsbereiche „Grünpflege und Reinigung“ sowie „Hausmeisterei“ ergänzt werden. Das Portfolio des Cafe und Bistro Jahreszeiten wird dabei durch den Betrieb eines Imbisswagens sowie den Ausbau von Cateringangeboten erweitert. Grünpflege-, Reinigungs- und Hausmeistereidienstleistungen sollen durch Insourcing bzw. die Übertragung verbundinterner Dienstleistungen unmittelbar durch das Inklusionsunternehmen erbracht werden. Hierzu erfolgt auch die Übernahme von zwei langjährigen Mitarbeitern, welche Teilaufgaben bereits zuvor wahrgenommen haben. Zur Geschäftsführung werden Frau Kerstin Drave sowie Frau Daniela Menzel bestellt, als Gesellschafter tritt die Stiftung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland ein. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird eine Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe beantragt, insgesamt sollen nach Umsetzung fünfzehn Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und

Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird wie bislang durch die Betriebsleitung mit sozialtherapeutischer Zusatzqualifikation sichergestellt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen ausgegangen werden kann, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 22.04.2022).

Im Rahmen der Erweiterung werden Investitionskosten von 75.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Minitraktor mit Aufsätzen (29 T €), Maschinen und Geräte für die Reinigung (23 T €), ein Gerätehaus (11 T €), Maschinen und Geräte für die Grünpflege (7 €) sowie Maschinen und Geräte für die Hausmeisterei (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Ausgründung und Erweiterung des Inklusionsunternehmens um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.4 Genesis gGmbH

Die Genesis gGmbH wurde im Jahr 2006 gegründet und betreibt am Standort Solingen eine Großküche, welche mit den selbst produzierten Speisen die Essensversorgung von zahlreichen Kliniken, Senioreneinrichtungen, Unternehmen, Kindergärten sowie einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sicherstellt. Das mit Gründung anerkannte Inklusionsunternehmen betreibt zudem in drei Kliniken die Cafeteria und erbringt Servicedienstleistungen wie den Menüfassungsservice, den Hol- und Bringdienst, den Fahrdienst, Verwaltungsaufgaben und die Grünpflege für den Unternehmensverbund. Letztere Pflegedienstleistungen werden auch für externen Kunden erbracht. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Wolfram Bannenberg, alleiniger Gesellschafter ist heute die Kplus Gruppe GmbH. Derzeit werden ca. 150 Mitarbeiter*innen in der Genesis gGmbH beschäftigt, von denen 62 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX zählen.

Zur weiteren Markterschließung und Zukunftssicherung beabsichtigt das Unternehmen die derzeitige Speisenproduktion von einem Cook&Chill zu einem Cook&Freeze-Verfahren umzustellen. Dadurch wird insbesondere eine längere Haltbarkeit der Speisen erzielt, wodurch über einen längeren Zeitraum vorproduziert, gelagert wie auch transportiert

werden kann. Der Produktionsprozess wird deutlich flexibilisiert sowie Produktionskapazitäten und Kundenkreis können maßgeblich ausgeweitet werden. Die Genesis GmbH beantragt eine Sicherungs- und Modernisierungsmaßnahme zur Förderung des Inklusionsbetriebes und Erhaltung der Arbeitsplätze. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Die Modernisierung kann zwar nicht unmittelbar zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe des § 215 SGB IX führen, da nicht von Beginn an alle Potentiale ausgeschöpft werden können, sie trägt aber maßgeblich zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit bei und sichert somit langfristig die vorhandenen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung innerhalb eines durch zunehmende Wettbewerbsintensität geprägten Marktes. Darüber hinaus stellt die Modernisierung die Basis für neue Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX dar, die mit der Gewinnung weiterer Kunden geschaffen werden können“ (FAF gGmbH vom 27.06.2022).

Im Rahmen des Sicherungs- und Modernisierungsvorhabens kalkuliert die Genesis gGmbH mit einem Investitionsvolumen von ca. 1.2 Mio. €. Darin enthalten sind Investitionen für den Austausch einer Trafostation, ein leistungsfähigeres Aggregat, einen Eisspeicher sowie drei Kochkessel. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Grundlagen zur Produktionsumstellung wird als Gegenstand der Investitionsförderung eine Vergrößerung der Kühlflächen (165 T €) beantragt. Darin enthalten sind Kosten für den Umbau des Kühlraumes (75 T €) sowie Maschinen und Ausstattung der Tiefkühlanlage (90 T €). Die beantragten Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 48 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 85.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist für acht Arbeitsplätze von 60 Monaten festgelegt.

Die Sicherung von acht Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der Genesis gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1074:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 15/1110

öffentlich

Datum: 02.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gem. § 26 SchwbAV

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1110 die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von sechs Arbeitsplätzen bei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Höhe von 136.000 € gem. § 26 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	136.000 €	Aufwendungen:	136.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	136.000 €	Auszahlungen:	136.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			
			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM GmbH) ist in Duisburg ansässig und mit rd. 3.000 Beschäftigten in der Stahlindustrie tätig. Das Unternehmen beabsichtigt, fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren als behinderungsbedingt erforderliche Hilfsmittel zur Entlastung von sechs in der Gießerei beschäftigten Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung anzuschaffen.

Die HKM GmbH beantragt gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV einen Zuschuss zur behinderungsgerechten Einrichtung der Arbeitsstätte in Höhe von 136.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine positive fachtechnische Stellungnahme des technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamts liegt vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1110:

1. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM GmbH) ist ein in Duisburg ansässiges Unternehmen der Stahlindustrie. Die HKM GmbH betreibt mit rd. 3.000 Beschäftigten ein Stahlwerk, eine Kokerei, zwei Hochöfen, ein Kraftwerk und eine Sinteranlage. Die HKM GmbH erzeugt in Duisburg-Huckingen aus Eisenerz und Kohle Rohstahl, der für den Transport und die industrielle Weiterverarbeitung vergossen wird.

Die Quote der anerkannt schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wird seit Jahren erfüllt und liegt aktuell bei 8,47 %.

2. Beantragte Maßnahme

In der Gießerei wird an fünf Gießanlagen flüssiger Stahl abgegossen und zu Brammen oder Stangen geformt. In der Gießerei arbeiten sechs Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die behinderungsbedingt aufgrund verschiedener körperlicher Beeinträchtigungen z.B. der Atemwege oder des Herz-Kreislaufsystems ein Hilfsmittel bei der Vorbereitung der Stahlpfannen benötigen. Die täglich mehrfach zu verrichtenden Tätigkeit erfordert u.a., bei extremen Temperaturbedingungen die Angießspritze (ca. 18 kg) vorzubereiten, zur Stahlpfanne zu tragen und nach dem Gießen wieder zu entfernen. Die HKM GmbH beabsichtigt, fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren als Säulengerät mit einer speziellen mechanischen Aufnahmeeinheit für die Gießspritze anzuschaffen. Damit werden der Transport und das manuelle Einsetzen der Angießspritze deutlich erleichtert.

Die Manipulatoren werden prioritär von den sechs Beschäftigten mit Schwerbehinderung genutzt. In Zeiten, in denen die Manipulatoren nicht von den Beschäftigten mit Schwerbehinderung betrieben werden, sollen weitere Personen, die ebenfalls bereits entsprechende Einschränkungen haben, die Geräte nutzen können. Ziel der Fördermaßnahme ist es, akut für die Personen mit Schwerbehinderung und zudem präventiv zu wirken.

3. Zuschüsse zur behinderungsgerechten Einrichtung

Arbeitgeber können gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV Zuschüsse erhalten für die entstehenden notwendigen Kosten der behinderungsgerechten Einrichtung der Arbeitsstätte einschließlich Betriebsanlagen, Maschinen und Geräten. Gemäß der Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes zur Förderpraxis für Leistungen nach § 26 SchwbAV kann eine Förderung in Höhe von 80 % der anzuerkennenden Gesamtinvestitionskosten gewährt werden, wenn der Arbeitgeber die gesetzliche Pflichtquote erfüllt. Für Leistungen nach § 26 SchwbAV gibt es keine Förderhöchstgrenze.

Für die behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätte von sechs Personen mit einer Schwerbehinderung macht die HKM GmbH Investitionskosten von 170.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für fünf pneumatische Handhabungs-Manipulatoren á 34.000 €. Diese Investition kann gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV mit 136.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition und einem Zuschuss in Höhe von 22.667 € für jeden der sechs Arbeitsplätze. Der verbleibende Betrag von 34.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Gem. Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes wird für den Zuschuss zur behinderungsgerechten Einrichtung für jeden Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 500 € pro Monat festgelegt, dies entspricht einer Bindungsfrist von 45 Monaten für jeden der sechs Arbeitsplätze.

Eine positive fachtechnische Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamts liegt vor.

4. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von sechs Arbeitsplätzen bei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV in Höhe von insgesamt 136.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage Nr. 15/1114

öffentlich

Datum: 02.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	14.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Arbeit 4.0 - Chancen für Menschen mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 15/1114 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Es gibt viele neuen Techniken.
Die können Menschen mit Behinderung
helfen ihre Arbeit zu machen.



Das Inklusions-Amt des LVR
sucht und forscht immer nach neuen Möglichkeiten.
Es hilft Menschen mit Behinderung eine Arbeit zu haben.



Das Inklusions-Amt hat Geld für zwei Projekte gegeben.
Es wurden neue Technologien entwickelt.
Eine App und eine VR-Brille.



Durch die Projekte konnten Menschen mit Behinderung
weiter in ihrem Job arbeiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

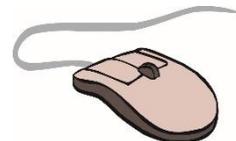
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Arbeit 4.0 beschreibt den Wandel der Arbeitswelt, der mit der digitalen Transformation verbunden ist. Arbeitsabläufe und Berufsbilder können sich ändern oder neu entstehen, sie werden digitaler und flexibler.

Insbesondere Menschen mit Behinderung können davon profitieren. Die neuen Technologien, wie der Einsatz von Robotern und künstlicher Intelligenz, können Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe am Leben und Arbeiten ermöglichen. Sie erhalten durch die neuen Techniken Unterstützung, Anleitung und die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Das LVR-Inklusionsamt setzt schon seit vielen Jahren in seinen Beratungen und Förderungen auf den Einsatz moderner Technologien. Hierzu erforscht und erprobt es in Forschungs- und Modellprojekten verschiedene Technologien von denen Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz profitieren. Ziel ist es immer, dass die Person ihre Tätigkeit selbständig erledigen kann. In der Vorlage werden zwei aktuelle Projekte vorgestellt.

Im ersten Projekt konnte ein Auszubildender, der durch seine angeborene Augenerkrankung „Morbus Stargardt“ beeinträchtigt ist, Dank der Entwicklung einer individuell auf ihn zugeschnittenen Virtual-Reality-Brille seine Ausbildungsprüfung zum Anlagenmechaniker Heizung-, Sanitär-, Klimatechnik erfolgreich bestehen. Das Projekt wird im Ausschuss anhand eines Films vorgestellt.

Im zweiten Projekt wurde eine digitale Aufgaben-Assistenz-App „InA.Coach“ entwickelt. Sie hilft Menschen, denen es schwer fällt sich Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte zu merken, indem in der App alle Arbeitsschritte anhand von Videos, Bildern und Texten dargestellt werden. Dies ermöglicht ein selbständiges Arbeiten ohne permanente personelle Anleitung. Die App kann in den bekannten App-Stores heruntergeladen werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1114:

Das Fraunhofer Institut beschreibt Arbeit 4.0 als „den Wandel der Arbeitswelt, der mit der digitalen Transformation verbunden ist. Durch den Einzug neuer Technologien wird Arbeit vernetzter, digitaler und flexibler. Aufgabenprofile, Arbeitsabläufe und Berufsbilder ändern sich oder entstehen gänzlich neu.“¹ Dies geht für alle Unternehmen und Arbeitnehmende mit Veränderungen und Anpassungen einher, bietet aber auch neue Chancen im Wettbewerb und bei der Mitarbeitendenentwicklung und –motivation.

Doch was bedeuten die neuen Technologien für Menschen mit Behinderungen? Während anfangs die Bedenken groß waren, dass durch den Einsatz von Robotern und künstlicher Intelligenz viele einfache Tätigkeiten für Menschen mit Behinderungen wegfallen würden, ist inzwischen deutlich geworden, dass die digitalen Techniken Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe am Leben und Arbeiten ermöglichen können. Vieles ist möglich: Unterstützung, Anleitung, Arbeiten im Homeoffice. Roboter, Spracheingabesysteme oder intelligente Formen der direkten Auswertung von Bedienungsabläufen bieten gerade für Menschen mit Einschränkungen viele Potenziale. Diese Systeme gilt es, individuell an die Bedarfe der Personen auszurichten. Dabei sollte immer die Frage gestellt werden: „Was kann die Person noch – und wie kann Technologie den Menschen unterstützen, seine Arbeit selbstständig zu erledigen?“

Um durch diese Technologien mehr Menschen mit Behinderung eine sinnstiftende Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt und das selbständige Arbeiten ohne umfangreiche Begleitung durch Personen zu ermöglichen, erforscht und entwickelt das LVR-Inklusionsamt in mehreren Projekten verschiedene Technologien. Zwei Projekte werden im Folgenden vorgestellt:

VR-Brille – Sehen durch Technik

Dank digitaler Technologie konnte Dorian Tagne seine Ausbildung zum Anlagenmechaniker Heizung-, Sanitär-, Klimatechnik bei dem Dürener Unternehmen Jean Lürgen GmbH erfolgreich abschließen. Durch seine angeborene Augenerkrankung „Morbus Stargardt“ kann Dorian Tagne am Punkt des schärfsten Sehens nur unscharf sehen. Dies verschloss ihm einige Ausbildungsmöglichkeiten, bis er schließlich gemeinsam mit dem LVR-Inklusionsamt, seiner Berufsschullehrerin und dem Unternehmen eine Lösung fand. Bereits zum Ausbildungsstart war klar, dass Dorian Tagne die Ausbildung nach Lehrbuch wohl nicht absolvieren kann. Das Thema "Schweißen" stellte den Auszubildenden vor eine scheinbar unlösbare Aufgabe. Aufgrund der Unschärfe in seinen Augen war eine saubere Schweißnaht unmöglich.

Der Plan seines Ausbildungsmeisters die Ausbildungsprüfung in diesem Sonderfall zu verändern scheiterte, aber gemeinsam mit dem LVR-Inklusionsamt öffnete sich eine neue Tür zur erfolgreichen Ausbildungsprüfung.

¹ <https://www.iem.fraunhofer.de/de/schwerpunktthemen/arbeit-4-0.html#:~:text=Arbeit%204.0%20beschreibt%20den%20Wandel,sich%20oder%20entstehen%20g%C3%A4nzlich%20neu>



Die Technik der Virtual-Reality-Brille (VR-Brille)² ist bekannt aus Kontexten wie Gaming oder Immobilien. Henning Sybertz, Mitarbeiter des Technischen Beratungsdienstes im LVR-Inklusionsamt und damals noch Fachberater für Inklusion bei der Handwerkskammer Aachen, adaptierte den Gedanken der VR-Brille auf den Fall von Dorian Tagne. Die Idee: die Technik der VR-Brille zum scharfen Sehen zu nutzen, um so das Schweißen für Dorian Tagne zu ermöglichen. Durch das Engagement verschiedener Stellen entstand der erste Prototyp. Dieser war für Dorian Tagne der erste große Meilenstein zur erfolgreichen Abschlussprüfung. Endlich konnte er schweißen. Gemeinsam mit allen Beteiligten wurde der Einsatz der Brille technisch weiterentwickelt - bis schließlich das fertige,

optimale Produkt für Dorian Tagne entstand. Nach vielen Stunden Übung bestand er seine Abschlussprüfung und wurde von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen.

Henning Sybertz hatte stets im Hinterkopf, dass die entwickelte VR-Brille nicht nur in dem Einzelfall hilft, sondern auch für andere Menschen mit Seheinschränkung eine Stütze sein kann und soll. Auch aus diesem Grund arbeitete man hauptsächlich mit herkömmlichen Bauteilen eines VR-Systems: handelsübliches Smartphone, VR-Brille und ein Computer mit starker Grafikkarte. Eine zweite Brille übergab das LVR-Inklusionsamt dem BfW-Düren für seinen Hilfsmittelpool, sodass weitere Menschen mit einer Seheinschränkung von der Brille profitieren können. Weitere Modelle können nach Bedarf nachgebaut und individuell angepasst werden.

Das Projekt wird im Ausschuss anhand eines Films vorgestellt.

InA.Coach-App - Die digitale Aufgaben-Assistenz

Menschen mit Behinderung, insbesondere mit kognitiven und geistigen Einschränkungen, fällt es oft schwer, sich Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte zu merken. Sie benötigen engmaschige Begleitung durch Jobcoaches, Kolleg*innen, Anleiter*innen etc., um ihre Arbeit vollständig und richtig zu erledigen.

Die InA.Coach-App bietet die Möglichkeit kleine Videosequenzen und Bilderreihen bspw. von Handlungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. darzustellen und abzulegen und die einzelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Sie ist eine digitale Aufgaben-Assistenz, die Nutzer*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.



² Virtual Reality heißt übersetzt: virtuelle Realität. Durch eine VR-Brille wird die virtuelle Welt für die Nutzer*innen in 360 Grad erlebbar und er/sie kann in die künstliche Welt eintauchen.



Die Arbeitsschritte können mit Bildern und Text bunt und motivierend gestaltet werden. Dadurch werden komplexe Aufgaben in kleine, überschaubare Schritte zerlegt, sodass nichts vergessen werden kann und sich schnell motivierende Erfolge einstellen. Diese können von der*dem Nutzer*in jederzeit und überall abgerufen werden. Das Lernen und Trainieren von praktischen Handlungsabläufen in beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsprozessen wird so digital unterstützt. Die Inhalte können individuell auf die Bedarfe der Anwender*innen abgestimmt werden. Die App unterstützt so ein selbstständiges Arbeiten. Durch eine integrierte Überprüf-Funktion können die Lernenden sich beim Ausführen der Tätigkeit kontrollieren. Der Integrationsfachdienst, ein Jobcoach oder ein*e Anleiter*in können bei der Erstellung der Videos unterstützen. Durch Unterweisung und häufige Nutzung der App soll ein Prozess der Verselbständigung des Einzelnen in Gang gesetzt werden. Der Anwendende soll immer mehr in die Lage versetzt werden, sich Inhalte selbst zu erschließen und zunehmend eigenständig anzueignen.

Job-Coaches profitieren in vielfältiger Weise von der App, denn sie bekommen damit ein flexibles Hilfsmittel an die Hand, mit dem sie Aufgaben für ihre Klient*innen einfach und ansprechend gestalten und exakt auf ihre Bedürfnisse anpassen können. Gemeinsam mit ihren Klient*innen legen sie fest, worauf es bei den Aufgaben ankommt, verfolgen ihre Fortschritte und können bei Problemen schnell unterstützen.

Das InA.Coach Team ist ein junges Unternehmen (BOS-Connect GmbH) aus Software-Entwickler*innen und Gestalter*innen. Gemeinsam mit Job-Coaches, Wissenschaftler*innen und dem LVR-Inklusionsamt (Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe – vgl. Vorlage Nr. 15/433) haben sie die InA.Coach App entwickelt, die seit Mitte Juni kostenlos in den bekannten App-Stores erhältlich ist. Nach Projektabschluss soll die App als Hilfsmittel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Arbeitnehmer*innen mit Behinderung finanziert werden. Die App wird derzeit im Bereich „Arbeit“ erprobt, ist aber so konzipiert, dass sie auch in anderen Bereichen, wie z.B. Schule, Leben, Haushalt einsetzbar ist.

Zur InA.Coach-Webseite und App: <https://ina.coach/>

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage Nr. 15/762

öffentlich

Datum: 27.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Krankenhausausschuss 3	09.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	12.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.06.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.08.2022	Kenntnis
Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Kulturausschuss	24.08.2022	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	30.08.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	31.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2021**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

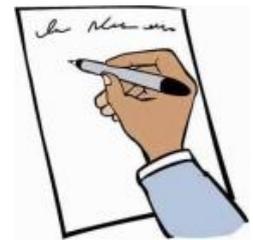
In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2021**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.



Darüber wollen wir reden:

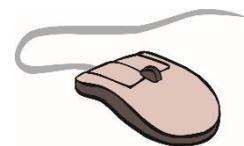
Waren die Aktionen im Jahr 2021 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2021**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Relevante Fragen könnten hier sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der einzelnen Zielrichtungen **geeignete** Aktivitäten ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

Der vorliegende Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den Fachausschüssen des LVR überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BRK auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/762:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein **wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2021** zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der **einzelnen Zielrichtungen geeignete Aktivitäten** ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2021 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt worden sind.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2021 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den LVR-Fachausschüssen überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2021

Anlage zu Vorlage Nr. 15/762

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2021

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ...	9
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	11
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	20
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	21
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	23
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	37
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1
3. (seelische) Gesundheit	Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4
4. Kultur	Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Dialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

04.03.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
27.05.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
02.07.2021	Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
16.09.2021	1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
26.10.2021	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
02.12.2021	2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbände anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verstetigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

- Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).
- Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch Leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorge stellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (lvkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.regional in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

24.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemmata-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

24.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, dass auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

24.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

24.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR
- Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

25.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfangreiche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsanmeldung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

➔ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen
- Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR
- Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

➔ [Auf www.kultur.lvr.de](http://www.kultur.lvr.de) können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förderschulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfkriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten „[Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung](#)“ aus September 2019 festgeschrieben.

Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungskräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungskräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

➔ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder unterschiedlicher L(i)bensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

29.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

➔ [Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de](http://www.kulturkonferenz.lvr.de)

29.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecurriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer	Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Henkel	Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Andreas Jung

Partizipation	Bernd Woltmann	Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Dr. Alexandra Schwarz

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

→ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrahts und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besucher*innen barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besucher*innen erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Besucher*innen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

→ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteiligt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder sucht-erkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpartner*innen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Soziale Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Verfahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

→ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitativ hochwertige Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begegnen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatikalisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale**

Rehabilitation in den LVR-Kliniken gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen \(WfbM\) und andere Leistungsanbieter \(ALA\) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zur Pandemiebewältigung in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.](#)

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

➔ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.](#)

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.](#)

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2021	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	8	7	7
ZIELRICHTUNG 2	6	8	10	10	22
ZIELRICHTUNG 3	2	2	1	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	9	7	6	4
ZIELRICHTUNG 5	2	1	2	2	2
ZIELRICHTUNG 6	3	6	4	2	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2		1	1
ZIELRICHTUNG 8	3	3	1	2	6
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	15	17	11
ZIELRICHTUNG 10	8	8	9	2	2
ZIELRICHTUNG 11	5	2	3	4	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	4	6	10	10	2
Insgesamt	60	64	70	64	65

Vorlage Nr. 15/988

öffentlich

Datum: 19.08.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	09.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	14.09.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften
Unterstützung Integrierter Beratung**

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung integrierter Beratung und der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/988 zugestimmt. Der LVR-Beratungskompass wird kontinuierlich inhaltlich und technisch weiterentwickelt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Wie in Vorlage 14/2746 umfassend beschrieben, ist mit Blick auf ratsuchende Personen eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick.

Die Umsetzung der integrierten Beratung erfolgte unter anderem durch das Teilprojekt B „Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung“. Ziel dieser Vorlage ist es, einen Überblick über die Aufnahme des Regelbetriebs des Webportals „LVR-Beratungskompass“ zu geben.

Hierzu werden die Anforderungen an das Web-Portal und die Umsetzung der Anforderungen an den LVR-Beratungskompass erläutert. Mit Bezug auf die Vorlage 14/2746 werden die gestalterischen sowie funktionalen Eckpunkte des Portals erläutert.

Überblicke über das Nutzungserleben sowie die Barrierefreiheit stellen ebenfalls Eckpunkte dieser Vorlage dar, welche durch repräsentative Nutzergruppen im Rahmen von Akzeptanztests geschaffen wurden. Die Vorlage schließt mit der Verknüpfung des LVR-Beratungskompass als Basisdienst für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetz.

Begründung der Vorlage Nr. 15/988:

Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompass zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung

Inhalt

1	Integrierte Beratung	2
2	Webportal „LVR-Beratungskompass“	3
2.1	Inhalt des LVR-Beratungskompass	3
2.2	Gestalterische und funktionale Eckpunkte.....	4
2.3	Nutzungserleben	7
2.4	Barrierefreiheit.....	7
2.5	LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes.....	8

1 Integrierte Beratung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsleistungen wahr. Im Wesentlichen richten sich diese direkt, indirekt oder mittelbar an Menschen mit Behinderungen im Rheinland bzw. deren Angehörige oder Menschen die von Behinderung bedroht sind. Mit Beschluss des Antrages 14/140 („Haushaltsbegleitbeschluss“) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, „alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“.

Zu diesem Zweck verfolgte der LVR gemäß Vorlage 14/2746 in zwei dezernatsübergreifenden Projekten (Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle / Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung) die Leitidee der sogenannten ‚Integrierten Beratung‘. Mit Blick auf die rat- und hilfesuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgen kann.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil der ‚Integrierten Beratung‘ darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schnell und zielführend die Information und Unterstützung erhalten, die sie tatsächlich brauchen und nutzen können. Hierbei wurde insbesondere dem Aspekt des niedrighschwelligigen Zugangs Rechnung getragen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine ‚Integrierte Beratung‘ dadurch aus, dass die Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und koordiniert sind. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde bei der Konzeption der Themenseiten des Beratungskompasses großer Wert auf eine

umfangreiche dezernatsübergreifende Abstimmung bezüglich der Koordination der operativen redaktionellen Tätigkeiten gelegt. Ziel dieser Koordination war, bei der Präsentation der Leistungen des LVR die Perspektive des rat- und hilfesuchenden Bürgers einzunehmen und nicht die dezernatsbezogene Innensicht des LVR widerzuspiegeln. Um dieses Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, werden nach der Produktivsetzung des Beratungskompasses weiterhin regelmäßig Abstimmungen mit Vertreter*innen der Fachdezernate durchgeführt, um neue oder veränderte Themenseiten den Bürger*innen abgestimmt auf sie zugeschnitten zu präsentieren.

2 Webportal „LVR-Beratungskompass“

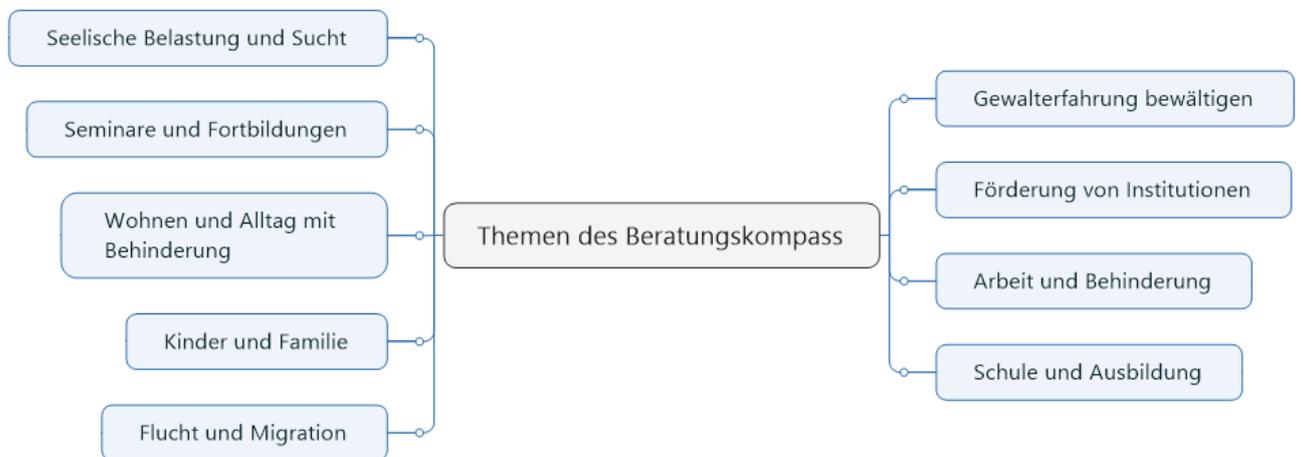
Durch den ‚LVR-Beratungskompass‘ wurden somit seit dem 01.09.2021 Akteure und Verfahren in der modellhaften sozialräumlichen Erprobung erfolgreich unterstützt, da Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort, beziehungsweise in der Region, und der zu digitalisierende „Verwaltungsservice“ unmittelbar durch entsprechende Funktionen im LVR-Beratungskompass unterstützt werden.

Diese Unterstützung ist durch eine Suchfunktion sichergestellt, die mithilfe einer interaktiven Landkarte den Nutzer*innen ermöglicht, innerhalb einer von ihm ausgewählten Region sämtliche Angebote des LVR und externer Institutionen anzuzeigen und diese nach Themenfeldern filtern kann. Nachdem die Nutzer*innen das passende Beratungsangebot gefunden haben, kann direkt der Kontakt zu der jeweiligen Ansprechperson aufgenommen werden. Eine Terminanfrage ist in den meisten Fällen ebenfalls möglich. Abgerundet wird die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme auch durch die Integration eines Routenplaners für jede Beratungsstelle, unter Einbeziehung des ÖPNV. Die Applikation ‚Wege zum LVR‘ wurde in den Beratungskompass integriert und hilft Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beim Aufsuchen einer Beratungsstelle.

2.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Die Themenbezogenheit des Beratungskompasses lässt eine dezernatsspezifische Zuordnung der präsentierten Themen nur in Einzelfällen zu, die überschneidende Verantwortung wurde bewusst in den Blick genommen, um bei der Themenpräsentation eine nutzer*innenzentrierte Perspektive einzunehmen, welche in einer nutzer*innenzentrierten Beratung und Leistungserbringung mündet.

Abbildung 1: Themen des Beratungskompass



2.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte

Der Beratungskompass hat gemäß Vorlage 14/2746 die grundsätzliche Aufgabe, anwenderfreundlich und soweit wie möglich barrierefrei standortunabhängig rat- und hilfeschuchenden Bürger*innen umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen anzubieten.

Der Beratungskompass soll vorrangig Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Information und Kommunikation mit dem LVR zur Verfügung stehen.

Darüberhinausgehend soll der Beratungskompass auch die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform vernetzen und integrieren sowie der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, (Verwaltungs-)Verfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie „Wege zum LVR“, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare. Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

Tabelle 1: Funktionsziele des Beratungskompass

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung	✓		Beratungskompass wurde am 01.09.2021 produktiv gesetzt. Alle angeforderten Basisfunktionen standen zur Verfügung
Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen o Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion	✓		Ansprechpersonen werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt.
Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR o Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten	✓		Beratungsangebote werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt. Die Sortierung der Ergebnisse erfolgt nach aufsteigender Entfernung vom Wunschort der Nutzer*innen.
Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR	✓		Nutzer*innen können unverbindliche Terminanfragen an ausgewählte Mitarbeitende des LVR stellen. Der Beratungskompass ermöglicht Nutzer*innen, auf Kontaktformulare externer Partner*innen des LVR zuzugreifen.
Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung		🕒	Einbindung von Lucom-Formularen in den Beratungskompass wird aktuell im Rahmen des OZG-Programms durchgeführt.
Überleitung bereits vorhandener Informationen und Materialien		🕒	
Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege	✓		Pimcore ¹ wurde als Tool für die zentrale Datenhaltung und das Datenmanagement eingesetzt.
Einbindung vorhandener Fachanwendungen		🕒	Fachanwendungen werden sukzessive im Rahmen der Umsetzung des OZG-Programms an den Beratungskompass angebunden.

¹ Pimcore ist eine frei nutzbare Open-Source-Software-Plattform.

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen	✓		Die 'Geführte Formularbearbeitung' leitet den Nutzer dialoghaft zu dem von ihm benötigten, in den Beratungskompass eingebetteten Online-Formular.
Einrichtung von personalisierten Nutzer*innenbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR		🕒	Pilotierungen von diesbezüglichen Autorisierungslösungen sind vom Hersteller Dataport ² für November 2022 geplant.
Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)	✓		Hierzu werden entwicklungsbegleitende qualitätssichernde Maßnahmen gemäß BITV ³ durchgeführt.
Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung	✓		User Acceptance Tests mit verschiedenen Nutzergruppen lieferten Anregungen für Anforderungserweiterungen, welche in die Entwicklung des Beratungskompasses aufgenommen wurden.
Einbindung von Videotutorials mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern	✓	🕒	Die Startseite und viele Themenseiten enthalten Erklärvideos, diese wurden von allen Nutzern als hilfreich empfunden, weitere Themenseiten werden mit Erklärvideos ausgestattet.
Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte	✓	🕒	§ 106 BTHG wurde dahingehend umgesetzt, dass in den Beratungskompass Beratungsangebote integriert sind, die nicht direkt vom LVR angeboten werden.

² Dataport ist der Informations- und Kommunikationsdienstleister der öffentlichen Verwaltung für die vier Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt sowie für die Steuerverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

³ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0).

2.3 Nutzungserleben

Der LVR hat als Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen eine sehr heterogene Klientel. Die Leistungserbringung erfolgt seitens verschiedener Fachdezernate. Die Leistungen des LVR werden den rat- und hilfeschenden Bürger*innen im Beratungskompass in niedrigschwelliger und komfortabler Weise zugänglich gemacht und die Kontaktaufnahme zu möglichen Ansprechpartnern passgenau für das jeweilige Anliegen des Nutzers ermöglicht. Das Informationsangebot des Beratungskompasses ist sprachlich und didaktisch so gestaltet, dass Interessierte intuitiv das für sie passende Angebot finden können, insbesondere dadurch, dass auf verschiedenen Wegen nach Beratungsangeboten gesucht werden kann. Nutzer*innen des Beratungskompasses können die für sich komfortabelste Art des Informationszuganges auswählen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Nutzer*innen komfortable Navigationsstruktur eine optimale Auffindbarkeit des Beratungskompasses durch Suchmaschinen dadurch beeinträchtigt, dass die über verschiedene Pfade auffindbaren Inhalte des Beratungskompasses als eine von Suchmaschinen ungewünschte Redundanz bewertet werden. Dieser Sachverhalt liegt zurzeit im Fokus der Weiterentwicklung und ständigen Verbesserung der Integrierten Beratung. So sollen technische Vorkehrungen diese scheinbare Redundanz für Suchmaschinen unsichtbar machen. Zudem muss das gleiche Vorgehen für redundante Informationen auf www.lvr.de zur Anwendung kommen.

Die rat- und hilfeschende Bürger*innen können eine Suchfunktion nutzen, welche die Suche nach einem Thema mit einer Standortsuche verknüpft und so den Nutzer*innen die Information ausspielt, welcher Ansprechpartner zu seiner Anfrage am Wunschort für ihn zuständig ist.

Eine systemseitige Vorlesefunktion unterstützt durchgängig im Beratungskompass diejenigen Nutzer*innen, denen Lesen schwerfällt. Auch gibt es zu etlichen Themen, über die der Beratungskompass informiert, einfach verständliche Erklärvideos, deren Dauer die Aufmerksamkeitsspanne der Nutzer*innen bewusst nicht überlastet. Die Inhalte der Themenseiten sowie die Erklärvideos wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdezernaten erstellt und führten auch hier zu einer dezernatsübergreifenden Vernetzung bezüglich der Beratungsangebote.

Seit dem Live-Gang des Beratungskompass am 01.09.2022 wird mithilfe einer Webanalytik-Plattform das Benutzerverhalten verfolgt, hierbei zeichnet sich ab, dass die Themenseiten zu ‚Arbeit und Behinderung‘, ‚Eingliederungshilfe‘ und ‚Kindertagesbetreuung‘ am häufigsten durch die Nutzer*innen aufgesucht werden. Seit der Antrag auf Aufhebung des besonderen Kündigungsschutzes als online-Formular im Beratungskompass verfügbar ist, wird dieser Bereich des Beratungskompass vermehrt frequentiert. Die durchschnittlichen täglichen Zugriffe die echten Nutzer*innen zugerechnet werden können (in Unterscheidung zu Zugriffen durch Web-Roboter von Suchmaschinen) liegen bei 52 Zugriffen /pro Tag.

2.4 Barrierefreiheit

Viele Themenseiten des Beratungskompasses sind in leichter Sprache verfügbar und unterstützen Nutzer*innen, denen das Lesen und Verstehen komplexer Formulierungen schwerfällt.

Zukünftig werden zusätzlich zur Startseite des Beratungskompasses, welche jetzt schon durch einen Avatar in einem Gebärdensprache-Video übersetzt wird, auch weitere Themenseiten in Gebärdensprache bereitgestellt. Ein Projekt, welches die automatische Übersetzung von Texten in Gebärdensprache zum Inhalt hat, soll gemeinsam mit externen Partnern umgesetzt werden.

Eine weitere Funktionalität des Beratungskompasses, die ‚Geführte Suche‘, unterstützt die Nutzer*innen in dialoghafter Art und Weise bei der Suche nach einer Ansprechperson für ihre individuellen Anliegen. Diese Funktion wurde im Rahmen von Akzeptanztests durch Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten begrüßt und als sehr hilfreich empfunden.

Um sicherzustellen, dass Menschen, die bei der Nutzung von Computern auf Assistenzsysteme angewiesen sind, den Beratungskompass vollumfänglich nutzen können, wurde die Unterstützung durch externe Probanden mit Seh- und motorischen Behinderungen in die Entwicklung des Beratungskompasses integriert. Das Ergebnis dieser Akzeptanztests war positiv, die verwendeten Assistenzsysteme kooperierten problemlos mit dem Beratungskompass.

Während der Entwicklung des Beratungskompasses wurde begleitend die BITV-Konformität durch LVR-InfoKom geprüft, sowie nach Abschluss des Projektes eine umfassende Prüfung auf vollumfängliche BITV-Konformität durch die Agentur DIAS⁴ durchgeführt. Wo entsprechender Handlungsbedarf festgestellt wurde, ist die sunzinet GmbH⁵ mit den entsprechenden Ergänzungen beauftragt worden.

Zum Zweck der Steigerung der Angebote zur Gebärdensprachkommunikation beteiligt sich der LVR an einem Forschungsprojekt zur Entwicklungen eines automatisierten Gebärdensprachavatars.

2.5 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht bis Ende 2022 die digitale Ertüchtigung eines Großteils der bundesweit mehr als 6.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vor.

Aus der Masse an Verwaltungsleistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind 42 OZG-Leistungen ermittelt worden, die es bis Ende 2022 digital zu ertüchtigen gilt.

Die Umsetzung des OZGs ist ein großer Schritt in Richtung digitale Verwaltung und folgt folgenden Motiven:

- *Bürger*innenfreundliche Verwaltung*
- *Kohärente Digitalisierung der Verwaltungsleistungen*
- *Arbeit 4.0 und aktivitätsbasiertes Arbeiten*

⁴ Die DIAS GmbH – kurz für: Daten, Informationssysteme und Analysen im Sozialen – wurde 1994 von Rehabilitationsforschern der Universität Hamburg gegründet. Die Arbeitsschwerpunkte sind Barrierefreiheit und Inklusion.

⁵ Die sunzinet GmbH ist eine Digitalagentur in Köln, die den Beratungskompass gemeinsam mit Dezernat 6 entwickelt hat.

Um die Anforderungen des OZGs im LVR umzusetzen wird ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben betrieben. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie der methodischen Unterstützung. Die Details zur Umsetzung des Programms sind in den Vorlagen Nr. 15/206 Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR sowie 15/880 Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR zu ausgeführt.

In der Nutzung des Beratungskompasses als Basiskomponente im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) spiegelt sich die Leitidee der integrierten Beratung wider. Durch dieses Gesetz soll einerseits der Aufbau eines Bundesportales, inklusive Nutzerkonto als Identifizierungskomponente, umgesetzt werden. Andererseits beinhaltet das Gesetz die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund, die Bereitstellung von Basisdiensten und IT-Komponenten sowie den vollständigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen bis Ende 2022. In diesem Zusammenhang wird den rat- und hilfeschenden Bürger*innen innerhalb des Beratungskompasses der digitale Zugang zu den Leistungen des LVR und anderer Institutionen OZG-konform ermöglicht, ohne auf eine niedrighschwellige und auf die Benutzer*innen zugeschnittene Präsentation der Leistungsangebote unter Berücksichtigung des barrierefreien Zugangs zu verzichten.

In Vertretung

J a n i c h

**TOP 13 Bericht über den Besuch der LVR-Schule
Linnicher Benden, Linnich, am 24.05.2022**

**TOP 14 Bericht über den Besuch der LVR-Schule am Volksgarten,
Düsseldorf, am 07.06.2022**

**TOP 15 Bericht über den Besuch der LVR-Schule am Königsforst,
Rösrath, am 16.08.2022**

TOP 16 Anfragen und Anträge



Antrag Nr. 15/62

öffentlich

Datum: 08.08.2022
Antragsteller: GRÜNE, Gruppe FREIE WÄHLER

Schulausschuss	22.08.2022	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder sanieren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle sanierungsbedürftigen Lehrschwimmbäder an den LVR-Schulen möglichst zeitnah instand zu setzen, damit dort wieder Schwimmunterricht stattfinden kann. Dies betrifft auch die aktuell nicht nutzbaren Schwimmbäder. Hierfür ist ein Sanierungskonzept mit einem Zeitplan zu erarbeiten und dem Schul-, Bau- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die hierfür benötigten Finanzmittel sind über die kommenden Haushalte ggfs. in einem Sonderprogramm zu veranschlagen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, mögliche Fördermittel zu akquirieren, z.B. für die energetische Ertüchtigung.

Begründung:

Gerade für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ist ein regelmäßiger Schwimmunterricht und das damit verbundene Schwimmen lernen fundamental wichtig und leistet einen wichtigen therapeutischen Beitrag. Und das nicht nur bzw. prioritär, wie die Verwaltung in der Beantwortung unserer Anfrage 15/17 darstellt, an Förderschulen mit dem Schwerpunkt für Körperliche und motorische Entwicklung, sondern gerade auch an Schulen für Schüler*innen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Deshalb wird die Verwaltung aufgefordert, an allen LVR-Förderschulen die sanierungsbedürftigen Lehrschwimmbäder für den Schwimmunterricht wieder Instand zu setzen. Dabei ist uns wichtig, dass sich die LVR-Förderschulen noch stärker in die Kommune hinein öffnen. Kindern aus der Kommune und insbesondere Schülerinnen und Schüler aus den kommunalen Förderschulen soll die Möglichkeit gegeben werden, in den Lehrschwimmbädern ihren eigenen Schwimmunterricht zu bekommen. Dies ist umso notwendiger, da viele Kommunen ihre Schwimmflächen reduzieren und so oft ein Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich bzw. durch weite An- und Abfahrten stark eingeschränkt ist. Deshalb sollen bei der Sanierung die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Becken auch separat vom Schulbetrieb zu nutzen sind. Damit gäbe es die Möglichkeit, dass dort auch der Schwimmunterricht anderer kommunaler Schulen sowie Vereinsschwimmen weiterhin stattfinden kann. Der Schwimmunterricht ist ferner verpflichtender Bestandteil des Lehrplans.

Ralf Klemm

Beate Plötner

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/921	Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX	Schul / 02.05.2022 Soz / 03.05.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	31.12.2022	Ausschreibungsbeginn ist der 01.07.2022.	
15/738	Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 17.01.2022 Bau- und VA / 24.01.2022 Fi / 11.02.2022 LA / 14.02.2022	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 15.346.000,00 € brutto für die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule in Oberhausen-Sterkrade wird gemäß Vorlage Nr. 15/738 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2025	Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung.	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/433	Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“	Schul / 06.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021	53	Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2023	Das Modellvorhaben ist erfolgreich im September 2021 gestartet. Der erste Prototyp der App wird zeitnah produktiv gehen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561)	31.12.2024	Im Facharbeitskreis "Fachkräftemangel" werden aktuell Strategien gegen den bestehenden Fachkräftemangel entwickelt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.2) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.2 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen (608-617)	31.12.2023	1. In der Zeit der andauernden Corona-Pandemie war vorrangiges Ziel, betriebsintegrierte Arbeitsplätze zu halten – sowohl die Bereitschaft der Arbeitgeber, als auch die Motivation der Leistungsberechtigten. Das Thema wird mit den WfbM ab dem 2. Halbjahr 2022 erneut aufgegriffen; in einem ersten Schritt wird eine Übersicht der bestehenden BiAP und deren regionale Verteilung erstellt. 2. Modelle Arbeit außerhalb von WfbM (Budget für Arbeit/Andere Anbieter): Die Zielrichtung des Antrages wird bereits im Modellprojekt zur Vorlage Nr. 15/1126 aufgegriffen. Weitere Projekte werden eruiert.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 15/300). Es ist beabsichtigt, der politischen Vertretung in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 01.12.2022 – gut ein Jahr nach Vorlage des Grundsatzpapiers – einen ersten Monitoring-Bericht zum Umsetzungsstand zur Kenntnis zu bringen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 GA / 19.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	8	7.4) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.4 Traumaambulanzen (629-633)	31.12.2023	Die Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, werden ausgebaut/verstetigt. Eine Initiative zur Kostenübernahme hierfür durch den Bund wurde initiiert.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.1) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.1 Inklusionspauschale fortführen (721-728)	31.12.2023	Die LVR-Inklusionspauschale wird weitergeführt. Der jährliche Bericht über die Verwendung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Herbst 2022 sowie im Herbst 2023.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	8.2) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.2 Errichtung notwendiger Schulbau- ten (730-737)	31.12.2023	Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. Für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird im Sommer/Herbst 2022 eine Vorlage eingebracht, in welcher anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schulraumbedarfe und damit vier regionale Zielplanungen beschrieben werden. Alle für die Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme LVR-Paul-Klee-Schule erforderlichen planungsrechtlichen Vorabstimmungen mit der Stadt Langenfeld sind erfolgt. Derzeit läuft das europaweite Ausschreibungsverfahren zur Beauftragung eines Generalunternehmers zum Bau des neuen Gebäudes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen. Das Verfahren wird voraussichtlich im Spätherbst abgeschlossen sein. Der konkrete Bauzeitenplan kann erst im Anschluss erstellt werden. Die Fluthilfemittel wurden über eine Gesamtliste der Flutschäden angemeldet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.3) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.3 Therapie und Pflege sichern (739- 756)	31.12.2023	- Freie Stellen im Bereich der therapeutischen Leistungen werden unbefristet besetzt (Stand 07/2022). - Die Verwaltung setzt sich für die nachhaltige Sicherung des ganzheitlichen Konzeptes aus Pädagogik, Therapie und Pflege ein.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- Zur Sicherung der Abrechnung und zur fachlichen Würdigung der therapeutischen Leistungen an den Schulen des LVR verfolgt die Verwaltung das Ziel, für alle 21 Standorte mit therapeutischem Angebot ein Anerkennnis der Bundesverträge im Heilmittelbereich vorzubereiten und umzusetzen. Aktuell sind bereits drei Schulstandorte als Heilmittelpraxen seitens der Kassen anerkannt worden (Stand 07/2022). Zum 31.12.2023 werden insgesamt fünf Schulstandorte als interdisziplinäre Heilmittelpraxis zugelassen sein.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.4) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.4 Inklusion umgekehrt (758-768)	31.12.2023	Die Verwaltung nutzt ihre Einflussmöglichkeiten, um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umgekehrten Inklusion voranzutreiben. Außerdem sollen Spielräume bei den räumlichen Kapazitäten, z.B. beim Schulersatzbau der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen vorgesehen werden, welche für umgekehrte Inklusion oder für Kooperationen mit allgemeinen Schulen genutzt werden könnten.	
14/4318	Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld- Turnhalle hier: Durchführungsbe- schluss	Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	01.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung. Der Baubeginn ist für Oktober 2022 vorgesehen.	
14/4172	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 24.08.2020 Soz / 25.08.2020	53	2) Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.	31.12.2023	Die zusätzlichen Stellen sind eingerichtet. Die Modellphase ist gestartet.	
14/4051/1	Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderungsschwerpunkt Körperliche	Schul / 04.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020	52	"Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-	30.06.2024	Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderungsschwerpunkt Körperliche	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 4

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	und motorische Entwicklung in Oberhausen	LA / 23.06.2020		Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt."		schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wurde gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Mit der Vorlage 15/738 wird der Durchführungsbeschluss in die Ausschüsse eingebracht und wird am 17.01.2022 im Schul- und am 24.01.2022 im Bau- und Vergabeausschuss beraten. Der der Vorlage beigefügte Rahmenterminplan sieht die Fertigstellung bis Ende März 2024 vor. Die Inbetriebnahme sollte dann im zweiten Quartal 2024 erfolgen können.	
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.	
14/3398	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Neubau Förderschulkindergarten Biggestraße hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und den indizierten Kosten in Höhe von ca. 5.243.523 € (brutto) für den Neubau des Förderschulkindergartens Biggestraße der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation- in Köln, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3398 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit der Baugenehmigung sowie der Kündigung und Ersatzvornahme im Gewerk Heizung/Sanitär verschiebt sich die Fertigstellung auf den Herbst 2022.	
14/3394	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Essen; Energetische Sanierung; hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 7.300.328 € (brutto) für die Energetische Sanierung der LVR-Helen-Keller-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Essen wird gemäß Vorlage 14/3394 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Aufgrund der Kündigung eines Schlüsselgewerkes verschiebt sich die Fertigstellung auf Ende 2022.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."	31.12.2023	- Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - drei Anträge auf Projektförderung wurden bereits politisch beschlossen (vgl. Vorlage 14/3647, 14/3330 und 14/3846/2) - Sondierung weiterer Projekte (zuletzt bzgl. einer Kooperation zw. der LVR-Klinik Düren und einem ostbelgischen Partner aus St. Vith) sowie förderbezogene Informationssarbeit (zuletzt im Zuge der LVR-Woche der Begegnung im Rahmen eines Digital-Seminars am 07.06.2022) erfolgt kontinuierlich - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie Landschaftsausschuss - regelmäßige Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie in der Kommission Europa, zuletzt bzgl. des LVR-Europa-Förderprojektes „Hellas“ (15/576) in der Sitzung am 23.05.2022 - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.09.2022	Die Maßnahme wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 fertiggestellt. Die Baumaßnahme verzögert sich aufgrund der verspäteten Fertigstellung des ersten Bauabschnittes und der nötigen Neuausschreibung von Gewerken.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Für die Trainee-staffel ab 10/2022 wird das Projekt erneut beantragt. Falls die Umsetzung im Rahmen des Traineeprojektes weiterhin nicht möglich sein sollte, wird bereits jetzt alternativ geprüft, ob dazu eine Ausschreibung erforderlich ist. Eine Vorlage ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.	
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Die regionalbezogenen Zielplanungen werden in Umsetzung des Konzeptes aus Vorlage 14/3401/2 in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3 entwickelt. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Landesregierung NRW beabsichtigt, ab 2022 neben den landeseigenen Stellen über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeit zu ermöglichen. Die entsprechende Förderrichtlinie des MSB wurde im September 2021 veröffentlicht. Die Verwaltung wird die Auswirkungen des neuen Landesprogrammes auf die Schulsozialarbeit an den LVR-Schulen prüfen und hierüber berichten. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf den 31.12.2022.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet (siehe Vorlage 15/232). Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/913	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 02.05.2022 Soz / 03.05.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/913 dargestellt.	01.06.2022	Die Inklusionsbetriebe sind bewilligt.	
15/841	Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung der Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln wie in der Vorlage Nr. 15/841 dargestellt.	15.07.2022	Die Einstellungen der Bildungsfachkräfte an der TH Köln werden voraussichtlich zum 01.07.2022 erfolgen. Im Zuge dieser wird dann auch die Finanzierung gem. §§ 215 ff SGB IX umgesetzt.	
15/840	„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.	01.09.2022	Der Vertrag mit der IHK Köln wird zum 1.9.2022 unbefristet verlängert. Hinzu sind in diesem Sommer zwei weitere Stellen für Fachberatung an der IHK Düsseldorf und der IHK Mittlerer Niederrhein gekommen.	
15/837	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/837 dargestellt.	01.05.2022	Die Inklusionsbetriebe sind bewilligt.	
15/802	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	
15/716	Förderung der RWE Power AG gem. § 15 SchwbAV	Schul / 17.01.2022 Soz / 08.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der Einrichtung von vier neuen Arbeitsplätzen bei der RWE Power AG in Höhe von 120.000 € gem. § 15 SchwbAV.	15.05.2022	Der Beschluss ist umgesetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/662	Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 HPH / 12.11.2021 KA 3 / 15.11.2021 KA 2 / 16.11.2021 KA 4 / 17.11.2021 KA 1 / 18.11.2021 GA / 19.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 JHR / 23.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	2	Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.	31.12.2021	Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule wurde gefasst. Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an der Schaffung der baurechtlichen und planerischen Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung des Schulneubaus am Rande des Klinikgeländes in Langenfeld.	
15/592	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/592 dargestellt.	31.01.2022	Die Bewilligungsbescheide wurden bis 27.01.2022 erstellt, der Beschluss wurde umgesetzt.	
15/568	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021 LVers / 17.12.2021	53	Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.	31.12.2021	Die Satzung wurde am 20.12.2021 veröffentlicht.	
15/555	Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland"	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Mittlerer Niederrhein und IHK Düsseldorf, für jeweils	31.01.2022	Die Bescheiderteilung erfolgte am 07.01.2022, der Beschluss wurde umgesetzt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Seite 2

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zwei Jahre in Höhe von jeweils 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie in Vorlage Nr. 15/555 dargestellt.			
15/497	Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	Ko Europa / 27.09.2021 LA / 01.10.2021 Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 DiMA / 08.12.2021	2	Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.	31.12.2022	Wie zuletzt im Rahmen der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 13.12.2021 erörtert, prüft die Verwaltung gegenwärtig, ob eine Unterzeichnung der allg. Erklärung - ggf. gemeinsam mit weiteren Vereinbarungen (s. Vorlage 15/645) - vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung im Zuge einer auswärtigen Kommissionssitzung in Eupen im Frühjahr 2022 erfolgen kann. Zwischenzeitlich ist die Unterzeichnung der allg. Erklärung gemeinsam mit weiteren Vereinbarungen (s. Vorlage 15/645) im Rahmen eines Besuches des LVR-Ältestenrates am 06.05.2022 in Eupen erfolgt.	
15/420/1	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05) 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017, PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05 wird in der Fassung des Antrages Nr. 15/37 gemäß Vorlage Nr. 15/420/1 zugestimmt.	17.12.2021	Erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021	
15/396/1	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses	Schul / 08.11.2021	21	Der Schulausschuss fasst mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD - bei Nichtteilnahme der Fraktionen GRÜNE, FDP, Die FRAKTION an der Abstimmung sowie Enthaltung	17.12.2021	Erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Seite 3

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der Fraktion AfD und der Gruppe FREIE WÄHLER und Ablehnung durch die Fraktion Die Linke. folgenden Beschluss: Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 054, 056 und 057 im Produktbereich 03 wird einschließlich des Veränderungsnachweises für die Produktgruppen 055 und 083 im Produktbereich 03 gemäß Vorlage Nr. 15/396/1 zugestimmt.			
15/59 CDU, SPD	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" gemäß § 185a SGB IX konzeptionell so auszurichten, dass sich die neuen Ansprechstellen in den Regionen mit den Regionalagenturen NRW sowie mit weiteren Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, wie z.B. den JobCentern, strukturell abgesichert zu vernetzen.	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	
14/4010	Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte"	Schul / 04.05.2020 Soz / 05.05.2020 Inklusion / 04.06.2020	53	Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2021	Das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" ist am 01.06.2020 gestartet. An dem umgebauten Arbeitsplatz arbeiten nun Roboter und schwerbehinderte Beschäftigte gemeinsam zusammen. Der Abschlussbericht wird derzeit erstellt.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2.	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 16.12.2016		Zwei der im Rahmen des Schiffsbau-projekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."		nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX. Eine weitere Auszubildende beendet die Ausbildung zur Tischlerin im August 2023. Insgesamt stehen vier Stellen für Auszubildende zur Verfügung.	
14/287 CDU, SPD	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.	31.12.2021	Der Prüfauftrag wurde mit der Einbringung der Vorlage 15/883 „Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion" am 02.05.2022 in den Schulausschuss erledigt. In der Sitzung des Schulausschusses am 07.11.2022 soll mit dem MSB erörtert werden, welche Auswirkungen die anstehende Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes durch das Land auf die Ferienangebote haben wird.	
14/67 SPD, CDU	Bereisung der LVR-Förderschulen	Schul / 17.03.2015	52	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bereisung aller SprecherInnen des Schulausschusses im Laufe der Legisla-	31.12.2020	Bis zum Ende der 14. Wahlperiode konnten - auch coronabedingt - nur 28 Schulen besucht werden. Daher soll die Bereisung der LVR-Förderschulen -	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Seite 5

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Schulausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				turperiode gemeinsam mit der Vorsitzenden des Schulausschusses zu allen LVR-Förderschulen zu organisieren, um ein umfassendes Bild der Schulen, aber auch von den Sorgen, Nöten und Ideen der Schüler, Lehrer und Eltern zu erlangen. Die Gruppe berichtet dem Schulausschuss fortlaufend in der folgenden Schulausschusssitzung.		unter dem Vorbehalt, dass es die Corona-Pandemie zulässt -, in der 15. Wahlperiode fortgesetzt werden, um auch die verbleibenden Schulen zu besuchen (Vorlage 15/477). Die Verwaltung wird dem Schulausschuss in einer der nächsten Sitzungen einen Vorschlag unterbreiten, an welchem Termin welche Schulen (zunächst geltend für 2022) besucht werden können.

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 14.12.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 18 Bericht aus der Verwaltung

TOP 19 Verabschiedung von Frau Prof. Dr. Faber